



FlexStrom AG
Berlin, Bundesrepublik Deutschland

Emission von bis zu
EUR 35.000.000
mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR 15.000.000
auf bis zu EUR 50.000.000
8,25 % Schuldverschreibungen 2012/2017

Die FlexStrom AG (die „**Emittentin**“) wird am 4. Dezember 2012 (der „**Begebungstag**“) insgesamt bis zu EUR 35.000.000 Schuldverschreibungen (EUR 50.000.000 im Falle der Aufstockung) mit Fälligkeit zum 4. Dezember 2017 (die „**Schuldverschreibungen**“) begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 4. Dezember 2012 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 4. Dezember 2017 (ausschließlich) mit jährlich 8,25 % verzinst, zahlbar jeweils nachträglich am 4. Dezember eines jeden Jahres.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart sowie die zeitgleiche Aufnahme in das Handelssegment Bondm wird beantragt.

Ausgabepreis 100%

LEAD MANAGER und BOOKRUNNER
quirin bank AG

Dieses Dokument (der „**Prospekt**“) ist ein Prospekt im Sinne des Artikel 5 Absatz 3 der RICHTLINIE 2003/71/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich. Dieser Prospekt wurde von der Luxemburgischen Wertpapieraufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier - „**CSSF**“) genehmigt und an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und die Österreichische Finanzmarktaufsicht („**FMA**“) gemäß Artikel 19 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere notifiziert. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 7 Absatz 7 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.flexstrom.de/anleihe) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem US Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des US Securities Act.

Prospekt vom 12. November 2012

[Diese Seite wurde absichtlich frei gelassen.]

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	5
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise.....	5
Abschnitt B - Emittent	6
Abschnitt C - Wertpapiere.....	11
Abschnitt D - Risiken.....	12
Abschnitt E - Angebot.....	16
RISIKOFAKTOREN	19
Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von FlexStrom	19
Risiken aus der Unternehmensstruktur der Emittentin.....	33
Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	34
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	39
Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	39
Gegenstand des Prospekts	39
Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen.....	39
Clearing.....	39
Börsennotierung.....	40
Hauptzahlstelle.....	40
Emissionskosten.....	40
Verwendung des Emissionserlöses	40
Interessen Dritter	41
Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme	41
Zukunftsgerichtete Aussagen	42
Zahlen- und Währungsangaben.....	42
Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	43
Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	44
Zusätzliche Informationen.....	44
Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots	44
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	46
Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin.....	46
Unternehmensgegenstand der Emittentin.....	46
Abschlussprüfer.....	46
Rating.....	47
Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	47
Gruppenstruktur	48
ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN	50
AKTIONÄRSSTRUKTUR DER EMITTENTIN	50
ORGANE DER EMITTENTIN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN.....	51
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	51
Corporate Governance	53
GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	54
Überblick.....	54
Geschäftsbereiche	55
Wettbewerbsstärken	57
Strategie	60
Einkauf	61
Netzdurchleitung und Einspeisung.....	63
Kunden	63

Vertrieb und Marketing	64
Markt und Wettbewerb	65
Gewerbliche Schutzrechte	69
Mitarbeiter	70
Investitionen	70
Wesentliche Verträge	70
Rechtsstreitigkeiten	75
Regulatorisches Umfeld von FlexStrom	77
AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN	81
Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin	81
ANLEIHEBEDINGUNGEN	84
ZUSAMMENFASSUNG DER REGELUNGEN ÜBER DIE BESCHLUSSFASSUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	106
Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung	106
Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	106
ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	108
Das Angebot	108
Öffentliches Angebot und Zeichnung	108
Privatplatzierung	109
Angebotszeitraum	109
Zuteilung	109
Lieferung und Abrechnung	109
Ausgabepreis, Verzinsung und Rendite	110
Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung	110
Übernahme	110
Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot	111
Verkaufsbeschränkungen	111
BESTEuerung	114
Besteuerung der Emittentin	114
Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland	115
Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg	118
Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich	122
GLOSSAR	126
FINANZTEIL	F-1
Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss der FlexStrom AG (HGB) für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012	F-2
Geprüfter Konzernabschluss (HGB) der FlexStrom AG zum 31. Dezember 2011	F-15
Geprüfter Konzernabschluss (HGB) der FlexStrom AG zum 31. Dezember 2010	F-29
JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN	G-1

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Abschnitt stellt die Zusammenfassung dieses Wertpapierprospekts der FlexStrom AG, Reichpietschufer 86-90, 10785 Berlin (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „**FlexStrom-Gruppe**“ oder auch „**FlexStrom**“) dar.

Zusammenfassungen bestehen aus Offenlegungspflichten, die als „Angaben“ bezeichnet werden. Diese Angaben sind in den Abschnitten A-E (A.1-E.7) mit Zahlen gekennzeichnet.

Diese Zusammenfassung enthält alle Angaben, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten inkludiert werden müssen. Da einige Angaben nicht angeführt werden müssen, können Lücken in der Zahlenfolge der Angaben bestehen.

Es ist möglich, dass Informationen bezüglich einer Angabe nicht angegeben werden können, auch wenn eine Angabe aufgrund der Art von Wertpapieren oder des Emittenten in der Zusammenfassung inkludiert sein muss. In diesem Fall wird in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung der Angabe gegeben und mit der Bezeichnung „entfällt“ vermerkt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	Die folgende Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen. Ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaates möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zusätzliche Informationen	Die Emittentin hat ausschließlich der quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, Bundesrepublik Deutschland („quirin“) die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts ab Veröffentlichung des Prospekts bis zum Ende der Angebotsfrist am 30. November 2012 in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt B - Emittent		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten	Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „FlexStrom AG“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „FlexStrom“ auf.
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, geltendes Recht und Land der Gründung	Die FlexStrom AG hat ihren Sitz in Berlin und ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Aktiengesellschaft. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	Trends	Die FlexStrom-Gruppe verfolgt in der letzten Zeit fokussiert die weitere Entwicklung ihrer Mehrmarkenstrategie und ihres Wachstumskurses. FlexStrom beabsichtigt, im Rahmen ihrer Mehrmarkenstrategie, eine stärkere und klarere Diversifizierung über zusätzliche, neu zu etablierende oder auszubauende Marken zu erreichen, um zusätzliche Kundengruppen zu erschließen und damit das Wachstum der Gruppe zu sichern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Gebiet ökologisch erzeugter Energie durch die Konzerntochter Löwenzahn Energie GmbH („Löwenzahn“), die im April 2012 von der Emittentin erworben wurde. Diese vertreibt Strom und Gas im mittelpreisigen Tarifsegment der FlexStrom-Gruppe, in dem die Emittentin Zertifikate erwirbt, die belegen, dass eine der gelieferten Strommenge entsprechende Menge aus regenerativen Energien in das Stromnetz eingespeist wird bzw. dass klimafreundliche Projekte das CO₂ der normalen Gaslieferungen kompensieren. Gleichfalls im Frühjahr 2012 erwarb die Emittentin sämtliche Aktien an der GPG Global Power Group AG sowie sämtliche Geschäftsanteile an der EcoPowerPlus GmbH. Durch diese Tochtergesellschaften plant die Emittentin die Entwicklung von white-label Produkten bzw. eines Tarifrechners, mit dessen Hilfe Kunden der Emittentin ihre eigenen Strom- und Gastarife konfigurieren können. Die Emittentin erwartet für das Gesamtjahr 2012, dass die bisherige positive Entwicklung weiter anhalten wird und sowohl das operative Ergebnis als auch der Umsatz gegenüber dem vorherigen Geschäftsjahr 2011 sich deutlich steigern werden. Nicht zuletzt infolge weiter steigender Kosten für Energie geht die Emittentin davon aus, dass die Zahl wechselbereiter Kunden für Strom und Gas insgesamt weiter steigen wird. Der Vorstand der FlexStrom erwartet, dass sie dadurch weitere Kunden im Discount-Segment gewinnen können. Ferner ist die Emittentin der Auffassung, dass im Zuge der Energiewende die Nachfrage nach aus regenerativen Rohstoffen gewonnener Energie ansteigen wird und die Emittentin sieht sich am Markt gut platziert, um mit ihrer Tarifstruktur solche Kunden gewinnen zu können.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten inner-	Die Gruppenstruktur der FlexStrom-Gruppe stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

	halb dieser Gruppe	FlexStrom AG FlexGas Holding FlexGas GmbH FlexStrom Marketing AG EVS Energie Vertriebs-service GmbH OptimalGrün Direct GmbH TeQu Ware GmbH Syllego Inkasso GmbH OptimalGrün GmbH GPG Global Power AG EcoPowerPlus GmbH Löwenzahn Energie GmbH Quelle: Angaben der Emittentin																																								
B.9	Gewinnprognose oder einschätzung	Entfällt; Es wurde keine Gewinnprognose abgegeben.																																								
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; Zu den historischen Finanzinformationen bestehen keine etwaigen Beschränkungen in den jeweiligen Bestätigungsvermerken.																																								
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen und Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben	Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über die Emittentin für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre sowie für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2012 (sowie Vergleichszahlen für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres). Die Finanzinformationen wurden den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten Konzernabschlüssen der Emittentin nach HGB sowie dem internen Rechnungswesen der Emittentin entnommen bzw. daraus abgeleitet. <table><tr><th>Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung</th><th>Sechs-Monats-Zeitraum zum 30. Juni</th><th>Sechs-Monats-Zeitraum zum 30. Juni</th><th colspan="2">Geschäftsjahr zum 31. Dezember</th></tr><tr><th></th><th>2012</th><th>2011</th><th>2011</th><th>2010</th></tr><tr><th></th><th>HGB</th><th>HGB</th><th colspan="2">HGB</th></tr><tr><th></th><th>(EUR)</th><th>(EUR)</th><th colspan="2">(EUR)</th></tr><tr><th></th><th>(ungeprüft)</th><th>(ungeprüft)</th><th>(geprüft)</th><th>(geprüft)</th></tr><tr><td>Umsatzerlöse</td><td>284.381.737,29</td><td>152.836.714,13</td><td>355.325.868,15</td><td>268.753.819,41</td></tr><tr><td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</td><td>10.414.893,17</td><td>10.739.282,64</td><td>11.024.591,73</td><td>7.339.555,20</td></tr><tr><td>Jahresüberschuss</td><td>5.902.481,84</td><td>7.640.303,39</td><td>5.174.387,84</td><td>3.408.422,46</td></tr></table>	Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	Sechs-Monats-Zeitraum zum 30. Juni	Sechs-Monats-Zeitraum zum 30. Juni	Geschäftsjahr zum 31. Dezember			2012	2011	2011	2010		HGB	HGB	HGB			(EUR)	(EUR)	(EUR)			(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)	Umsatzerlöse	284.381.737,29	152.836.714,13	355.325.868,15	268.753.819,41	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.414.893,17	10.739.282,64	11.024.591,73	7.339.555,20	Jahresüberschuss	5.902.481,84	7.640.303,39	5.174.387,84	3.408.422,46
Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	Sechs-Monats-Zeitraum zum 30. Juni	Sechs-Monats-Zeitraum zum 30. Juni	Geschäftsjahr zum 31. Dezember																																							
	2012	2011	2011	2010																																						
	HGB	HGB	HGB																																							
	(EUR)	(EUR)	(EUR)																																							
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)																																						
Umsatzerlöse	284.381.737,29	152.836.714,13	355.325.868,15	268.753.819,41																																						
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.414.893,17	10.739.282,64	11.024.591,73	7.339.555,20																																						
Jahresüberschuss	5.902.481,84	7.640.303,39	5.174.387,84	3.408.422,46																																						

	Ausgewählte Bilanzdaten	Sechs-Monats-Zeitraum zum	Sechs-Monats-Zeitraum zum	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
		30. Juni	30. Juni		
		2012	2011	2011	2010
		HGB	HGB	HGB	
		(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
		(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
	Immaterielle Vermögensgegenstände	81.594.185,11	62.636.287,48	85.579.394,71	65.248.902,49
	Sachanlagen	633.898,64	397.925,48	636.814,50	338.941,48
	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	23.444.517,80	11.884.038,07	16.585.794,92	6.661.367,60
	Gezeichnetes Kapital	20.100.000,00	20.050.000,00	20.100.000,00	20.050.000,00
	Kapitalrücklagen	27.407.479,51	27.407.479,51	28.688.373,04	26.380.674,51
	Rückstellungen	40.933.122,50	32.197.345,04	41.438.469,48	34.721.391,81
	Verbindlichkeiten	77.320.494,59	26.970.748,86	67.504.694,42	21.785.400,35
	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	97.974.168,03	82.709.532,23	88.473.975,02	79.764.190,39
	Bilanzsumme	267.854.286,01	189.656.534,18	244.743.751,03	176.848.332,06
	Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung	Sechs-Monats-Zeitraum zum		Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
		30.06.2012 und 30.06.2011			
		2012	2011	2011	2010
		HGB	HGB	HGB	
		(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
		(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
	Operativer Überschuss	11.779,4	5.540,9	17.344,2	16.107,9
	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-15.763,7	-4.509,5	23.212,5	-3.931,6
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-43,0	-564,7	-27.600,2	-362,9
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	19.545,1	-20,2	2.404,3	-84,6
	Veränderung des Finanzmittelfonds	3.738,4	-5.094,4	-1.983,4	-4.379,1
	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	20.198,0	13.348,5	16.459,5	18.443,0

		Weitere ausgewählte Finanzinformationen¹	Sechs-Monats-Zeitraum zum 30.06.2012 und 30.06.2011		Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
			HGB		HGB	
			2012	2011	2011	2010
		EBITDA ² (in Mio. EUR)	14,9	13,9	18,7	12,6
		Operatives Ergebnis ³ (in Mio. EUR)....	10,9	10,8	11,2	6,9
		1 Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach IFRS definierten Kennzahlen. 2 EBITDA ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen, Steuern, vor Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen. 3 Operatives Ergebnis ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT).				
		Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Seit dem Ende des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums zum 30. Juni 2012 ist überdies keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder der Handelspositionen der Emittentin eingetreten.				
B.13	Für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten in hohem Maße relevante Ereignisse	Entfällt; Es existieren keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.				
B.14	Abhängigkeiten von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt; die Emittentin ist kein abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG.				
B.15	Haupttätigkeiten des Emittenten	FlexStrom ist ein führendes unabhängiges deutsches Energieversorgungsunternehmen und beliefert private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen in ganz Deutschland mit Strom und Gas (beide Rohstoffe nachfolgend auch unter dem Oberbegriff „Energie“ zusammengefasst). FlexStrom ist dabei ausschließlich als Wiederverkäufer von Energie tätig, die sie entweder außerbörslich (sog. OTC-Geschäft) oder über die europäische Energiebörse EEX durch Händler einkaufen lässt. Kunden werden teilweise durch Vertriebspartner oder einen eigenen Vertrieb gewonnen. Über eigene Erzeugungskapazitäten verfügt FlexStrom nicht. FlexStrom unterteilt ihre Geschäftstätigkeit in die Bereiche (i) Discount-Strom, (ii) Öko-Strom und (iii) Gas. Innerhalb dieser Geschäftsbereiche verfolgt FlexStrom eine Mehrmarkenstrategie, bei der sie ihren Kunden die Lieferung von Strom und Gas unter verschiedenen Marken bzw. über Tochtergesellschaften unter deren Firma bzw. Marke anbietet. Die einzelnen Marken decken dabei jeweils unterschiedliche Markt- bzw. Preissegmente ab, vom Discount-Strom Segment (<i>FlexStrom</i>) über ein niederpreisiges Ökosegment (<i>ÖkoFlex</i>) sowie				

		über ein mittelpreisiges Ökosegment (<i>Löwenzahn</i>) bis hin zum hochpreisigen Ökosegment (<i>OptimalGrün</i> Ökostrom). Die gleiche Unterteilung findet sich im Bereich Gas, in dem Flex-Gas für das Discount-Segment steht, Ökogas für das niedrigpreisige Ökosegment, sowie ein mittelpreisiges Ökosegment (<i>Löwenzahn Gas</i>) bis hin zum hochpreisigen Ökosegment (<i>OptimalGrün Gas</i>) vertreten sind. Die FlexStrom-Gruppe ist bestrebt, eine Vielzahl von Angeboten mit einer möglichst großen Bandbreite unterschiedlicher Preisgestaltungen abzudecken. Die unterschiedlichen Konditionen für Energie (sogenannte „Tarife“) werden dabei je nach dem Preissegment, in das sie fallen, unter einer für dieses Preissegment bestimmten Marke der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften angeboten. Ein besonderes Gewicht kommt vor allem dem Niedrigpreis-Segment („Discount-Segment“) für Strom zu, in dem FlexStrom nach eigener Einschätzung der führende unabhängige Anbieter in Deutschland (bezogen auf die Anzahl der Kunden) ist. Der Vertrieb der FlexStrom-Gruppe erfolgt sowohl direkt, vorwiegend über die Internetseiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften sowie darauf bezogene Links sowie durch eigene Vertriebsmitarbeiter, als auch indirekt über Vergleichsportale sowie externe Vertriebspartner (sogenannter „Multi-Channel-Vertrieb“). Zum 30. Juni 2012 verfügte die FlexStrom-Gruppe über 569.785 Kunden (Vorjahr: 389.952, wobei die Schwestergesellschaften FlexGas weitere 41.846 und OptimalGrün weitere 60.107 Kunden belieferten). Dabei konnten nach Angabe der Emittentin im Geschäftsjahr 2011 gruppenweit monatlich im Durchschnitt rund 31.000 neue Kunden geworben werden (im Sechsmonatszeitraum bis zum 30. Juni 2012 rund 26.000 Kunden monatlich). Insgesamt waren rund 90% der Kunden zum 30. Juni 2012 Privathaushalte und rund 10% der Kunden kleinere und mittlere Unternehmen. FlexStrom erzielte im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2011 einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 355,3 Mio. sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 5,2 Mio. Im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2012 erzielte die FlexStrom-Gruppe einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 284,4 Mio. sowie einen Überschuss in Höhe von rund EUR 5,9 Mio.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Die Hauptaktionäre der Emittentin, die Herren Robert Mundt und Thomas Mundt, die jeweils rund 45% der Aktien der Emittentin halten, sind zugleich Vorstandsvorsitzender bzw. Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin. Damit können die Herren Mundt, sollten sie ihr Vorgehen untereinander in der Hauptversammlung abstimmen, die gemeinsame Kontrolle über die Emittentin und die FlexStrom-Gruppe ausüben.
B.17	Rating	Die Emittentin wurde im November 2012 von der Creditreform Rating AG mit der Note

		BBB- bewertet. Bei diesem Rating handelt es sich um ein auf die Emittentin bezogenes Konzernrating. Für die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen existiert kein Rating und ist auch nicht geplant.
--	--	--

Abschnitt C - Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere einschließlich jeder Wertpapierkennzeichnung	Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen. International Securities Identification Number (ISIN): DE000A1RE7U2 Wertpapierkennnummer (WKN): A1RE7U Börsenkürzel: 1BX1
C.2	Währung der Wertpapiere	Die Währung der Wertpapieremission ist Euro/€.
C.5	Beschränkung für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt; Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere bestehen nicht.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte: Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der jährlichen Zinszahlungen in Höhe von 8,25 %. Die Zinsen sind nachträglich am 4. Dezember eines jeden Jahres und damit am 4. Dezember 2013, am 4. Dezember 2014, am 4. Dezember 2015, am 4. Dezember 2016 und letztmalig am 4. Dezember 2017 und, falls der Zinsfälligkeitstermin nicht auf einen Geschäftstag fällt, am nächsten Geschäftstag, zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am 4. Dezember 2013. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin am 4. Dezember 2017 zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt oder, sofern die Schuldverschreibungen davor gekündigt werden, zu einem früheren Zeitpunkt. Rang: Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige, nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird. Beschränkungen: Entfällt; es bestehen keine Beschränkungen der Rechte.
C.9	Zinssatz, Zinsperioden und -fälligkeitstermine, Tilgung und Rückzahlungsverfahren, Rendite	Zinssatz: Der nominale Zinssatz beträgt 8,25 %. Zinsperiode und -fälligkeitstermine: Die Schuldverschreibungen werden vom 4. Dezember 2012 (einschließlich) bis zum 4. Dezember 2017 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 8,25 % verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am 4. Dezember eines jeden Jahres und damit am 4. Dezember 2013, am 4. Dezember 2014, am 4. Dezember 2015, am 4. Dezember 2016 und letztmalig am 4. Dezember 2017 und, falls der Zinsfälligkeitstermin nicht auf einen Geschäftstag fällt, am nächsten Geschäftstag, zahlbar.

	und Vertretung der Schuldtitelinhaber	Rückzahlungsverfahren: Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen am 4. Dezember 2017 („Fälligkeitstag“) zu 100 % des Nennbetrages von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückzahlen. Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt: Entfällt; Der Zinssatz stützt sich auf keinen Basiswert, sondern ist festgelegt. Rendite: 8,25 % p. a. (Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung) Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber: Entfällt; Es wurde noch kein Vertreter der Schuldtitelinhaber bestellt.
C.10	Derivative Komponenten bei der Zinszahlung	Entfällt; Die Schuldverschreibungen haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel der Wertpapiere	Es ist nicht vorgesehen, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zu stellen. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart sowie die zeitgleiche Aufnahme in das Handelssegment Bondm wurde beantragt.

Abschnitt D - Risiken		
D.2	Risiken, die dem Emittenten eigen sind	Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken - FlexStrom ist von der konjunkturellen Entwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage abhängig. - FlexStrom unterliegt als Wiederverkäufer für Energie Marktpreisrisiken; insbesondere könnten die Einkaufspreise für Strom und Gas schwanken oder über einen längeren Zeitraum signifikant steigen, ohne dass FlexStrom in der Lage ist, diese Steigerungen an ihre Kunden weiterzureichen. - FlexStrom unterliegt Risiken aus Termingeschäften. - FlexStrom ist einem intensiven Wettbewerb im deutschen Energieliefermarkt ausge-

		setzt. Es besteht das Risiko, dass sich FlexStrom im Wettbewerb nicht behaupten und nicht hinreichend gegenüber ihren Wettbewerbern durchsetzen kann. • Wettbewerber mit größeren finanziellen und organisatorischen Ressourcen oder längerer Präsenz am deutschen Markt könnten Marktanteile gewinnen. Unternehmensbezogene Risikofaktoren • FlexStrom ist bei der Planung ihres zukünftigen Energiebedarfs auf Wachstums- und Kundentwicklungsprognosen angewiesen und könnte erheblichen Schaden erleiden, wenn sie aufgrund falscher Prognosen zu wenig oder zuviel Energie zu ungünstigen Marktpreisen einkauft. • FlexStrom ist von den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen und europäischen Energiemarktes abhängig. Änderungen des regulatorischen Rahmens könnten sich erheblich nachteilig auf FlexStrom auswirken. • FlexStrom ist in erheblichem Maße von den Strom- und Gasnetzbetreibern und den entsprechenden Durchleitungstarifen abhängig. • FlexStrom ist von der Leistungsfähigkeit der technischen Infrastruktur abhängig. • Das Geschäftsmodell von FlexStrom als Discount-Anbieter von Strom und Gas könnte mittel- bis langfristig nicht nachhaltig profitabel sein und den Fortbestand der FlexStrom-Gruppe in Frage stellen. • FlexStrom könnte nicht in der Lage sein, gewonnene Neukunden mittel- bis langfristig an sich zu binden. • Die Mehrmarkenstrategie von FlexStrom könnte sich als nicht erfolgreich erweisen und das dadurch erhoffte Wachstum im Geschäft mit Neukunden könnte ausbleiben. • FlexStrom könnte verpflichtet sein, umfangreiche Bonuszahlungen an ihre Kunden leisten zu müssen. • Wettbewerbsvorteile durch die Weiterentwicklung der angebotenen Tarife könnten nur von kurzer Dauer sein. • FlexStrom ist von einzelnen Vertriebspartnern abhängig. • FlexStrom bezieht den ganz überwiegenden Teil ihrer Energie von einigen wenigen Strom- und Gashändlern als Lieferanten. • FlexStrom könnte keinen Zugang zu ausreichender Fremdfinanzierung erhalten. • Die Außenwahrnehmung der FlexStrom könnte in den Medien negativ beeinflusst werden und Umsatzeinbußen bei der FlexStrom verursachen. • FlexStrom ist unter Umständen nicht in der Lage, ausreichende Cashflows aus ihrem Geschäft zu generieren, um ihre Verschuldung, einschließlich der Schuldverschreibungen, bei Fälligkeit zurückzuzahlen oder anderen Liquiditätsbedarf zu finanzieren.
--	--	--

		• FlexStrom könnte ihren Verschuldungsgrad weiter erhöhen. • Infolge der geplanten Wachstumsstrategie von FlexStrom könnte die bisherige Kostenstruktur nicht beibehalten werden und die Profitabilität sinken oder sogar negativ werden. • Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung könnte die FlexStrom-Gruppe nachhaltig beeinflussen. • Aufgrund des rasanten Wachstums von FlexStrom müssen die internen Organisationsstrukturen, insbesondere das Risikomanagement von FlexStrom, kontinuierlich weiterentwickelt werden. Sollte dies nicht gelingen, bestünde die Gefahr, dass drohende Rechtsverletzungen oder drohende wirtschaftliche Schäden nicht rechtzeitig identifiziert und vermieden werden könnten. • Akquisitionen von Unternehmen könnten ein hohes unternehmerisches Risiko für FlexStrom darstellen. • FlexStrom unterliegt Risiken im Hinblick auf ihre IT-Systeme. • FlexStrom ist von der Bindung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig. • Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der FlexStrom könnten die Geschäftstätigkeit der FlexStrom nachteilig beeinflussen. • Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich Nachzahlungspflichten ergeben. • FlexStrom könnte nicht ausreichend versichert sein. • FlexStrom ist Partei zahlreicher Rechtsstreitigkeiten. Risiken aus der Unternehmensstruktur der Emittentin • Es bestehen Risiken aufgrund der Aktionärs- und Geschäftsführungsstruktur der Emittentin. • Eine Änderung in der Aktionärsstruktur der Emittentin könnte die Fortsetzung der Geschäftsstrategie der FlexStrom-Gruppe gefährden.
D.3	Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	• Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet. • Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. • Die Schuldverschreibungen könnten aufgrund einer Verletzung von Folgepflichten der FlexStrom oder aus anderen Gründen nicht mehr in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart oder den Handel an einer anderen Börse ein-

		bezogen werden, was zu einer Einschränkung oder gänzlichen Einstellung des Handels in den Schuldverschreibungen führen könnte. • Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden. • Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. • Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Kreditwürdigkeit von FlexStrom sich verschlechtert. • Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin wegen möglicher zukünftiger Änderungen von Rechnungslegungsstandards und damit von Abschlussposten ändern. • Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen. • Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt. • Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. • Es bestehen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf. • FlexStrom könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels vorzeitig gemäß den Anleihebedingungen zurückzuerwerben. Dies könnte auch zu einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger führen. • Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Das Unternehmensrating der FlexStrom könnte nicht alle Risiken berücksichtigen und stellt keine Empfehlung zum Kauf oder Halten der Schuldverschreibungen dar. Zudem unterliegt ein Rating jederzeit der Überprüfung, Aussetzung oder Rücknahme. • Die vorrangige dingliche Besicherung anderer Verbindlichkeiten der FlexStrom-Gruppe, insbesondere auf der Ebene von Tochtergesellschaften (struktureller Nachrang), könnte im Fall der Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust führen. • FlexStrom könnte weitere Schuldverschreibungen ausgeben.
--	--	---

Abschnitt E - Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Emittentin erhält im Zusammenhang mit dem Verkauf der Schuldverschreibungen einen voraussichtlichen Nettoemissionserlös von bis zu rund EUR 32.700.000 (im Falle der Aufstockung bis zu rund EUR 47.100.000) ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 35.000.000 (und im Fall der Aufstockung in Höhe von EUR 50.000.000) sowie nach Abzug der mit der Emission verbundenen Kosten sowie der Übernahme- und Platzierungsprovision für quirin (der „Nettoemissionserlös“). Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zur Finanzierung des Wachstums der FlexStrom-Gruppe zu verwenden. Die Mittel aus der Emission der Anleihe sollen dementsprechend für die Finanzierung von Aktivitäten genutzt werden, in denen FlexStrom das Potenzial sieht, dass diese einen deutlichen Umsatz- und Ergebnisbeitrag leisten können und so zum weiteren Wachstum beitragen könnte. Im Einzelnen sollen die Mittel für die folgenden Zwecke benutzt werden • FlexStrom plant etwa 80% des Nettoemissionserlöses für die Gewinnung neuer Kunden zu verwenden. • FlexStrom plant etwa 20% des Nettoemissionserlöses für strategische Akquisition zu verwenden. Die dargestellte Reihenfolge entspricht keiner zeitlichen Reihenfolge der Mittelverwendung. Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass die tatsächliche Reihenfolge sowie die letztendliche Höhe der jeweiligen Mittelverwendung sich anders darstellen können. Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen in liquiden kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Staatsanleihen mit kurzen Laufzeiten oder ähnlichen Instrumenten anzulegen, damit er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Emittentin bietet zum Erwerb bis zu EUR 35.000.000 mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR 15.000.000 auf bis zu EUR 50.000.000 8,25 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 4. Dezember 2017 an (das „Angebot“). Das Angebot besteht aus • einem öffentlichen Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich über die Zeichnungsfunktionalität, die über die EUWAX Aktiengesellschaft, Stuttgart, im Handelssystem XONTRO bereitgestellt wird (die „Zeichnungsbox“) (das „Öffentliche Angebot“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird, sowie • einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan (die „Privatplatzierung“) durch quirin gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen. quirin nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil.

	Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben. Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten. Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) stellen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart zugelassen ist oder über einen an der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XONTRO-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsbox auf Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XONTRO-Zeichnungsbox „Bondm-Zeichnung“ berechtigt und in der Lage ist (die „Handelsteilnehmer“). Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsbox (anonymisiert) ein. Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird durch quirin gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt. Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt voraussichtlich am 19. November 2012 und endet am 30. November 2012 um 17:00 Uhr (der „Angebotszeitraum“). Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) der im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsbox eingestellten und bis zu dem jeweiligen Börsentag (einschließlich) zuzurechnenden Zeichnungsangebote und (ii) der im Wege der Privatplatzierung der Emittentin durch quirin übermittelten Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt. Zeichnungsangebote, die in der Schlussnote, die die Zahlstelle zwischen 16 und 17 Uhr eines jeden Börsentages über die erhaltenen Zeichnungsangebote aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität gegenüber der EUWAX als Betreiber der Zeichnungsfunktionalität abzugeben hat („Schlussnote“), berücksichtigt sind, werden dem jeweiligen Börsentag zugerechnet. Zeichnungsangebote des jeweiligen Börsentages, die nicht in der Schlussnote des jeweiligen Börsentages berücksichtigt sind, sind dem nächstfolgenden Börsentag zuzurechnen. Das Ergebnis des Öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung wird nach dem Ende des Angebotszeitraums, voraussichtlich am 30. November 2012, im Wege einer Pressemitteilung sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.flexstrom.de/anleihe) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht. Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsbox gezeichneten Schuldverschreibungen werden durch quirin vorgenommen. Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsbox werden nach der Annahme durch quirin, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart, mit Valuta zum Begebungstag, d.h. voraussichtlich dem 4. Dezember 2012, abgerechnet. quirin hat sich in diesem Zusammenhang gegenüber der
--	---

		Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgen durch quirin entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrages, voraussichtlich ebenfalls am 4. Dezember 2012. quirin ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem zwischen der Emittentin und quirin voraussichtlich am 12. November 2012 zu schließenden Übernahmevertrag weiterzuleiten. Bei Anlegern in Luxemburg oder Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums sowie weitere Angebotszeiträume oder die vorzeitige Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.flexstrom.de/anleihe) sowie der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.
E.4	Für das Angebot wesentliche, auch kollidierende Beteiligungen	Entfällt; Es bestehen nach Informationen der Emittentin bei der Emittentin keine für das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Beteiligungen.
E.7	Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Dem Anleger werden von der Emittentin keine Kosten für die Ausgabe der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen der FlexStrom AG die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit von FlexStrom wesentlich beeinträchtigen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben. Die gewählte Reihenfolge bedeutet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die FlexStrom gegenwärtig nicht bekannt sind. Der Börsenkurs der Schuldverschreibungen der FlexStrom AG könnte aufgrund des Eintritts jedes dieser Risiken fallen und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von FlexStrom

Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken

FlexStrom ist von der konjunkturellen Entwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage abhängig.

FlexStrom generiert ihren Umsatz derzeit ausschließlich in Deutschland. Die künftige Entwicklung der europäischen Wirtschaft unterliegt derzeit nicht unerheblichen Risiken. So besteht insbesondere in Deutschland das Risiko einer konjunkturellen Abkühlung nach der Konjunkturerholung der vergangenen zwei Jahre. Zudem besteht das Risiko des Auseinanderbrechens der Eurozone, damit etwaiger einhergehender Währungsturbulenzen und weiter ausufernder Staatsverschuldung, die die europäische Wirtschaft erheblich beeinträchtigen könnten. Auch könnten weitere Finanzmarkturbulenzen die Kreditwirtschaft und damit auch die Realwirtschaft maßgeblich beeinträchtigen. Aber auch ein erheblicher Anstieg der Rohstoffpreise, zunehmende Inflation oder deflationäre Tendenzen aufgrund von Sparmaßnahmen könnten die europäische Wirtschaft negativ beeinträchtigen. Eine negative Entwicklung der Wirtschaft in Deutschland könnte dazu führen, dass den Kunden von FlexStrom nicht ausreichend Geld zur Verfügung steht, um ihre Strom- und Gaskosten zu bezahlen oder die Nachfrage nach Strom und Gas generell zurückgeht, da die Endverbraucher in stärkerem Maße Strom sparen. Ein allgemeiner Rückgang der Nachfrage nach Strom und Gas sowie etwaige Zahlungsausfälle von Kunden aufgrund einer negativen Konjunktur in Deutschland könnten erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

FlexStrom unterliegt als Wiederverkäufer für Energie Marktpreisrisiken; insbesondere könnten die Einkaufspreise für Strom und Gas schwanken oder über einen längeren Zeitraum signifikant steigen, ohne dass FlexStrom in der Lage ist, diese Steigerungen an ihre Kunden weiterzureichen.

FlexStrom ist ein unabhängiger Anbieter von Strom und Gas (beide Rohstoffe werden nachfolgend auch unter dem Oberbegriff „Energie“ zusammengefasst), die sie an Privathaushalte und kleine und mittlere Unternehmen in ganz Deutschland liefert. Schwerpunkt des Geschäfts von FlexStrom ist derzeit das Niedrigpreissegment (sog. *Discount-Segment*). FlexStrom ist dabei ausschließlich als Wiederverkäuferin von Energie tätig, die sie über Broker oder Energiehändler entweder außerbörslich (sog. OTC-Geschäft) oder über die europäische Energiebörse EEX über Händler einkauft und anschließend selbst und durch Vertriebspartner an die Kunden vertreibt. FlexStrom verfügt über keine eigenen Anlagen zur Herstellung von Energie.

Im Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2012 machten die Strombezugskosten 83,9% (Vorjahreszeitraum bis zum 30. Juni 2011: 100%) des maßgeblichen Materialaufwandes für den Stromeinkauf und die Gasbezugskosten 16,1% (Vorjahreszeitraum bis zum 30. Juni 2011: 0%) des maßgeblichen Materialaufwan-

des für den Gaseinkauf aus, welcher wiederum 81,0% der konsolidierten Gesamtleistung ausmachen. (Vorjahreszeitraum bis zum 30. Juni 2011: 81,4 %). FlexStrom deckt derzeit nur einen Teil ihres Strombedarfs über Termingeschäfte ab, der zwischen 70% und 90% schwankt. Den restlichen Strombedarf deckt sie am Spotmarkt ab. Gas wird derzeit sogar ausschließlich am Spotmarkt gekauft. Die Nachfrage nach Strom und Gas unterliegt grundsätzlich starken saisonalen und wetterbedingten Schwankungen. Im Allgemeinen existiert eine höhere Nachfrage während der Herbst- und Wintermonate (Oktober bis März), während in den Monaten April bis September die Nachfrage geringer ist. Diese saisonalen Schwankungen können jedoch bei ungewöhnlich warmen Wetterperioden bspw. während der Herbst- und Wintermonate die Energiepreise negativ beeinflussen. Da die Marktpreise für Strom und Gas regelmäßig starken Schwankungen unterworfen sind, ist FlexStrom insbesondere bei der Beschaffung von Energie, aber auch dem Wiederverkauf, erheblichen Marktpreisrisiken ausgesetzt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf kurzfristige Bedarfsspitzen sowie im Hinblick auf längerfristige Verträge mit Kunden, die es FlexStrom nicht ermöglichen, ihre Tarife anzupassen. Weitere derivative Finanzinstrumente, um sich beim Einkauf von Energie am Spotmarkt und für die Abnahmeverträge mit Kunden gegen Preisrisiken abzusichern, schließt FlexStrom nicht ab. Es besteht somit das Risiko, dass trotz des Einsatzes spezifischer Vorgaben für den Einkauf von Energie und der intensiven Überwachung von Veränderungen auf den Energiemärkten sowie laufender Sensitivitätsanalysen Positionen bestehen oder entstehen, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben können.

FlexStrom unterliegt Risiken aus Termingeschäften.

Die FlexStrom-Gruppe deckt gegenwärtig einen erheblichen Teil ihres Strombedarfs über Termingeschäfte (auch Futurekontrakte genannt) ab und plant dies mittelfristig auch zur Deckung des Gasbedarfs. Beim Einsatz von Termingeschäften besteht das Risiko, dass bei bestimmten Bewegungen des Preises der abgesicherten Energie von sog. Margin-Calls Gebrauch gemacht wird, die dazu führen, dass FlexStrom kurzfristig weitere Barmittel zur Verrechnung des jeweiligen Termingeschäfts aufbringen muss. Ferner sehen Verträge der Emittentin mit Stromlieferanten vor, dass der Stromlieferant von der Emittentin die Gewährung von Sicherheiten verlangen kann, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Liefervertrag sicherzustellen. Sollte die FlexStrom-Gruppe kurzfristig zusätzliche Barmittel für Margin Calls aufbringen müssen oder sollten Lieferanten die Hinterlegung von Barmitteln als Sicherheit verlangen, könnte dies zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

FlexStrom ist einem intensiven Wettbewerb im deutschen Energieliefermarkt ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass sich FlexStrom im Wettbewerb nicht behaupten und nicht hinreichend gegenüber ihren Wettbewerbern durchsetzen kann.

Der deutsche Energieliefermarkt befindet sich seit einigen Jahren im Umbruch. Neben den etablierten überregionalen Energieversorgern E.ON, RWE, EnBW oder Vattenfall und den lokalen und regionalen Stadtwerken hat sich mit der Liberalisierung des deutschen und europäischen Energiemarktes ein neues Segment von Discount-Anbietern etabliert. Zudem gibt es eine Reihe von Spezialanbietern, die beispielsweise ausschließlich Ökostrom oder Strom aus einzelnen erneuerbaren Energiequellen vertreiben. Nach Einschätzung der Emittentin ist angesichts der bisher noch geringen Wechselzahlen von Kunden insbesondere der Markt für Discount-Anbieter derzeit noch in einer Wachstumsphase. Bereits jetzt ist der Wettbewerb unter den Energieanbietern vergleichsweise hoch und die Emittentin erwartet aufgrund der weiter fortschreitenden Professionalisierung insbesondere in der Discounterbranche einen sich weiter verschärfenden Wettbewerb. Dies kann auch durch den Markteintritt ausländischer Energieversorger und das Wiedererstarken von lokalen und regionalen Anbietern, beispielsweise Stadtwerken geschehen. Dieser Wettbewerb könnte zu einem erheblichen Preisdruck für die von FlexStrom angebotenen Energielieferungen führen. Anders als bei den meisten anderen Gütern gibt es bei Strom und Gas - von dem Segment des Ökostroms bzw. Ökogases abgesehen - keine Qualitätsunterschiede, so dass die Endnutzer in der Regel ausschließlich nach dem Preis kaufen. Auch könnte der Markteintritt neuer Wettbewerber oder der Ausbau des Angebots bestehender Wettbewerber zu einem erhöhten Angebot im Markt und dadurch zu

einem Preis- oder Margenverfall führen oder zu einer geringeren als der von der Emittentin erwarteten Nachfrage nach den Energielieferungen von FlexStrom und einem Verlust von Marktanteilen führen. Es ist daher nicht sichergestellt, dass sich FlexStrom im Markt und insbesondere in einem intensiveren Wettbewerb durchsetzen kann. Sollte es FlexStrom nicht gelingen, sich im Wettbewerb zu behaupten oder sich hinreichend gegenüber ihren Wettbewerbern abzusetzen, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

Wettbewerber mit größeren finanziellen und organisatorischen Ressourcen oder längerer Präsenz am deutschen Markt könnten Marktanteile gewinnen.

FlexStrom ist erst seit dem Jahr 2004 im deutschen Strommarkt und erst seit dem Jahr 2010 auf dem deutschen Gasmarkt tätig und noch ein vergleichsweise kleiner Marktteilnehmer. FlexStrom steht in allen Bereichen ihrer Geschäftstätigkeit unterschiedlichen Wettbewerbern gegenüber. Hierzu gehören sowohl große, etablierte Energieversorger wie E.ON, RWE, EnBW oder Vattenfall als auch deren als kleinere Discount- und Spezialanbieter tätigen Tochtergesellschaften oder lokale bzw. regionale Stadtwerke. Viele der Wettbewerber von FlexStrom verfügen über eine längere Präsenz am Markt, erheblich größere finanzielle Mittel bzw. bessere Finanzierungsmöglichkeiten, über größere organisatorischen Ressourcen, einen größeren Marktanteil, eine größere Angebotsvielfalt oder umgekehrt, aufgrund einer höheren Spezialisierung, über zielgruppenspezifischere Angebote oder über andere Wettbewerbsvorteile gegenüber FlexStrom (wie beispielsweise den Rückgriff auf konzerneigene Erzeugungskapazitäten). Der intensive Wettbewerb, dem FlexStrom ausgesetzt ist, könnte in Zukunft ein Sinken der Energiepreise zur Folge haben. Zudem könnten, insbesondere auch durch künftige Zusammenschlüsse oder Kooperationen einzelner Wettbewerber, sowie durch den Markteintritt weiterer ausländischer Wettbewerber, neue große Wettbewerber entstehen und die Wettbewerbsintensität weiter zunehmen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Faktoren könnte zu einem erheblichen Verlust von Marktanteilen von FlexStrom führen und erheblich nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Unternehmensbezogene Risikofaktoren

FlexStrom ist bei der Planung ihres zukünftigen Energiebedarfs auf Wachstums- und Kundenwicklungsprognosen angewiesen und könnte erheblichen Schaden erleiden, wenn sie aufgrund falscher Prognosen zu wenig oder zuviel Energie zu ungünstigen Marktpreisen einkauft.

FlexStrom deckt gegenwärtig einen erheblichen Teil ihres Strombedarfs über Termingeschäfte ab und plant dies mittelfristig auch zur Deckung des Gasbedarfs. Diese Termingeschäfte werden üblicherweise in einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren vor dem eigentlichen Liefertermin begonnen. Da, insbesondere im Hinblick auf das bisherige und weiter geplante starke Wachstum der FlexStrom-Gruppe, zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, wie viel Energie die FlexStrom-Gruppe zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Termin benötigt, ist sie für die Deckung ihres zukünftigen Energiebedarfs insbesondere auf Prognosen ihrer Geschäftsführung sowie einiger Mitarbeiter im Einkauf angewiesen. Diese Prognosen, insbesondere hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Anzahl der Kunden sowie des zukünftigen Energiebedarfs (sogenannter Einspeisefahrplan), werden auf der Grundlage der Mehrjahresplanung der FlexStrom-Gruppe, anhand der Bedarfsmengen eigener Kunden in vergangenen Geschäftsjahren, anhand von durch Dritten zur Verfügung gestellten Daten, anhand von Jahresverbrauchsprognosen sowie anhand von Standardlastprofilen gebildet. Letztere spiegeln den monatlichen Durchschnittsenergieverbrauch eines Kunden im Viertelstundentakt. Es besteht das Risiko, dass FlexStrom entweder den zukünftigen Energiebedarf unterschätzt oder diesen nur zu höheren Preisen erwerben kann als in ihrer Kalkulation vorgesehen und die höheren Preise nicht an ihre Kunden weiterreichen kann. Zudem könnte sich ein tatsächlicher Energiebedarf, der den prognostizierten Energiebedarf wesentlich unter- bzw. überschreitet, bei ungünstiger Marktentwicklung nachteilig auf die Liquidität von FlexStrom auswirken, etwa indem überschüssig eingekaufte Energie nur zu einem deutlich unter dem ursprünglich von FlexStrom gezahlten Kaufpreis an Dritte weiterveräußert werden könnte. Eine derartige Fehlallokation von Mitteln beim Einkauf von Energie würde die Liquidität von FlexStrom nachteilig beeinträchtigen und könnte zu Liquiditätsproblemen führen.

tätisengpässen führen. Da FlexStrom gegenwärtig über eine im Vergleich zum Umsatz geringe Liquidität verfügt, könnten sich Liquiditätisengpässe erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom auswirken.

Wenn die von FlexStrom erstellten Liefer- bzw. Einspeisefahrpläne für den tatsächlichen Energiebedarf ihrer Kunden in großem Umfang und auf längere Zeit über- bzw. unterschreiten und ein Pflichtverstoß der FlexStrom von der Bundesnetzagentur festgestellt wird, sind zudem die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, den jeweiligen Bilanzkreisvertrag, aufgrund dessen alle tatsächlichen Einspeisungen und Entnahmen von Strom innerhalb von bestimmten Regelgebieten saldiert werden und die eine Voraussetzung für die Lieferung von Strom an Kunden der FlexStrom bilden, zu kündigen.

Jedes der vorstehenden Risiken kann für sich und insbesondere beim Zusammentreffen mit einem anderen der oben dargestellten Risiken erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FlexStrom haben.

FlexStrom ist von den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen des deutschen und europäischen Energiemarktes abhängig. Änderungen des regulatorischen Rahmens könnten sich erheblich nachteilig auf FlexStrom auswirken.

Die Tätigkeit von FlexStrom wird durch eine Vielzahl nationaler und europäischer Regelungen im Bereich des Energierechts und anderer Rechtsbereiche beeinflusst. Maßgeblich sind dabei insbesondere die Vorgaben des EnWG (Energiewirtschaftsgesetz), der StromNZV (Stromnetzzugangsverordnung), der StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung), der GasNZV (Gasnetzzugangsverordnung), der GasNEV (Gasnetzentgeltverordnung). Darüber hinaus könnten für FlexStrom nachteilige Änderungen anderer auf sie anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen einen maßgeblichen Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung der Geschäftsbereiche von FlexStrom und somit auf den wirtschaftlichen Unternehmenserfolg von FlexStrom haben. So besteht z.B. das Risiko, dass FlexStrom erhöhte Transparenz- und Berichtspflichten an Behörden erfüllen und interne Strukturen aufgrund von Maßnahmen des Gesetzgebers umstellen muss. Ferner könnte FlexStrom neue Vorgaben der Bundesnetzagentur, z.B. an die für die Übermittlung von Kundendaten zu verwendenden Datenverarbeitungsformaten, möglicherweise nur mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand umsetzen, der die Liquidität von FlexStrom nachteilig beeinflussen könnte. Ferner könnte FlexStrom nicht in der Lage sein, den aus neuer oder verschärfter Regulierung resultierenden Aufwand an ihre Kunden weiterzugeben. Schließlich könnte auch die Änderung des rechtlichen Rahmens, der vorrangig Vertragsparteien der FlexStrom betrifft, wie bspw. die Netzbetreiber und Broker, in der Vertragsabwicklung zu einem erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bei FlexStrom führen, der ebenfalls nicht an die Kunden weitergeleitet werden kann.

Neben den Risiken, die aus verschärften bzw. umfangreicheren Transparenz- und Informationspflichten resultieren können, bergen aber auch Bestrebungen der Europäischen Union zur Förderung der Energieeffizienz Risiken, die sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit von FlexStrom auswirken könnten. So hat die Europäische Kommission im Juni 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz veröffentlicht, demzufolge die Mitgliedsstaaten gehalten sind, das Ziel der EU bis 2020 20% des Primärenergieverbrauchs einzusparen, durch geeignete Maßnahmen zu erreichen. Hierzu zählt auch die Verpflichtung aller Energieeinzelhandelsunternehmen im Sinne der Richtlinie, 1,5% ihres im vorangegangenen Jahr realisierten Energieabsatzvolumens einzusparen. Der Gesetzgebungsprozess ist noch nicht abgeschlossen, so dass nicht absehbar ist, ob und wenn ja, welche Risiken sich auch aus dieser Regulierung für FlexStrom ergeben könnten.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Faktoren könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

FlexStrom ist in erheblichem Maße von den Strom- und Gasnetzbetreibern und den entsprechenden Durchleitungstarifen abhängig.

FlexStrom ist ausschließlich als Wiederverkäuferin von Energie tätig, die sie über Händler entweder außerbörslich (sog. OTC-Geschäft) oder über die europäische Energiebörse EEX einkauft und anschließend an Privathaushalte und kleine und mittlere Unternehmen in ganz Deutschland vertreibt. FlexStrom verfügt weder über eigene Anlagen zur Herstellung von Energie noch verfügt FlexStrom über ein eigenes Strom- oder Gasnetz und ist daher auf die Zusammenarbeit mit den großen Netzbetreibern angewiesen. Die Betreiber der Strom- und Gasnetze in Deutschland sind rechtlich verpflichtet, Energieanbietern wie FlexStrom uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Netzzugang zu ermöglichen und FlexStrom hat einen Anspruch auf Abschluss von Durchleitungsverträgen mit den Strom- und Gasnetzbetreibern. Die Anschlussverpflichtung der Stromübertragungsnetzbetreiber insbesondere auch im Hinblick auf Offshore-Windparks und der damit verbundenen Investitionen in Milliardenhöhe, hat eine öffentliche Diskussion über die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen der Anschlussverpflichtung eingeleitet. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Gesetzgeber zur Erreichung der erklärten deutschen Klimaziele für das Jahr 2020, wofür der Ausbau von Stromübertragungsnetzen erforderlich ist, diese Verpflichtung zukünftig einschränkt oder modifiziert. Ferner sind die Betreiber von Strom- oder Gasnetzen unter gewissen Voraussetzungen, etwa wenn FlexStrom in bestimmtem Umfang mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät, berechtigt, bestehende Durchleitungsverträge zu kündigen. Die Berechnung der jeweils von FlexStrom zu zahlenden Entgelte erfolgt durch die Betreiber von Strom- oder Gasnetzen aufgrund eines von der Bundesnetzagentur vorgegebenen elektronischen Datenabtauschs. Nach der Erfahrung von FlexStrom kann es im Einzelfall zu Fehlern im Abrechnungssystem kommen. Insbesondere kleinere, kommunale Verteilnetzbetreiber, die im Zuge der Rekommunalisierung den zuvor ausgelagerten Betrieb des Energienetzes wieder selbst übernehmen, verfügen nach der Einschätzung von FlexStrom nicht über vertiefte Kenntnisse im Umgang mit dem elektronischen Abrechnungssystem. Es könnte somit zu Auseinandersetzungen über die Höhe der jeweils von FlexStrom zu zahlenden Nutzungsentgelte kommen, aufgrund derer gegebenenfalls ein oder mehrere Betreiber den jeweiligen Durchleitungsvertrag mit FlexStrom kündigen. In diesem Falle könnte FlexStrom bis zum Abschluss eines neuen Vertrages oder der Wiederherstellung des Netzzugangs im Wege eines Missbrauchsverfahrens Kunden nicht mit Strom beliefern und wäre zu Ersatzleistungen verpflichtet. Zudem könnte die Berichterstattung über derartige Kündigungen die Reputation von FlexStrom nachteilig beeinflussen. Diese Faktoren könnten einzeln oder zusammengekommen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

Des Weiteren ist gerade FlexStrom als Discount-Anbieter in erheblichem Maße von den Netzdurchleitungstarifen der Strom- oder Gasnetzbetreiber abhängig. Auch diese Netzentgelte sind zugunsten des Wettbewerbs auf dem Energiemarkt gesetzlich geregelt. Nach Schätzungen einer aktuellen Studie (AT Kearney, September 2011) betragen diese gesetzlich festgelegten und damit nicht von FlexStrom beeinflussbaren Netzentgelte rund 25% des Endkundenpreises. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern und die Durchleitung von Energie, auch unabhängig von einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen, erheblich teurer wird als dies gegenwärtig der Fall ist. Dies hätte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom und könnte den Fortbestand von FlexStrom gefährden.

FlexStrom ist von der Leistungsfähigkeit der technischen Infrastruktur abhängig.

Die Fähigkeit von FlexStrom, ihr Geschäft erfolgreich zu betreiben, hängt in hohem Maße von der Leistungsfähigkeit der technischen Infrastruktur ab. Auf Seiten der Netzbetreiber kann es zu Netzausfällen oder Serviceproblemen kommen, etwa aufgrund lokaler oder globaler Systemfehler oder aufgrund von Unerfahrenheit neu gegründeter Netzbetriebsgesellschaften oder von Stadtwerken. Strom- und Gasleitungen sind in Deutschland überwiegend in kommunaler Hand, die wiederum Konzessionen für die Nutzung der Leitungen an Energieversorger oder Netzbetreiber vergeben. Die Laufzeit für diese Art von privatrechtlichen Verträgen über die Nutzung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energienetz der

allgemeinen Versorgung gehören, beträgt nach § 46 Abs. 2 S. 1 EnWG höchstens 20 Jahre. Im Energiebereich laufen bis 2015/2016 die Mehrzahl der Strom- und Gaskonzessionsverträge aus. In dem Falle, dass im Rahmen der Neuvergabe von Konzessionen diese an neugegründete, kommunale Netzbetriebsgesellschaften oder Stadtwerke vergeben werden, müssen diese sich mit den jeweiligen Aufgaben und gesetzlichen Anforderungen erst vertraut machen und daher steigt die Fehleranfälligkeit beim Betrieb des jeweiligen Netzes. Diese Faktoren können zu abnehmender Nutzung der Leistungen von FlexStrom und verminderten Einnahmen führen und den Ruf von FlexStrom beeinträchtigen, woraus sich wiederum erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom ergeben können.

Das Geschäftsmodell von FlexStrom als Discount-Anbieter von Strom und Gas ist derzeit wegen der hohen Wechselbereitschaft stark von der Gewinnung neuer Kunden abhängig und könnte sich mittel- bis langfristig nicht als nachhaltig profitabel erweisen und den Fortbestand der FlexStrom-Gruppe in Frage stellen.

Das Geschäftsmodell der Discount-Anbieter für Strom und Gas besteht erst seit der Liberalisierung der Energiemärkte vor wenigen Jahren. Nach Auffassung einiger Marktbeobachter (AT Kearney, September 2011) können die meisten Discount-Anbieter nur dadurch profitabel agieren, dass sie permanent neue Kunden gewinnen und es ist nach Ansicht dieser Marktbeobachter nicht sichergestellt, dass dieses Geschäftsmodell mittel- bis langfristig profitabel betrieben werden kann. Darüber hinaus verzeichnet die FlexStrom-Gruppe hohe sogenannte churn-rates, d.h. die Quote der Kunden der FlexStrom-Gruppe, die zu anderen Anbietern wechseln. So konnte die FlexStrom-Gruppe im Geschäftsjahr 2011 zwar rund 370.000 Neukunden gewinnen (zum 30. Juni 2012 rund 158.000 Neukunden), verlor aber im selben Zeitraum auch rund 240.000 Bestandskunden (zum 30. Juni 2012 rund 78.000 Bestandskunden). Insbesondere ist es daher möglich, dass die stetige Gewinnung von Neukunden nachlässt und dadurch ein Rückgang der Kundenzahlen eintritt. So konnte FlexStrom in den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 das Kundenwachstum der Vorjahre nicht erreichen. Nach Schätzungen einer aktuellen Studie (AT Kearney, September 2011) betragen die gesetzlich festgelegten und damit nicht von FlexStrom beeinflussbaren Steuern und Abgaben bei Niedrigpreisangeboten über 50% des Endkundenpreises; zusammen mit den ebenfalls zu zahlenden Netzentgelten sind nach Schätzung der vorgenannten Studie rund 75% des Endkundenpreises nicht von den Discount-Anbietern beeinflussbar. Selbst bei geringen Strombezugskosten (Kosten für den Einkauf) verbleibt damit nach der zitierten Marktstudie keine bzw. nur eine negative Rohmarge, ohne dass die Kosten für den Vertrieb und die Verwaltung dabei bereits berücksichtigt wären. Werden der nur einmalig an den Kunden zu zahlende Bonus bzw. die in vielen Niedrigpreisangeboten vereinbarte Vorauskasse oder Kautionsabgabe abgezogen, besteht nach den Ergebnissen der Studien der tatsächliche Preisvorteil im Arbeits- und Grundpreis der Discount-Anbieter gegenüber der Grundversorgung der etablierten Energieversorger lediglich in Höhe von rund 10%.

Aufgrund des hohen Wettbewerbs im Discount-Segment des Energiemarktes sind die Möglichkeiten von FlexStrom, die Kosten bestehender Verträge mit Endkunden zu erhöhen, begrenzt. Sobald somit eine Sättigung des Marktes wechselwilliger Stromkunden erreicht ist und das Wachstum des Umsatzes von FlexStrom nicht mehr allein durch den Zuwachs an Neukunden getrieben wird, besteht das Risiko, dass sich das bisherige Geschäftsmodell entgegen den aktuellen Erwartungen der Emittentin als nicht profitabel erweist und die Emittentin das Geschäftsmodell auch nicht erfolgreich anpassen kann. Dies hätte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und könnte den weiteren Fortbestand von FlexStrom gefährden.

FlexStrom könnte nicht in der Lage sein, gewonnene Neukunden mittel- bis langfristig an sich zu binden.

Die Wechselbereitschaft der Kunden ist von großer Relevanz für den wirtschaftlichen Erfolg und die Wachstumsstrategie der FlexStrom-Gruppe. Da der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung in Deutschland derzeit durch die großen Energieversorger sowie die Stadtwerke und regionalen Versorger mit Ener-

gie versorgt wird, kann die Emittentin im Wesentlichen nur durch den Wechsel aus bestehenden Liefervertragsverhältnissen anderer Anbieter neue Kunden für sich gewinnen. Die Bereitschaft zu einem (erstmaligen) Wechsel des Stromversorgers wird nach Einschätzung der Emittentin vorrangig von den angebotenen Preisen für den jeweiligen Tarif beeinflusst. Dies begrenzt die Fähigkeit von FlexStrom, nachträglich die Preise zu erhöhen oder ansonsten die Vertragsbedingungen nachträglich zum Nachteil ihrer Kunden zu verändern. Da Kunden von FlexStrom zudem vorrangig an der Höhe des jeweiligen von ihnen an die FlexStrom-Gruppe zu zahlenden Entgelts interessiert sind, beschränkt dies die Möglichkeiten von FlexStrom, Kunden durch andere Anreize als die Höhe des Entgelts für die Lieferverträge mittel- bis langfristig an sich zu binden. So konnte FlexStrom eine Anzahl von Kunden, die rund die Hälfte der im Jahr 2011 neugewonnenen Kunden ausmacht, nicht an sich binden und verlor diese wieder an Wettbewerber. Selbst wenn ein Teil dieser Kunden zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu FlexStrom wechseln sollte, ist nicht sichergestellt, dass diese Kunden nicht wiederum einen Anbieterwechsel vollziehen.

Zudem ist nach Einschätzung der Emittentin ein neu gewonnener Kunde erst ab einer gewissen Mindestvertragsdauer für FlexStrom profitabel. Insbesondere im Discountpreis-Segment kann FlexStrom, abhängig von der jeweiligen Tarifausgestaltung, erst ab dem zweiten Jahr der Laufzeit des Liefervertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt Gewinn aus der jeweiligen Kundenbeziehung erwirtschaften. Auch bei Ökostrom und Ökogas ist eine gewisse Laufzeit der Lieferverträge erforderlich, damit FlexStrom Gewinne erwirtschaften kann. Die mittel- bis langfristige Kundenbindung ist damit für die Emittentin von überragender Bedeutung für den Erfolg bzw. Misserfolg ihres Geschäftsmodells. Die Wechselbereitschaft wird zudem noch von weiteren Faktoren, die nicht oder nur indirekt von FlexStrom beeinflusst werden können, wie etwa Reputationsverlusten, beeinflusst. Nennenswerte und unerwartete Kundenverluste, verursacht durch eine hohe Wechselbereitschaft der Kunden, haben eine direkte Auswirkung auf den operativen Unternehmenserfolg von FlexStrom.

Sollten die von der FlexStrom-Gruppe durchgeführten Maßnahmen zur Kundenbindung nicht erfolgreich sein oder die Wechselbereitschaft der Stromkunden insgesamt stagnieren oder abnehmen bzw. die Wechselbereitschaft der bestehenden Kunden von FlexStrom steigen, könnte dies zu einem erheblichen Verlust von Marktanteilen der FlexStrom führen und folglich erheblich nachteilige Auswirkungen auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

Die Mehrmarkenstrategie von FlexStrom könnte sich als nicht erfolgreich erweisen und das dadurch erhoffte Wachstum im Geschäft mit Neukunden könnte ausbleiben.

Strom und Gas werden von FlexStrom unter verschiedenen Marken bzw. durch verschiedene Tochtergesellschaften vertrieben und die Emittentin plant, weitere Marken einzuführen und somit die angebotenen Strom- und Gas tarife weiter zu diversifizieren. Da von FlexStrom vertriebene Energie sich nicht von der von Wettbewerbern vertriebenen Energie qualitativ unterscheidet, anders als es beispielsweise bei Verbrauchsgütern oder Dienstleistungen der Fall ist, könnte die immer weiter ausdifferenzierte Vermarktung nicht den erwünschten Zuwachs an Kunden erbringen. Im Gegenteil könnte die Etablierung weiterer Marken dazu führen, die Kernkompetenz von FlexStrom als Anbieterin von niedrigpreisigem Strom und Gas in der Marktwahrnehmung zu verwässern und somit insgesamt unattraktiver zu machen. Zudem könnte die Gewinnung von Neukunden durch die Etablierung von weiteren, höherpreisigen Marken, nicht gelingen und das geplante Wachstum ausbleiben, obwohl der zur Etablierung weiterer Marken erforderliche Aufwand bereits von FlexStrom geleistet wurde. Dies würde nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FlexStrom-Gruppe haben.

FlexStrom könnte verpflichtet sein, umfangreiche Bonuszahlungen an ihre Kunden leisten zu müssen.

FlexStrom verwendete in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lieferverträge von Strom und Gas eine Klausel, wonach eine Verminderung des von einem Neukunden zu zahlenden Entgelts (sogenannter „Bonus“) an eine gewisse Mindestlaufzeit der Vertragsbeziehungen des Neukunden

mit FlexStrom geknüpft ist. Diese Klausel ist Gegenstand zahlreicher Klagen von Kunden von FlexStrom, die zum Teil auch von Verbraucherverbänden seitens der Kläger unterstützt und in den Medien ausführlich dokumentiert werden, in denen Kunden von FlexStrom die Wirksamkeit der Klausel angreifen. In zwei Fällen wurde von den jeweiligen Klägern Revision zum Bundesgerichtshof erhoben. Die Emittentin könnte in einer Vielzahl der laufenden Verfahren oder in obergerichtlichen bzw. höchstgerichtlichen Verfahren unterliegen oder aufgrund der negativen Publizität der Gerichtsverfahren verbunden mit negativen Bewertungen in den für die Vertriebsaktivitäten von FlexStrom wesentlichen Internetvergleichsportalen gezwungen sein, anzuerkennende Boni auch an Kunden auszuzahlen, die den Liefervertrag zum Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt haben. In diesem Falle wäre die Emittentin gezwungen, entsprechende Rückzahlungen an Kunden leisten zu müssen, die die dafür gebildeten Rückstellungen übersteigen könnten. Zudem könnten die Akquise von Neukunden sowie die Erhaltung von Bestandskunden durch den öffentlichkeitswirksamen Streit um die AGB von FlexStrom wesentlich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus könnten Änderungen oder weitere Teile der AGB von FlexStrom erfolgreich gerichtlich angegriffen werden und weitere Rückzahlungsverpflichtungen, Kundenverluste oder weiteren Reputationsschaden zur Folge haben. Jede erfolgreiche Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen gegenüber FlexStrom oder die öffentlichkeitswirksame Beeinträchtigung der Darstellung von FlexStrom als kundenfreundlicher Strom- und Gasvertrieb könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

Wettbewerbsvorteile durch die Weiterentwicklung der angebotenen Tarife könnten nur von kurzer Dauer sein.

Anders als bei Verbrauchsgütern oder Dienstleistungen unterscheiden sich der von FlexStrom vertriebene Strom bzw. das Gas qualitativ nicht von denen von Wettbewerbern von FlexStrom. Zur Unterscheidung gegenüber Wettbewerbern ist FlexStrom somit wesentlich auf die Vermarktung und Ausgestaltung der von ihr vertriebenen Tarife angewiesen. Damit ist zum einen die Anzahl an Neuerungen, die FlexStrom zur Abgrenzung von ihren Wettbewerbern einführen kann, gegenüber anderen Märkten begrenzt. Zum anderen können Änderungen in der Tarifgestaltung von FlexStrom von ihren Wettbewerbern in einem geringen Zeitraum übernommen werden. Somit könnten FlexStrom nur geringe Vorteile aus der Weiterentwicklung der angebotenen Tarife zukommen, die die mit der Umsetzung der Entwicklung verbundenen Kosten übersteigen. Dies könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom auswirken.

FlexStrom ist von einzelnen Vertriebspartnern abhängig.

Einen Schwerpunkt des Vertriebs der FlexStrom-Gruppe bildet die Nutzung von Preisvergleichsportalen im Internet durch die FlexStrom-Gruppe. Verschiedene Dienstleister (wie z.B. Tarifvergleich, Toptarif, Preisvergleich, wer-ist-billiger.de, my Strom) betreiben Internetseiten, auf denen ein Verbraucher oder Unternehmen anhand gewisser eigener Angaben wie etwa dem Jahresverbrauch an Energie und seinem Wohnort bzw. Sitz eine tabellarische, nach dem Angebotspreis geordnete Übersicht über die verschiedenen Angebote zur Belieferung mit Strom und Gas derjenigen Energievertriebsunternehmen erhalten, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber des Vergleichsportals in die Übersicht aufgenommen sind. Die Mehrzahl der Anbieter der Internetvergleichsportale bieten neben dieser Auflistung über die von den teilnehmenden Strom- und Gasvertrieben angebotenen Tarife auch die Vermittlung des Abschlusses von Lieferverträgen zwischen den Strom- und Gasanbietern und den Verbraucher bzw. Unternehmen an. FlexStrom hat mit sechs solcher Vergleichsportale, die FlexStrom listen, Vereinbarungen über Provisionszahlungen im Falle der Vermittlung von Neukunden abgeschlossen.

Einzelne dieser Vergleichsportale generieren einen erheblichen Umsatz im Neukundengeschäft der FlexStrom-Gruppe. So machten die über den größten dieser Vergleichsportalanbieter erzielten Umsätze im abgelaufenen Geschäftsjahr rund 7% des Konzernumsatzes aus. Da es in der Vergangenheit bereits dazu kam, dass FlexStrom von einzelnen dieser Anbieter nicht mehr in ihrem Portal gelistet wurde, könnte der Verlust eines oder mehrerer dieser Vertriebspartner oder ein signifikanter Rückgang des Geschäfts über einzelne oder mehrere dieser Vertriebspartner aufgrund einer Umstrukturierung der Kriterien für die

Aufnahme von Strom- und Gasanbietern, einschließlich FlexStrom, auf deren Vergleichsportalen zu einem erheblichen Umsatzrückgang von FlexStrom führen, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FlexStrom haben könnte.

FlexStrom bezieht den ganz überwiegenden Teil ihrer Energie von einigen wenigen Strom- und Gashändlern als Lieferanten.

Derzeit bezieht FlexStrom Energie lediglich von drei Stromhändlern und Gashändlern als Lieferanten und verfügt nicht über eigene Erzeugungskapazitäten. Sollten sich die Lieferantenbeziehungen zu einem oder mehreren dieser Lieferanten verschlechtern, könnte die Abhängigkeit von FlexStrom von der geringen Anzahl der Lieferanten dazu führen, dass höhere Kosten für den Einkauf von Energie entstehen oder FlexStrom seinen Lieferverpflichtungen gegenüber Kunden nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Die Beendigung der Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren der Lieferanten könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

FlexStrom könnte keinen Zugang zu ausreichender Fremdfinanzierung erhalten.

Die FlexStrom-Gruppe bedarf zur Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie erheblicher Finanzierungsmittel. FlexStrom könnte nicht in der Lage sein, im Bedarfsfalle Zugang zu ausreichender Fremdfinanzierung zu angemessenen Konditionen zu erhalten. Der Eintritt oder die Verschärfung von Krisen an den internationalen Finanzmärkten könnte die Fremdkapitalfinanzierung und damit die Geschäftstätigkeit der FlexStrom erheblich beeinträchtigen. Im Zuge der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 wurde der Zugang zu Fremdkapital erheblich erschwert. Viele Kreditinstitute fuhren aufgrund erhöhter Eigenkapitalanforderungen ihre Kreditengagements zurück. Bei zahlreichen internationalen Banken war zu beobachten, dass sie ihre Engagements in Deutschland erheblich reduzierten. Eine weitere Verschärfung der wieder aufgeflammten Krise oder erhöhte regulatorische Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung der Banken könnten Kreditinstitute zur Verminderung ihres Risikos und damit ihrer Kreditengagements zwingen. Dies könnte die Darlehensaufnahme für FlexStrom erheblich erschweren oder verteuern. Insbesondere könnten bestehende Finanzierungen von FlexStrom nicht verlängert werden, Anschlussfinanzierungen nicht mehr erhältlich sein oder die den Finanzierungsvereinbarungen zugrunde liegenden Konditionen erheblich verschlechtert werden. Vor allem, da FlexStrom über wenige Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens verfügt, die Banken als Sicherheit gewährt werden könnten, kann dies die Fremdkapitalfinanzierung erheblich erschweren. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von FlexStrom haben.

Die Außenwahrnehmung der FlexStrom-Gruppe könnte in den Medien negativ beeinflusst werden und Umsatzeinbußen bei der FlexStrom-Gruppe verursachen.

FlexStrom erwirtschaftet den Großteil ihre Umsätze mit dem Vertrieb von Energie an Privathaushalte. Zur Gewinnung von neuen Kunden ist FlexStrom insbesondere auf die positive Darstellung ihrer Produkte und deren Bewertung durch Vergleichsportale oder durch bereits gewonnene Kunden in Internetforen angewiesen. Eine zentrale Kategorie bei der vergleichenden Bewertung von Energielieferanten auf Vergleichsportalen im Internet bilden dabei wenig konkrete Begriffe wie „Servicequalität“ und „Verbraucherschutz“. Weiterhin bietet die FlexStrom-Gruppe verschiedene Tarife an, bei denen ein gewisser Anteil des vom Kunden an die FlexStrom-Gruppe zu zahlenden Entgelts an gemeinnützige Einrichtungen, die von den jeweiligen Kunden ausgewählt werden können, gespendet wird. Einzelne oder mehrere Finanzbehörden könnten diese Spendenzahlungen nicht als steuerlich abzugsfähig anerkennen und infolge dessen könnten Kunden trotz entgegenstehender Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Emittentin dieser gegenüber Beschwerden erheben, die wiederum in die Berichterstattung über die FlexStrom-Gruppe einfließen könnten und zu Ungunsten von FlexStrom dargestellt werden könnten. Zudem könnten die Kunden den gesamten Spendenbetrag oder das Steuerminderungspotenzial als Schadensersatz von der FlexStrom-Gruppe geltend machen.

Ferner wurde gegen ein Vorstandsmitglied und ein Aufsichtsratsmitglied der Emittentin im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens im November 2003 wegen des Vorwurfs der sogenannten progressiven Kundenwerbung Anklage erhoben. Das Verfahren wurde im Jahr 2008 gegen Auflagen eingestellt. Ungeachtet dieser Verfahrenseinstellung sind im Internet zahlreiche Darstellungen zu finden, die lediglich über die Verfahrenseröffnung und die gegen das Vorstandsmitglied und das Aufsichtsratsmitglied vorgebrachte Anklage, nicht aber die nachfolgende Verfahrenseinstellung berichten.

Es besteht das Risiko, dass für FlexStrom negative Schlagzeilen, Einträge in vielfach genutzten Informationsquellen wie Wikipedia, Presse oder Einträge auf Diskussionsforen im Internet, insbesondere auch durch Anschuldigungen, die sich im Nachhinein als falsch erweisen, sich negativ auf die Geschäftstätigkeit von FlexStrom auswirken. Gleichfalls könnten negative Bewertungen und Mitteilungen durch Verbraucherschutzstellen sowie eine Vielzahl sonstiger für FlexStrom veröffentlichter, negativer Darstellungen in ihrer Gesamtheit die Außenwahrnehmung von FlexStrom wesentlich negativ beeinflussen. Ein Reputationsverlust von FlexStrom könnte dazu führen, dass FlexStrom weniger neue Kunden für sich gewinnen kann und bestehende Kunden nicht an sich zu binden vermag. Dies könnte sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom auswirken.

FlexStrom ist unter Umständen nicht in der Lage, ausreichende Cashflows aus ihrem Geschäft zu generieren, um ihre Verschuldung, einschließlich der Schuldverschreibungen, bei Fälligkeit zurückzuzahlen oder anderen Liquiditätsbedarf zu finanzieren.

Wenn die Cashflows aus der Geschäftstätigkeit und andere Finanzierungsquellen nicht ausreichen, um den Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nachzukommen oder den Liquiditätsbedarf zu decken, muss FlexStrom unter Umständen:

- ihre bestehende Verschuldung, einschließlich der Schuldverschreibungen, insgesamt oder in Teilen am oder vor dem Fälligkeitstermin umstrukturieren oder refinanzieren;
- Vermögenswerte verkaufen, um Zahlungen zur Schuldenbegleichung vornehmen zu können;
- zusätzliche Schulden oder Eigenkapitalfinanzierung eingehen; oder
- auf bestimmte Möglichkeiten verzichten, zum Beispiel den Kauf von anderen Unternehmen.

FlexStrom ist unter Umständen nicht in der Lage, solche Refinanzierungen vorzunehmen, Vermögenswerte zu verkaufen oder zusätzliche Finanzierungen aufzunehmen. Außerdem kann die Laufzeit ihrer bestehenden oder zukünftigen Verschuldungen, einschließlich der Schuldverschreibungen, ihre Fähigkeit zur Verfolgung der einzelnen Alternativen beschränken.

Wenn es FlexStrom nicht gelingt, ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf ihre Verschuldung, einschließlich der Schuldverschreibungen sowie Zinszahlungen bezogen auf die Schuldverschreibungen, nachzukommen, könnte dies zu einer Vorfälligkeit der jeweiligen Schulden und zu einer Vorfälligkeit von Schulden aus anderen Schuldtiteln kommen, die Drittfälligkeits- oder Drittverzugs-Bestimmungen enthalten. Wenn dies passiert, ist FlexStrom unter Umständen nicht in der Lage, diese Verschuldung zu refinanzieren oder in anderer Weise abzutragen. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben und schlimmstenfalls zur Insolvenz von FlexStrom führen.

FlexStrom könnte ihren Verschuldungsgrad weiter erhöhen.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften können in der Zukunft zusätzliche Schulden aufnehmen, die vor den Schuldverschreibungen strukturell Vorrang haben. Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme zusätzlicher Schulden. Wenn neue Schulden zu den bereits bestehenden Schulden hinzukommen, könnte sich das oben beschriebene, mit Fremdkapital verbundene

erhebliche Risiko noch verstärken. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben und schlimmstenfalls zur Insolvenz führen.

Infolge der geplanten Wachstumsstrategie von FlexStrom könnte die bisherige Kostenstruktur nicht beibehalten werden und die Profitabilität sinken oder sogar negativ werden.

Die Emittentin ist der Auffassung, im Verhältnis zu ihren Wettbewerbern über eine schlanke Kostenstruktur zu verfügen, bei der insbesondere vergleichsweise geringe Marketingkosten für FlexStrom entstehen. Gleichzeitig ist die Emittentin in ihrer Strategie auf das kontinuierliche Wachstum durch Gewinnung neuer Kunden angewiesen, die zugleich eine Erhöhung der Fixkosten, etwa für die Einstellung neuen Personals oder die Weiterentwicklung der von der FlexStrom-Gruppe verwendeten Informationstechnologien („IT-Systeme“), mit sich bringt. Durch das angestrebte Wachstum könnten FlexStrom erhebliche zusätzliche Kosten entstehen, die nicht notwendigerweise durch höhere Umsätze gedeckt sind. Dies würde sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom auswirken.

Abweichungen zwischen der Unternehmensplanung und der tatsächlich eintretenden Geschäftsentwicklung könnte die FlexStrom-Gruppe nachhaltig beeinflussen.

Die der Planung von FlexStrom zugrunde gelegten Umsatzzahlen und Erträge wie auch die unterstellten Kostenansätze von FlexStrom basieren weitgehend auf Schätzungen. Diese berücksichtigen die Erwartungen des Vorstands von FlexStrom zum jeweiligen Zeitpunkt der Aufstellung dieser Planungen. Ob die in der Planung getroffenen Annahmen und Schätzungen jedoch tatsächlich eintreten, ist ungewiss. Es besteht das Risiko, dass sich die Ertragslage von FlexStrom auf Grund von negativen Abweichungen von in die Planung eingegangenen Ertragserwartungen und erwarteten Kostenentwicklungen nicht plangemäß entwickelt. Ferner besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage von FlexStrom aufgrund von Planabweichungen die unter der Anleihe fälligen Zins- und Kapitalrückzahlungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nur teilweise oder gar nicht zulässt. Abweichungen von der Unternehmensplanung könnten daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

Aufgrund des rasanten Wachstums von FlexStrom müssen die internen Organisationsstrukturen, insbesondere das Risikomanagement von FlexStrom, kontinuierlich weiterentwickelt werden. Sollte dies nicht gelingen, bestünde die Gefahr, dass drohende Rechtsverletzungen oder drohende wirtschaftliche Schäden nicht rechtzeitig identifiziert und vermieden werden könnten.

Die Emittentin praktiziert ein Risikomanagement für die FlexStrom-Gruppe, welches der nachhaltigen Sicherung des Bestands von FlexStrom und ihres Wachstums dient und darauf ausgerichtet ist, unangemessene rechtliche und tatsächliche Risiken rechtzeitig zu erkennen, sie zu steuern und sie soweit wie möglich zu vermeiden. FlexStrom, ein nicht-börsennotiertes Unternehmen, ist allerdings in den vergangenen Jahren stark gewachsen, womit eine erhebliche Belastung der internen Organisationsstrukturen der FlexStrom einherging. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich das derzeitige Risikomanagementsystem, vor allem die Überwachung der Preis- und Bedarfsentwicklung, als unzureichend erweist und Lücken bzw. Mängel im Risikomanagementsystem zu spät erkennbar werden. Es ist dabei unsicher, ob es gelingt, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum das Risikomanagementsystem angemessen auszubauen. Es besteht auch in Zukunft die Gefahr, dass ein weiteres rasches Wachstum die internen Organisationsstrukturen der Emittentin überfordert. Des Weiteren besteht das Risiko, dass trotz laufender Überwachung der internen Limitvorgaben Mitarbeiter im Rahmen der Deckung des Energiebedarfs der FlexStrom-Gruppe, insbesondere bei dem Abschluss von Terminkontrakten, bewusst oder unbewusst riskante Positionen eingehen, die nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden. Sollten die ergriffenen Maßnahmen des Risikomanagements unzureichend sein, angestrebte Verbesserungen scheitern oder sollte es zu einer verspäteten oder mangelhaften Umsetzung des Risikomanagements kommen, könnte dies möglicherweise zur Folge haben, dass das Management der Emittentin Risiken und Fehlentwicklungen nicht oder zu spät erkennt, was erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben könnte. Ferner besteht das Risiko, dass die Liquiditätslage von

FlexStrom aufgrund von Planabweichungen die unter Darlehensvereinbarungen fälligen Zins- und Kapitalrückzahlungen zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nur teilweise oder gar nicht zulässt. Sollte es FlexStrom nicht gelingen, im Rahmen ihres Risikomanagementsystems die bestehenden Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen, könnte dies, ebenso wie Abweichung von der Unternehmensplanung, daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

Akquisitionen von Unternehmen könnten ein hohes unternehmerisches Risiko für FlexStrom darstellen.

FlexStrom schließt im Hinblick auf die geplante Ausweitung ihrer Geschäftstätigkeit in den nächsten Jahren nicht aus, ihren Kundenstamm unter anderem durch gezielte Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen zu erweitern, sobald sich dazu eine aus Sicht von FlexStrom günstige Gelegenheit ergibt. Dabei beabsichtigt FlexStrom, die Vorbereitung und Prüfung von Akquisitionen mit größtmöglicher Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Trotzdem entsteht durch Akquisitionen ein nicht unerhebliches unternehmerisches Risiko, das erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis und den Fortbestand von FlexStrom haben kann. Vor dem Hintergrund der Managementressourcen von FlexStrom würde ein Unternehmenserwerb oder der Erwerb von Teilen eines anderen Unternehmens und dessen Integration ein besonderes unternehmerisches Risiko darstellen. Selbst erfolgreiche Akquisitionen binden in erheblichem Maße Managementressourcen, die ansonsten anderweitig im Unternehmen eingesetzt werden könnten. Die Akquisition von Unternehmen kann zudem zu einer erhöhten Verschuldung von FlexStrom führen und einen erheblichen Zinsaufwand nach sich ziehen.

Darüber hinaus könnte es FlexStrom möglicherweise nicht gelingen, erworbene Unternehmen oder Unternehmensteile einschließlich seiner Mitarbeiter erfolgreich zu integrieren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass FlexStrom die Geschäftsbeziehungen des neu erworbenen Unternehmens nicht aufrechterhalten kann und wichtige Mitarbeiter und Know-how-Träger das Unternehmen verlassen sowie Kunden verloren werden. Zudem ist es möglich, dass sich mit einer Akquisition die angestrebten Wachstumsziele, Skaleneffekte oder Kosteneinsparungen nicht verwirklichen lassen. Zudem können durch den Erwerb neuer Unternehmen in anderen Regionen Risiken auftreten, die nicht oder falsch durch die verantwortlichen Manager von FlexStrom erkannt oder eingeschätzt worden sind. Der Erfolg künftiger Unternehmenserwerbe sowie die Integration bereits erworbener Unternehmen sind daher unsicher und können mit hohen internen und externen Kosten verbunden sein. Ebenso können versteckte Mängel des erworbenen Unternehmens den Erfolg eines Unternehmenserwerbs gefährden und/oder erhebliche Mehraufwendungen verursachen. Aus diesen Gründen könnten Akquisitionen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

FlexStrom unterliegt Risiken im Hinblick auf ihre IT-Systeme.

Um einen reibungslosen Geschäftsbetrieb zu gewährleisten, ist FlexStrom auf wesentliche Informationstechnologien wie zum Beispiel bei der Ermittlung des zukünftigen Energiebedarfs, Bestimmung des Energieportfolios, der Erstellung von Lastprofilen und der Fahrpläne zur Einspeisung von Energie, der Warenwirtschaft (auf englisch *Enterprise Resource Planning* „ERP“) und der Verwaltung der Kundenbeziehungen (auf englisch *Customer Relationship Management* „CRM“) angewiesen. FlexStrom setzt im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs im erheblichen Umfang IT-Systeme ein. Beeinträchtigungen dieser IT-Systeme können zu Betriebsstörungen und -unterbrechungen führen. Insbesondere könnten Störungen der IT-Systeme für die Abrechnung der Forderungen von FlexStrom gegen ihre Kunden für die Dauer der Störung ganz oder teilweise fehlerhaft werden lassen und die Rückabwicklung vollzogener Fehlbuchungen hohe Folgekosten und Reputationsschäden nach sich ziehen. Zudem könnten Betriebsstörungen derjenigen IT-Systeme, die die Kalkulation der Verbrauchsprognosen (sogenannte Einspeisefahrpläne) steuern, zu erheblichen Fehlallokationen und damit zu Liquiditätsengpässen bei FlexStrom führen. Ferner könnten Störungen der IT-Systeme von FlexStrom das Vertragsmanagementsystem für die Verwaltung

der großen Anzahl der mit den Netzbetreibern geschlossenen Durchleitungsverträge vorübergehend oder dauerhaft schädigen und zu erheblichen Betriebsstörungen führen.

Es kann dabei insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass FlexStrom trotz Sicherheitsmaßnahmen wie Zutrittskontrollsysteme, Notfallpläne und unterbrechungsfreie Stromversorgung kritischer Systeme, Backup-Systeme sowie regelmäßige Datenspiegelung nicht hinreichend gegen einen Ausfall ihrer IT-Systeme gesichert ist. Zudem besteht das Risiko, dass Daten über Kunden, Lieferanten sowie Preiskalkulationen durch unberechtigten Zugriff trotz des Einsatzes von Zugriffsberechtigungssystemen unberechtigt entwendet oder die Unternehmens-IT unberechtigt manipuliert wird. Darüber hinaus könnten im Zusammenhang mit dem Erwerb anderer Unternehmen strukturell unterschiedliche IT-Systeme in die IT-Systeme der FlexStrom zu integrieren sein, was im Falle einer mangelnden Vereinbarkeit dieser IT-Systeme zu einer Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit oder zu einem Datenverlust führen kann. Schließlich kann auch ein Datenverlust durch Feuerschäden oder ähnliche Schäden nicht vollständig ausgeschlossen werden. Für FlexStrom spezifische Risiken bestehen insbesondere im Hinblick auf die Integrität der Kundendatenverwaltung.

Sollte es zu einem Ausfall der IT-Systeme oder einem Entwenden von Unternehmensdaten oder der Manipulation der Unternehmens-IT kommen, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

FlexStrom ist von der Bindung von qualifiziertem Personal und Personen in Schlüsselpositionen abhängig.

Der zukünftige Erfolg von FlexStrom hängt in erheblichem Umfang von der weiteren Mitwirkung ihrer Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiter in sonstigen Schlüsselpositionen ab. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Einkauf, Marketing, und Vertrieb, deren Erfolg und guter Ruf maßgeblich durch die Vorstandsmitglieder sowie andere Führungs- und Fachkräfte geprägt werden. Es besteht ein starker und zunehmender Wettbewerb um Mitarbeiter, die entsprechende Qualifikationen und Branchenkenntnisse aufweisen. FlexStrom kann daher nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten bzw. neue Führungskräfte und Mitarbeiter mit entsprechenden Qualifikationen zu gewinnen. Der Verlust von Führungskräften oder von sonstigen Mitarbeitern in Schlüsselpositionen könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

Maßnahmen im Rahmen von arbeitsrechtlichen oder tarifrechtlichen Auseinandersetzungen bei der FlexStrom könnten die Geschäftstätigkeit der FlexStrom nachteilig beeinflussen.

Bei FlexStrom könnte es zu Arbeitsniederlegungen aufgrund von Maßnahmen im Rahmen von tariflichen Auseinandersetzungen (Arbeitskampf) oder aufgrund sonstiger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen kommen. Hierdurch könnte die Geschäftstätigkeit, insbesondere der Einkauf und der Vertrieb von Energie der FlexStrom-Gruppe wesentlich beeinträchtigt werden, da z. B. die Kundenbetreuung und der Vertrieb nur begrenzt oder gar bestehende Kundenbeziehungen verwalten oder neue Kunden gewinnen würden. Zudem könnte es auch bei Energielieferanten der FlexStrom-Gruppe zu arbeitsrechtlichen oder tariflichen Arbeitsstörungen oder Arbeitsniederlegungen kommen, wodurch der Einkauf von Energie der FlexStrom-Gruppe in erheblichem Maße eingeschränkt wäre. Hierdurch könnte es zu Umsatzrückgängen kommen, die sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der FlexStrom-Gruppe auswirken könnten.

Die FlexStrom-Gruppe beschäftigte zum 30. Juni 2012 rund 70 Leiharbeitnehmer, die über verschiedene Zeitarbeitsunternehmen entliehen werden. Im Jahr 2010 hat das Bundesarbeitsgericht festgestellt, dass die Tarifgemeinschaft Christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit und Personalserviceagenturen (CGZP) nicht tariffähig ist. Aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sehen sich einige Zeitarbeitsunternehmen Vergütungsnachforderungen der Leiharbeitnehmer sowie Beitragsnachforderungen der Sozial-

versicherungsträger ausgesetzt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass neben den Zeitarbeitsunternehmen auch Unternehmen, die von einem Zeitarbeitsunternehmen Leiharbeitnehmer entliehen haben, für die Erfüllung von Beitragsnachforderungen der Sozialversicherungsträger haften, sofern das Zeitarbeitsunternehmen diesen Beitragsnachforderungen nicht nachkommt. Sollte ein Zeitarbeitsunternehmen, von dem die FlexStrom-Gruppe Leiharbeitnehmer entliehen hat, derartigen Beitragsnachforderungen im Zusammenhang mit CGZP oder mit einer erst in der Zukunft als tarifunfähig erklärten Gewerkschaft Tarifverträge abgeschlossen haben, ist nicht auszuschließen, dass auch die FlexStrom-Gruppe für Beitragsnachforderungen haftet und dadurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom erheblich nachteilig beeinträchtigt wird.

Im Rahmen einer zukünftigen Steuer- oder Sozialversicherungsprüfung könnten sich Nachzahlungspflichten ergeben.

In der Vergangenheit fanden bei den wesentlichen Unternehmen der FlexStrom-Gruppe steuerliche Außenprüfungen statt, zuletzt für die Wirtschaftsjahre 2008 bis 2010, die gegenwärtig noch nicht für alle Gesellschaften der FlexStrom-Gruppe abgeschlossen sind. Darüber hinaus fanden auch Lohnsteuerprüfungen und Prüfungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches statt. Gegenwärtig wird eine Lohnsteueraußenprüfung für die Wirtschaftsjahre 2008 bis 2011 durchgeführt, die gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist.

FlexStrom kann nicht ausschließen, dass es etwa infolge der Integration von FlexGas, OptimalGrün und Löwenzahn sowie von OptimalGrün Direct in die FlexStrom-Gruppe zum Wegfall bestehender steuerlicher Verlustvorträge sowie laufender Verluste gekommen ist oder es im Hinblick auf den Erwerb von OptimalGrün von den Aktionären der FlexStrom AG bzw. im Hinblick auf die atypisch stillen Beteiligung von FlexStrom AG an FlexGas zu unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich der steuerlichen Behandlung zwischen den zuständigen Steuerbehörden und der FlexStrom kommt und die steuerliche Veranlagung seitens der FlexStrom sich im Nachhinein als nicht korrekt darstellen sollte und FlexStrom infolge dessen Steuernachzahlungen zu leisten hätte.

Insbesondere könnten bei zukünftigen steuerlichen Prüfungen durch die Steuerbehörden ein veränderter Prüfungsansatz verwendet werden, der zu einer für FlexStrom nachteiligen Beurteilung ihrer steuerlichen Verhältnisse gelangt, die zu Mehrergebnissen führen können und es somit aufgrund abweichender Betrachtungsweisen von Sachverhalten durch die Steuerbehörden zu Steuernachforderungen kommen könnte.

Im Falle einer Sozialversicherungsprüfung bei FlexStrom ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass der Sozialversicherungsträger eine andere Betrachtung bzgl. der Sozialabgaben vornimmt und es dann zu Nachforderungen gegen die Emittentin kommt.

Sollten sich eine oder mehrere der genannten Risiken realisieren, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom auswirken.

FlexStrom könnte nicht ausreichend versichert sein.

FlexStrom entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse, um so die aus ihrer Sicht wesentlichen Risiken abzudecken. FlexStrom kann jedoch nicht gewährleisten, dass ihr keine Verluste entstehen oder dass keine Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen. Sollten für FlexStrom materielle Schäden entstehen, gegen die kein oder nur ein unzureichender Versicherungsschutz besteht, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

FlexStrom ist Partei zahlreicher Rechtsstreitigkeiten.

FlexStrom ist regelmäßig Partei von Rechtsstreitigkeiten und außergerichtlichen Verfahren von geringerem Umfang, unter anderem wettbewerbsrechtlichen Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz. Derzeit

könnte insbesondere der Ausgang der folgenden Rechtsstreite wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben:

- Verfahren gegen die Verivox GmbH über die Geltendmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Kündigung eines Vertriebspartnervertrages sowie nachfolgender Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor allem über die Darstellung der Tarife der Emittentin und das zur Kündigung des Vertriebspartnervertrages führenden Verhaltens der Verivox GmbH;
- Prozesse um die Wirksamkeit einer von der FlexStrom-Gruppe verwendeten Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferverträge von Strom und Gas, die eine Verminderung des von einem Neukunden zu zahlenden Entgelts sowie deren Rückforderung durch Kunden der Emittentin zum Gegenstand haben (vergleiche hierzu auch oben unter „*FlexStrom könnte verpflichtet sein, umfangreiche Bonuszahlungen an ihre Kunden leisten zu müssen*“);
- Verfahren, mit dem die Emittentin verpflichtet werden soll, ihre Kunden auf die Unwirksamkeit bestimmter Preiserhöhungen hinzuweisen und sie auf die Möglichkeit der Rückforderung zuviel gezahlter Entgelte hinzuweisen.

Der Ausgang dieser Verfahren ist ungewiss. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch in Zukunft zu Rechtsstreitigkeiten mit erheblichem Streitwert oder die von großer Bedeutung für die Reputation der FlexStrom-Gruppe sind, kommen kann. Sollte die FlexStrom-Gruppe Rechtsstreitigkeiten, die einen erheblichen Streitwert haben oder aus anderen Gründen für die FlexStrom-Gruppe von wesentlicher Bedeutung sind, ganz oder teilweise verlieren, könnte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben.

Risiken aus der Unternehmensstruktur der Emittentin

Es bestehen Risiken aufgrund der Aktionärs- und Geschäftsführungsstruktur der Emittentin.

Die Hauptaktionäre der Emittentin, die Herren Robert Mundt und Thomas Mundt, die jeweils rund 45% der Aktien der Emittentin halten, sind zugleich Vorstandsvorsitzender bzw. Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin. Damit können die Herren Mundt, sollten sie ihr Vorgehen untereinander in der Hauptversammlung abstimmen, die gemeinsame Kontrolle über die Emittentin und die FlexStrom-Gruppe ausüben. Die Aktionäre der Emittentin haben zudem in der Vergangenheit zur Einführung neuer Produkte oder Geschäftssegmente (beispielsweise den Vertrieb von Gas und von Ökostrom) neue Gesellschaften gegründet, wobei die Herren Mundt beherrschenden Einfluss auf diese Gesellschaften ausübten und diese Gesellschaften nach einer gewissen Anlaufphase in die FlexStrom-Gruppe einbrachten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies auch in Zukunft mit weiteren durch die Herren Robert und Thomas Mundt beherrschten Gesellschaften durchgeführt werden wird. Dabei könnten Ressourcen oder Kunden aus der FlexStrom-Gruppe abgezogen werden, um die neu gegründeten Gesellschaften in ihrer Anlaufphase zu unterstützen, etwa indem Verwaltungsaufwand durch FlexStrom erbracht oder das Marketing der FlexStrom-Gruppe zugunsten neuer, zunächst gruppenexterner Gesellschaften reduziert wird. Ferner könnte die Integration der zunächst außerhalb der FlexStrom-Gruppe gegründeten und von ihren beherrschenden Aktionären beherrschten anderen Gesellschaften die Liquidität der FlexStrom-Gruppe beeinträchtigen, zu für die FlexStrom-Gruppe ungünstigen Konditionen erfolgen oder sonst im Konflikt zu den Interessen der FlexStrom-Gruppe stehen. Es kann bei Geschäften zwischen der Emittentin auf der einen Seite und ihren kontrollierenden Aktionären oder einer von ihnen beherrschten anderen Gesellschaft zu Interessenkonflikten zum Nachteil der Emittentin kommen. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Eine Änderung in der Aktionärsstruktur der Emittentin könnte die Fortsetzung der Geschäftsstrategie der FlexStrom-Gruppe gefährden.

Bei der Abstimmung wichtiger Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftsstrategie und die Umsetzung der dafür erforderlichen Maßnahmen ist die derzeitige homogene Aktionärsstruktur der Emittentin von Vorteil. Sollte sich diese Struktur ändern und die Emittentin eine größere Anzahl von Aktionären erhalten, könnte eine Situation entstehen, in der einzelne Aktionäre wichtige Entscheidungen blockieren und dadurch die Umsetzung der Geschäftsstrategie und die Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin gefährden.

Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für jeden Anleger geeignet.

Jeder potenzielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Schuldverschreibungen angesichts ihrer jeweiligen Umstände zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Schuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Schuldverschreibungen sowie der in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis in Bezug genommenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation und der zu prüfenden Anlageentscheidung die Anlage in die Schuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Schuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können, auch für den Fall, in dem Kapital oder Zinsen zu zahlen sind, oder in dem die Währung des Kapitals oder der Zinsen eine andere ist als die Währung des potenziellen Anlegers;
- (iv) die Bedingungen der Schuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und
- (v) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte einen Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Schuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Schuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Finanzinstitute sollten ihre Rechtsberater oder die geeignete Regulierungsbehörde hinzuziehen, um die geeignete Einordnung der Schuldverschreibungen nach den jeweilig anwendbaren Risikokapitalregeln oder nach vergleichbaren Bestimmungen festzustellen.

Vor der Begebung der Schuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird; in einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart mit gleichzeitiger Aufnahme in das Handelssegment Bondm wird voraussichtlich am 13. No-

vember 2012 beantragt. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen wird, oder, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen.

Die Schuldverschreibungen könnten aufgrund einer Verletzung von Folgepflichten der FlexStrom oder aus anderen Gründen nicht mehr in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen werden, was zu einer Einschränkung oder gänzlichen Einstellung des Handels in den Schuldverschreibungen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen der FlexStrom sollen in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart einbezogen sowie zeitgleich in das Handelssegment Bondm mit aufgenommen werden. Aufgrund dieser Einbeziehung ist die FlexStrom zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Ferner könnte FlexStrom auch selbst bei der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart oder einer anderen Wertpapierbörse jederzeit mit einer gewissen Frist die Rücknahme der Anleihe aus einem bestimmten Segment oder insgesamt vom Börsenhandel (sog. Delisting) veranlassen. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil erleiden.

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen jederzeit (insgesamt, jedoch nicht teilweise) zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückkaufstag aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt werden, falls als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze oder -Vorschriften (einschließlich jeder Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze oder Vorschriften) der Bundesrepublik Deutschland oder ihrer politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen verpflichtet ist, wie im Einzelnen in den Anleihebedingungen beschrieben. Im Fall der Kündigung durch die Emittentin könnten Anleihegläubiger einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und diese Mittel nicht zu den gleichen Konditionen reinvestieren.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation von FlexStrom sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Kreditwürdigkeit von FlexStrom sich verschlechtert.

Sofern beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken sich die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden

Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, sich tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie FlexStrom tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls die Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin wegen möglicher zukünftiger Änderungen von Rechnungslegungsstandards und damit von Abschlussposten ändern.

Der Konzernabschluss der Emittentin wird auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsrechts (HGB) unter ergänzender Beachtung der Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Neue oder geänderte Bilanzierungsregeln könnten zu Anpassungen der jeweiligen Bilanzpositionen der Emittentin führen. Dies könnte zu einer anderen Wahrnehmung der Marktteilnehmer in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin führen. Als Folge besteht das Risiko, dass der Preis der Schuldverschreibungen sinken könnte.

Die auf Euro lautenden Schuldverschreibungen können für solche Anleger ein Währungsrisiko bedeuten, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt; ferner könnten Regierungen und zuständige Behörden künftig Devisenkontrollen einführen.

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro. Wenn der Euro für einen Anleihegläubiger eine Fremdwährung darstellt, ist dieser Anleihegläubiger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Schuldverschreibung beeinträchtigen können. Veränderungen von Wechselkursen können vielfältige Ursachen wie bspw. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen haben. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleger weniger Kapital oder Zinsen als erwartet oder gar kein Kapital oder Zinsen erhalten.

Ein Anleihegläubiger der festverzinslichen Schuldverschreibungen ist besonders dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinses sinkt.

Die Schuldverschreibungen sind festverzinslich. Ein Anleihegläubiger festverzinslicher Schuldverschreibungen ist in besonderem Maße dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes sinkt. Während der Nominalzinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie näher in den Anleihebedingungen ausgeführt, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich typischerweise der Marktzinssatz täglich. Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, nur typischerweise in entgegengesetzter Richtung. Wenn also der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzins vergleichbarer Anleihen entspricht. Wenn ein Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen diese bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinses für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da die Schuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zu dem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Ein Anleihegläubiger ist dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes aus dem Jahr 2009 (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein Gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen, verlieren.

Es bestehen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.

Es gibt keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin zukünftig im gleichen Rang zu den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) innerhalb der durch die Anleihebedingungen gesetzten Grenzen kann den Betrag reduzieren, den die Anleihegläubiger im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

FlexStrom könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um die Schuldverschreibungen im Falle eines Kontrollwechsels vorzeitig gemäß den Anleihebedingungen zurückzuerwerben. Dies könnte auch zu einem Kündigungsrecht der Anleihegläubiger führen.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert), ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zu 100% des Nennbetrags der Schuldverschreibung, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum Rückzahlungstag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte FlexStrom nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der FlexStrom zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von FlexStrom haben und schlimmstenfalls zur Insolvenz führen.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Das Unternehmensrating der FlexStrom könnte nicht alle Risiken berücksichtigen und stellt keine Empfehlung zum Kauf oder Halten der Schuldverschreibungen dar. Zudem unterliegt ein Rating jederzeit der Überprüfung, Aussetzung oder Rücknahme.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Die FlexStrom verfügt derzeit über ein Unternehmensrating der Creditreform Rating AG mit der Note BBB-. Dieses Rating adressiert jedoch nicht explizit die Fähigkeit der Emittentin, den Verpflichtungen der Anleihebedingungen nachzukommen sowie Kreditrisiken bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgen. Dieses Rating könnte zudem nicht sämtliche potenziellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, zusätzliche oben beschriebene Risikofaktoren oder sonstige Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen der Emittentin dar und kann jederzeit durch die Rating-Agentur überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Rating-Agentur für eine gewisse Zeit gleich bleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Rating-Agentur erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Emittentin durch eine oder mehrere Rating-Agenturen könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und

den Handel der Schuldverschreibungen der Emittentin sowie die Kosten, Bedingungen und Konditionen für die Finanzierung der FlexStrom-Gruppe insgesamt auswirken.

Die vorrangige dingliche Besicherung anderer Verbindlichkeiten der FlexStrom-Gruppe, insbesondere auf der Ebene von Tochtergesellschaften (struktureller Nachrang), könnte im Fall der Insolvenz der Emittentin zu einem Totalverlust führen.

Die Finanzierung der FlexStrom-Gruppe kann zukünftig auch durch Kreditverträge mit Banken erfolgen. Diese Fremdmittel werden zugunsten der finanzierenden Gläubiger dinglich besichert. Folglich stehen den Inhabern der Schuldverschreibungen im Verwertungsfall, d.h. insbesondere im Falle der Insolvenz der Emittentin, die besicherten Vermögensgegenstände nur sehr beschränkt zur Befriedigung zur Verfügung. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Gläubiger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften. Diese Vermögenswerte stehen vorrangig den besicherten Gläubigern zur Befriedigung zur Verfügung und die Anleihegläubiger wären primär auf die von der Emittentin selbst gehaltenen Vermögenswerte beschränkt, was zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.

FlexStrom könnte weitere Schuldverschreibungen ausgeben.

Die Emittentin kann weitere Schuldverschreibungen ausgeben, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen aufweisen. Die Emission solcher, mit den zu begebenden Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender, Schuldverschreibungen kann sich auf den Wert der zu begebenden Schuldverschreibungen auswirken.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die FlexStrom AG mit Sitz in Berlin übernimmt gemäß § 5 Abs. 4 des Wertpapierprospektgesetzes („WpPG“) und gemäß Artikel 9 des Luxemburgischen Gesetzes vom 10. Juli 2005 betreffend den Prospekt über Wertpapiere die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind. Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich von bis zu EUR 35.000.000 (mit Aufstockungsmöglichkeit um bis zu EUR 15.000.000 auf bis zu EUR 50.000.000) 8,25 % Schuldverschreibungen fällig zum 4. Dezember 2017 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000,00. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Schuldverschreibungen tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN):	DE000A1RE7U2
Wertpapierkennnummer (WKN):	A1RE7U
Börsenkürzel:	1BX1

Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Begebung der Schuldverschreibungen wird vom Vorstand der Emittentin am 12. November 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Emittentin vom 12. November 2012 beschlossen.

Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird voraussichtlich der 4. Dezember 2012 sein.

Clearing

Die Schuldverschreibungen werden zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalurkunde (die „**vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 7500 und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“) hinterlegt wird.

Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden gegen Schuldverschreibungen, die durch eine Inhaber-Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“; und jede der vorläufigen Globalurkunde und der Dauerglobalurkunde eine „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, nicht früher als 40 Tage nach dem Tag der Begebung gemäß den in den Anleihebedingungen

dargelegten Bestimmungen ausgetauscht. Insbesondere ein solcher Austausch und jegliche Zinszahlung auf durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen erfolgen gemäß den Regelungen und Betriebsverfahren des Clearing Systems erst nach Vorlage von Bescheinigungen, wonach der wirtschaftliche Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Person ist. Zahlungen auf die vorläufige Globalurkunde erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Es werden keine Einzelurkunden und keine Zinsscheine begeben.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch das Clearing System angenommen worden.

Börsennotierung

Für die Schuldverschreibungen wird die Einbeziehung in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart sowie die zeitgleiche Aufnahme in das Handelssegment Bondm voraussichtlich am 13. November 2012 beantragt. Die Aufnahme des Handels mit den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 4. Dezember 2012. Es ist möglich, dass bereits vor diesem Termin ein Handel per Erscheinen organisiert wird. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2004/39 EG („MiFID“) erfolgt nicht.

Hauptzahlstelle

quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin ist Hauptzahlstelle.

Emissionskosten

Die Emittentin schätzt die Gesamtkosten im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Angebot der Schuldverschreibungen (einschließlich der Übernahme provision für quirin) auf rund 6,6 % des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen (bzw. im Falle der Aufstockung auf rund 5,8 %) oder bis zu ca. EUR 2,3 Mio (bzw. im Falle der Aufstockung auf bis zu ca. EUR 2,9. Mio).

Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin erhält im Zusammenhang mit dem Verkauf der Schuldverschreibungen einen voraussichtlichen Nettoemissionserlös von bis zu rund EUR 32.700.000 (im Falle der Aufstockung bis zu rund EUR 47.100.000) ausgehend von einer Vollplatzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 35.000.000 (und im Fall der Aufstockung in Höhe von EUR 50.000.000) sowie nach Abzug der mit der Emission verbundenen Kosten sowie der Übernahme- und Platzierungsprovision für quirin (der „**Nettoemissionserlös**“).

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös zur Finanzierung des Wachstums der FlexStrom-Gruppe zu verwenden.

FlexStrom plant, das Unternehmenswachstum weiter voranzutreiben. Die Mittel aus der Emission der Anleihe sollen dementsprechend für die Finanzierung von Aktivitäten genutzt werden, in denen FlexStrom das Potenzial sieht, dass diese einen deutlichen Umsatz- und Ergebnisbeitrag leisten können und so zum weiteren Wachstum beitragen könnten. Im Einzelnen sollen die Mittel für die folgenden Zwecke benutzt werden:

- FlexStrom plant einen Teil des Nettoemissionserlöses in Höhe von ca. 80 % des Nettoemissionserlöses für die Gewinnung neuer Kunden zu verwenden. FlexStrom ist in gewissem Umfang darauf angewiesen, jeden gewonnenen Neukunden vorzufinanzieren. Zu diesen Vorfinanzierungskosten

gehören etwaige zu zahlende Vertriebsprovisionen, Verwaltungskosten sowie eine gewisse Unterdeckung im ersten Vertragsjahr. FlexStrom verzeichnet ein besonders starkes Kundenwachstum, sofern ihren Neukunden Tarife angeboten werden, bei denen der jeweilige Kunde nur für einen kleinen Teil der Mindestlaufzeit des Liefervertrages Vorauszahlungen zu leisten hat (beispielsweise Vorauszahlung für einen Monat bei einer Vertragsmindestlaufzeit von einem Jahr). Je geringer die Vorauszahlungen ausfallen, desto höher sind die von FlexStrom zu tragenden Vorfinanzierungskosten. FlexStrom sieht im erweiterten Angebot von Energietarifen mit geringeren Vorauszahlungsverpflichtungen signifikantes Ertragspotenzial. Als weiteres Element ihrer Wachstumsstrategie plant die FlexStrom-Guppe zudem den Aufbau eines sogenannten „white-label“ Produkts. Hierbei soll unter der Marke von etablierten Partnern (z.B. großen Einzelhandelsunternehmen oder Drogerieketten) Strom durch die FlexStrom angeboten werden.

- FlexStrom plant einen Teil des Nettoemissionserlöses in Höhe von ca. 20% des Nettoemissionserlöses für strategische Akquisition zu verwenden. Die Emittentin ist der Auffassung, dass sie weiteres Wachstum durch die Übernahme eines oder mehrerer Wettbewerber im In- oder Ausland erzielen könnte. Potenzielle Zielgesellschaften könnten andere im Energievertrieb oder daneben auch in der Energieerzeugung tätige Unternehmen sein. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bestehen noch keine konkreten Verhandlungen mit einer Zielgesellschaft. Die Emittentin ist jedoch der Auffassung, dass der intensive Wettbewerb auf dem Markt für den Vertrieb von Strom und Gas zu einer gewissen Konsolidierung des Marktes führen wird und sich dadurch FlexStrom zahlreiche Möglichkeiten für strategische Akquisitionen eröffnen.

Die dargestellte Reihenfolge entspricht keiner zeitlichen Reihenfolge der Mittelverwendung. Die tatsächliche zeitliche Reihenfolge, in der Mittel aus dem Nettoemissionserlös für die vorgenannten Maßnahmen verwendet werden, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, so dass die tatsächliche Reihenfolge sowie die letztendliche Höhe der jeweiligen Mittelverwendung sich anders darstellen können.

Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen in liquiden kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Staatsanleihen mit kurzen Laufzeiten oder ähnlichen Instrumenten anzulegen, damit er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.

Interessen Dritter

quirin steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinbeziehung der Schuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Bei erfolgreicher Durchführung des Angebots erhält quirin eine Provision für die Übernahme, deren Höhe unter anderem von der Höhe des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat quirin auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, können die nachfolgenden Dokumente auf der Internetseite der Emittentin (www.flexstrom.de/anleihe) abgerufen werden sowie während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin;
- aktueller Handelsregistrauszug der Emittentin;

- ungeprüfter Konzernzwischenabschluss mit Lagebericht der Emittentin für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012 mit Vergleichszahlen für den gleichen Zeitraum des Vorjahres;
- geprüfter Konzernabschluss mit Lagebericht der Emittentin für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr 2011;
- geprüfter Konzernabschluss mit Lagebericht der Emittentin für das am 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr 2010;
- Zusammenfassung des Ratingberichts der Creditreform Rating AG (Rating-Summary) vom 5. November 2012;
- dieser Prospekt;
- ein Unternehmenskurzportrait und
- ein Finanzkalender

Zukünftige Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Internetseite der Emittentin zur Verfügung gestellt werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „glauben“, „geht davon aus“, „erwarten“, „annehmen“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“, „könnten“ oder ähnliche Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichteten Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden. Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Finanzlage und die tatsächlich erzielten Ergebnisse der FlexStrom - Gruppe wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind). Weder die Emittentin noch quirin übernehmen eine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2010 und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf Euro. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleitete Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber von FlexStrom oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zu Grunde. Hierzu gehören die folgenden Studien:

- AT Kearney, Der Strommarkt im Wandel - Wie Öko- und Billiganbieter den Markt verändern, Oktober 2011;
- Sektoruntersuchung Stromerzeugung Stromgroßhandel, Bericht gemäß § 32e Abs. 3 GWB, Januar 2011;
- Monopolkommission, Sondergutachten 59, Energie 2011: Wettbewerbsentwicklung mit Licht und Schatten;
- Bundesnetzagentur, Monitoringbericht 2011;
- Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Energiemarkt Deutschland 2010;
- BMWi, Energiedaten, Nationale und Internationale Entwicklung, 2012;
- Wirtschaftswoche, Ausgabe vom 20. Juni 2011;

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis der oben genannten Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Emittentin und quirin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospektes.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin hat der quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin die ausdrückliche Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts während der Angebotsfrist vom 19. November 2012 bis zum 30. November 2012 in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich erteilt und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Darüber hinaus hat bzw. wird die Emittentin der Euwax AG alle notwendigen Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, um das Angebot durchzuführen. Die Euwax AG wird jedoch keine Platzierung der Schuldverschreibungen durchführen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Zusätzliche Informationen

Liste und Identität des Finanzintermediärs, der den Prospekt verwenden darf:

quirin bank AG,
Kurfürstendamm 119,
10711 Berlin
Deutschland

Angaben, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, zu veröffentlichen sind, und Angaben des Ortes, an dem sie erhältlich sind.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (www.flexstrom.de/anleihe) bekannt machen.

In diesem Fall hat jeder weitere, diesen Prospekt verwendende Finanzintermediär auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder quirin (wie im Abschnitt „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen - Übernahme“ definiert) autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. quirin nimmt ausdrücklich Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die quirin bekannt sind, zu bera-

ten.

Weder quirin noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen oder durch Verweis einbezogenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. quirin hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin oder quirin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin und quirin übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, des Großherzogtums Luxemburg oder der Republik Österreich rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden und übernehmen keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung. Insbesondere wurden von der Emittentin oder quirin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen rechtlichen Beschränkungen. Personen, die in den Besitz dieses Prospektes gelangen, werden von der Emittentin und quirin aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und diese zu befolgen. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen nicht gemäß dem US Securities Act registriert und unterliegen den Vorschriften des U.S. Steuerrechts. Von wenigen begrenzten Ausnahmen abgesehen dürfen die Schuldverschreibungen in oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen weder angeboten, verkauft noch geliefert werden. Siehe den Abschnitt „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen - Verkaufsbeschränkungen“ zu weiteren Beschränkungen des Angebots und des Verkaufs der Schuldverschreibungen und der Verbreitung dieses Prospektes (oder Teilen hiervon).

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Gründung, Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Emittentin

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft. Die Emittentin ist seit dem 3. November 2003 unter der Firma norus 4. AG im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 90656 eingetragen, änderte am 10. März 2004 ihre Firma in United Network Industries AG und firmiert seit dem 10. Oktober 2008 unter FlexStrom AG. Die Emittentin hat ihren Sitz in Berlin, ihre Geschäftsadresse lautet Reichpietschufer 86-90, 10785 Berlin, Bundesrepublik Deutschland. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0)30 214988-314 erreichbar. Kommerzieller Name der Emittentin ist FlexStrom.

Weitere Informationen über die Emittentin sind auf der Internetseite der Emittentin unter www.flexstrom.de erhältlich.

Das Geschäftsjahr der Emittentin läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Unternehmensgegenstand der Emittentin

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der FlexStrom AG die Versorgung Dritter mit Energie, der Betrieb von Energieanlagen, Versorgungs- und Entsorgungssystemen, auch für Anlagen regenerativer Energie und für Energierückgewinnungssysteme sowie für dezentrale Anlagen der Kraft/Wärmekoppelung in stationärer und mobiler Bauweise sowie die Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen und die damit verbundenen Managementtätigkeiten.

Die Emittentin kann zu diesem Zweck gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der FlexStrom AG auch Unternehmensverträge aller Art abschließen und insbesondere die Leitung und Führung sowie das Ergebnis anderer Unternehmen übernehmen. Sie darf des Weiteren zwecks weiterer Kapitalbeschaffung Dritte an der Gesellschaft als typische oder atypische stille Gesellschafter oder als Genussscheininhaber beteiligen, deren Beteiligungsmodalitäten bzw. Ausgabebedingungen zu vereinbaren der Vorstand berechtigt ist. Ferner kann die Emittentin alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind, Filialen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Abschlussprüfer

Die Dipl. Ökon. H.-J. Schilling und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 37269 Eschwege, hat die nach HGB erstellten Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2010 geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2012 wurde einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Herr H.-J. Schilling ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer.

Die Dipl. Ökon. H.-J. Schilling und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde erneut gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Dezember 2011 zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss der FlexStrom AG und deren Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2012 gewählt.

Rating

Die Emittentin wurde im November 2012 von der Creditreform Rating AG mit der Note BBB- bewertet. Bei diesem Rating handelt es sich um ein auf die Emittentin bezogenes Konzernrating. Für die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen existiert kein Rating und ist auch nicht geplant.

Die von der Creditreform Rating AG verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

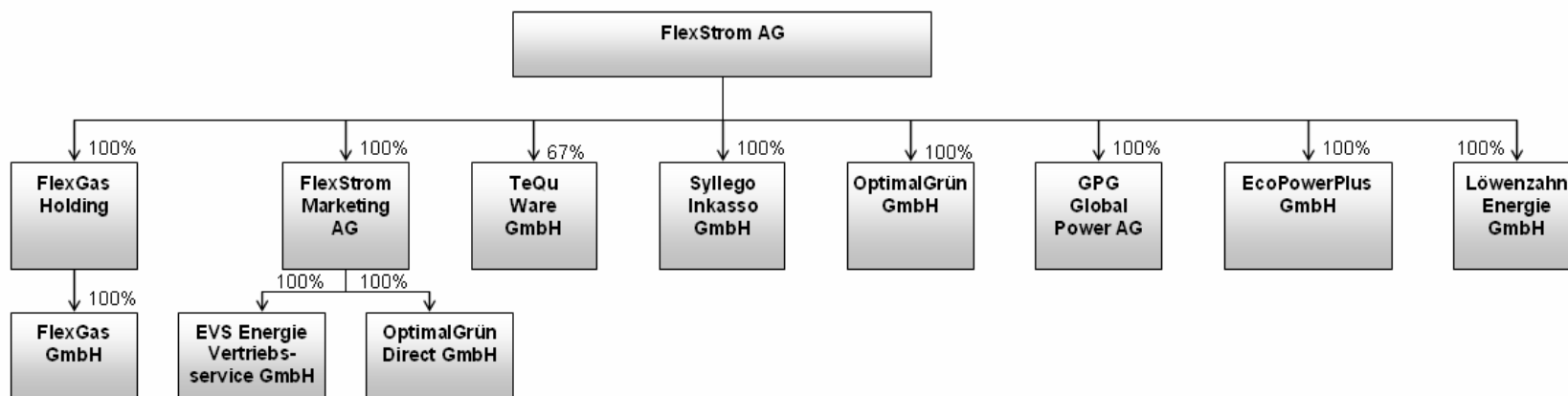
Sitz der Creditreform Rating AG ist Neuss. Die Creditreform Rating AG ist als Rating-Agentur gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 513/2011, die „CRA-Verordnung“) registriert. Eine aktuelle Liste der gemäß der CRA-Verordnung registrierten Rating-Agenturen kann auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (ESMA) unter www.esma.europa.eu eingesehen werden.

Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

2003	Gründung der Emittentin durch Thomas Mundt und Robert Mundt sowie durch Andreas Felix, Martin Rothe und Cengiz Ehliz unter der Firma norus 4. AG mit Sitz in Berlin. Nach Auffassung der Emittentin war die FlexStrom erster unabhängiger Stromhändler auf dem liberalisierten deutschen Energiemarkt.
2004	Beginn des operativen Betriebs der FlexStrom, Einführung der im Voraus zu zahlenden Tarife (sog. Prepaid Modell).
2006	Die FlexStrom-Gruppe hat rund 100.000 Kunden. Einführung von Tarifen mit fixen Entgeltzahlungen für die Dauer eines Jahres (sog. Jahrespreisgarantien).
2007	Einführung des ÖkoFlex Tarifs. Die Anzahl der Kunden erhöht sich auf rund 200.000.
2009	Die FlexStrom-Gruppe hat rund 340.000 Kunden.
2010	Beginn des operativen Betriebs der OptimalGrün und der FlexGas. Die FlexStrom-Gruppe hat rund 400.000 Kunden. Die FlexStrom-Gruppe bezieht einen neuen Hauptverwaltungssitz in Berlin.
2011	Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der OptimalGrün GmbH mit Sitz in Freyung und der FlexGas mit Sitz in Berlin. Einführung von Tarifen mit einer Laufzeit von 24 Monaten.
2012	Erwerb sämtlicher Aktien an der GPG Global Power Group AG, Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile an der EcoPowerPlus GmbH und der Löwenzahn Energie, alle mit Sitz in Berlin.

Gruppenstruktur

Die Gesellschaftsstruktur der FlexStrom-Gruppe stellt sich zum Datum des Prospekts wie folgt dar:



ANGABEN ÜBER DAS KAPITAL DER EMITTENTIN

Grundkapital

Das Grundkapital der FlexStrom beträgt EUR 20.100.000. Es ist eingeteilt in 20.100.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt.

Genussrechte

Am 23. März 2004 hat die Emittentin auf den Inhaber lautende Genussscheine Typ A und Typ B mit Gewinn- und Verlustbeteiligung im Umfang von EUR 314.750,00 zu einem Nennbetrag von je EUR 10,00 und mit einer Grundverzinsung von 6% (Typ A) bzw. 8% (Typ B) des Nennbetrages p.a. in Gewinnjahren begeben. Diese sind erstmals zum 31. Dezember 2009 (Typ A) und zum 31. Dezember 2014 (Typ B) kündbar.

Ferner hat die Emittentin am 23. Dezember 2004 vinkulierte Namensgenussrechte Typ A und Typ B mit Gewinn- und Verlustbeteiligung im Umfang von EUR 257.849,80 zu einem Nennbetrag von je EUR 10,00 und mit einer Grundverzinsung von 6% bzw. 8% des Nennbetrages p.a. in Gewinnjahren begeben. Diese sind erstmals zum 31. Dezember 2009 (Typ A) und zum 31. Dezember 2014 (Typ B) kündbar.

AKTIONÄRSSTRUKTUR DER EMITTENTIN

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Aktionärsstruktur und die jeweilige prozentuale Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Emittentin zum Datum des Prospekts, soweit dies der Emittentin bekannt ist.

Von den 20.100.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin befinden sich derzeit 33.820 oder rund 0,1683% im Streubesitz.

Name des Aktionärs	Gesamtzahl der Aktien	in %
Robert Mundt (Vorstandsmitglied)	9.028.090	44,92
Thomas Mundt (Aufsichtsrat)	9.028.090	44,92
Martin Rothe (Vorstandsmitglied)	1.005.000	5,0
Andreas Felix	1.005.000	5,0
Streubesitz	33.820	0,17
Summe	20.100.000	100,00

ORGANE DER EMITTENTIN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG DER EMITTENTIN

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Nach § 8 der Satzung der Emittentin kann zusätzlich ein Beirat gebildet werden. Von dieser Möglichkeit hat die Emittentin zum Datum dieses Prospekts keinen Gebrauch gemacht. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz, in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats geregelt.

Vorstand

Der Vorstand der FlexStrom AG besteht nach § 6 Absatz 1 der Satzung aus mindestens einer und höchstens vier Personen und leitet unter eigener Verantwortung die Geschäfte der Emittentin. Er wird von dem Aufsichtsrat auf höchstens fünf Jahre bestellt. Ist lediglich ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses Vorstandsmitglied die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder einzelne Vorstandsmitglieder in der Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind. Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung geben. Ein Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Zurzeit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Robert Mundt: Ist einer der Gründer der Emittentin und Vorsitzender des Vorstandes. Davor arbeitete er zunächst bei einer großen deutschen Versicherungsgesellschaft und war im Anschluss fünf Jahre lang als Unternehmensberater in Deutschland und den Vereinigten Staaten tätig. Robert Mundt ist verantwortlich für die Ressorts Strategie und Unternehmensentwicklung der FlexStrom-Gruppe.

Martin Rothe: Nach einer Lehre zum Bankkaufmann studierte er an der Freien Universität Berlin. Nach seinem Abschluss als Diplom-Kaufmann war Herr Rothe in verschiedenen Positionen bei Beteiligungsgesellschaften als Projektmanager tätig und betätigte sich von 2000-2001 als kaufmännischer Leiter eines Unternehmens in der Druckindustrie, bevor er zur heutigen FlexStrom Marketing kam. Martin Rothe ist verantwortlich für die Ressorts Finanzen, Recht und Personal der FlexStrom-Gruppe.

Michael Happ: Nach seiner Ausbildung zum Betriebswirt begann er seine Laufbahn im Vertrieb bei der Siemens AG und leitete nach verschiedenen Positionen im Siemens Konzern den Vertrieb einer Zweigniederlassung. Vier Jahre lang war er für das internationale Geschäft der Teles AG tätig, bevor er im Jahr 2007 zur FlexStrom-Gruppe kam. Seither ist er verantwortlich für das operative Geschäft der FlexStrom-Gruppe.

Die Mitglieder des Vorstands sind am Sitz der Emittentin unter der Adresse Reichpietschufer 86-90, 10785 Berlin, erreichbar.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der FlexStrom AG besteht gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Für den Aufsichtsrat besteht eine Geschäftsordnung. Der Auf-

sichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Michael Hoepfner (Vorsitzender): Rechtsanwalt, seit dem 21. Januar 2011 im Aufsichtsrat und gewählt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Ralf Moritz (stellv. Vorsitzender): Rechtsanwalt, seit dem 21. Januar 2011 im Aufsichtsrat und gewählt bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Thomas Mundt: Kaufmann, seit dem 30. Oktober 2012 aufgrund Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg zum Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin, die voraussichtlich im Dezember 2012 stattfinden wird, bestellt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind am Sitz der Emittentin unter der Adresse Reichpietschufer 86-90, 10785 Berlin, erreichbar.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es bestehen die nachfolgend aufgeführten potenziellen Interessenkonflikte der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der Emittentin gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder anderweitigen Verpflichtungen:

- Herr Thomas Mundt, Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin, ist ein Bruder des Vorstands der Emittentin, Herrn Robert Mundt. Darüber hinaus hält Herr Thomas Mundt 44,92% der Aktien an der Emittentin und ist somit in der Lage, im Zusammenwirken mit Herrn Robert Mundt beherrschenden Einfluss auf die FlexStrom AG auszuüben.
- Herr Robert Mundt, Mitglied des Vorstands der Emittentin, hält 44,92% der Aktien an der Emittentin und ist somit in der Lage, im Zusammenwirken mit Herrn Thomas Mundt beherrschenden Einfluss auf die FlexStrom AG auszuüben. Überdies ist Herr Robert Mundt Mitglied des Aufsichtsrats der Tochtergesellschaft der Emittentin und der FlexStrom Marketing AG.

Darüber hinaus bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte der Vorstands- und/oder Aufsichtsratsmitglieder zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Ferner wurden weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrats aufgrund einer Vereinbarung oder Abmachung zwischen dem jeweiligen Mitglied und Dritten zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans bzw. zum Mitglied des oberen Management bestellt. Des Weiteren gibt es keine Veräußerungsbeschränkungen, die von den Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere der Emittentin vereinbart wurden und für sie während einer bestimmten Zeitspanne gelten.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der FlexStrom AG beschließt in den im Aktiengesetz und der Satzung vorgesehenen Fällen.

Corporate Governance

Die Emittentin gibt keine Entsprechungserklärungen zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG ab, da sie als nicht börsennotiertes Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich von § 161 AktG fällt.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Überblick

FlexStrom ist ein führendes unabhängiges deutsches Energieversorgungsunternehmen und beliefert private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen in ganz Deutschland mit Strom und Gas (beide Rohstoffe nachfolgend auch unter dem Oberbegriff „**Energie**“ zusammengefasst). FlexStrom ist dabei ausschließlich als Wiederverkäufer von Energie tätig, die sie entweder außerbörslich (sog. OTC-Geschäft) oder über die europäische Energiebörse EEX durch Händler einkaufen lässt. Kunden werden teilweise durch Vertriebspartner oder einen eigenen Vertrieb gewonnen. Über eigene Erzeugungskapazitäten verfügt FlexStrom nicht.

FlexStrom unterteilt ihre Geschäftstätigkeit in die Bereiche (i) Discount-Strom, (ii) Öko-Strom und (iii) Gas. Innerhalb dieser Geschäftsbereiche verfolgt FlexStrom eine Mehrmarkenstrategie, bei der sie ihren Kunden die Lieferung von Strom und Gas unter verschiedenen Marken bzw. über Tochtergesellschaften unter deren Firma bzw. Marke anbietet. Die einzelnen Marken decken dabei jeweils unterschiedliche Markt- bzw. Preissegmente ab, vom Discount-Strom Segment (*FlexStrom*) über ein niederpreisiges Ökosegment (*ÖkoFlex*) sowie über ein mittelpreisiges Ökosegment (*Löwenzahn*) bis hin zum hochpreisigen Ökosegment (*OptimalGrün* Ökostrom). Die gleiche Unterteilung findet sich im Bereich Gas, in dem FlexGas für das Discount-Segment steht, Ökogas für das niedrigpreisige Ökosegment, sowie ein mittelpreisiges Ökosegment (*Löwenzahn Gas*) bis hin zum hochpreisigen Ökosegment (*OptimalGrün Gas*) vertreten sind. Die FlexStrom-Gruppe ist bestrebt, eine Vielzahl von Angeboten mit einer möglichst großen Bandbreite unterschiedlicher Preisgestaltungen abzudecken. Die unterschiedlichen Konditionen für Energie (sogenannte „**Tarife**“) werden dabei je nach dem Preissegment, in das sie fallen, unter einer für dieses Preissegment bestimmten Marke der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften angeboten. Ein besonderes Gewicht kommt vor allem dem Niedrigpreis-Segment („**Discount-Segment**“) für Strom zu, in dem FlexStrom nach eigener Einschätzung der führende unabhängige Anbieter in Deutschland (bezogen auf die Anzahl der Kunden) ist.

Der Vertrieb der FlexStrom-Gruppe erfolgt sowohl direkt, vorwiegend über die Internetseiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften sowie darauf bezogene Links sowie durch eigene Vertriebsmitarbeiter, als auch indirekt über Vergleichsportale sowie externe Vertriebspartner (sogenannter „**Multi-Channel-Vertrieb**“).

Zum 30. Juni 2012 verfügte die FlexStrom-Gruppe über 569.785 Kunden (Vorjahr: 389.952, wobei die Schwestergesellschaften FlexGas weitere 41.846 und OptimalGrün weitere 60.107 Kunden belieferten). Dabei konnten nach Angabe der Emittentin im Geschäftsjahr 2011 gruppenweit monatlich im Durchschnitt rund 31.000 neue Kunden gewonnen werden (im Sechsmonatszeitraum bis zum 30. Juni 2012 rund 26.000 Kunden monatlich). Insgesamt waren rund 90% der Kunden zum 30. Juni 2012 Privathaushalte und rund 10% der Kunden kleinere und mittlere Unternehmen.

Wesentliche Konzerngesellschaften der FlexStrom-Gruppe sind die FlexGas Holding GmbH, Berlin („**FlexGas Holding**“), FlexGas GmbH, Berlin („**FlexGas**“), FlexStrom Marketing AG, Berlin („**FlexStrom Marketing**“), EVS Energie VertriebsService GmbH, Berlin („**EVS**“), OptimalGrün GmbH, Freyung („**OptimalGrün**“), OptimalGrün Direct GmbH, Berlin („**OptimalGrün Direct**“), TeQuWare GmbH Gesellschaft für technische Dokumentation und Qualitätssicherungssoftware, Berlin („**TeQu**“), Syllego Inkasso GmbH, Berlin („**Syllego**“), Löwenzahn Energie GmbH, Berlin („**Löwenzahn**“), GPG Global Power Group AG, Berlin („**GPG**“) sowie EcoPowerPlus GmbH, Berlin („**EcoPower**“).

FlexStrom erzielte im Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2011 einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 355,3 Mio. sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 5,2 Mio. Im Sechsmonatszeitraum

zum 30. Juni 2012 erzielte die Flex-Strom Gruppe einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 284,4 Mio. sowie einen Überschuss in Höhe von rund EUR 5,9 Mio.

Geschäftsbereiche

FlexStrom unterteilt ihre Geschäftstätigkeit in die Bereiche (i) Discount-Strom, (ii) Öko-Strom und (iii) Gas:

Lieferung von Strom

Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von FlexStrom liegt im Vertrieb von Strom an Privathaushalte und an kleinere und mittlere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh. Die FlexStrom-Gruppe ist seit 2004 in diesem Segment tätig und damit einer der ersten unabhängigen, d.h. nicht zu den großen Energieversorgern E.ON, RWE, Vattenfall und EnBW in Deutschland gehörenden, Stromanbieter in Deutschland.

FlexStrom bietet ihren Kunden den Abschluss von Stromlieferungsverträgen unter den genannten Marken auf der Grundlage einer Vielzahl von vorgegebenen Tarifen (derzeit rund 137 in den Bereichen Discount-Strom und Ökostrom) an. Aufgrund der Tarifvielfalt der jeweiligen lokalen Stadtwerke, mit denen die FlexStrom-Gruppe in erster Linie konkurriert, und der regional unterschiedlichen Durchleitungsgebühren der Netzbetreiber, wird der jeweils anzuwendende Tarif für die einzelnen Kunden zunächst auf Grundlage der Region, in der der Kunde seine Verbrauchsstelle hat, sowie anhand verschiedener Verbrauchsklassen (z.B. Einzelhaushalte, Familien, etc.) festgelegt. Wesentliche Auswahlmöglichkeiten der Kunden stellen zudem dar: (i) die Zeitabstände, in denen Abschlagszahlungen für den Bezug von Strom zu leisten sind (bspw. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich), (ii) die zusätzliche Vereinbarung von Festpreisen entweder als sogenannte eingeschränkte Preisgarantie, bei der lediglich Anpassungen für höhere Abgaben und Belastungen wie Steuern oder EEG-Umlagen erfolgen können, oder als sogenannte erweiterte Preisgarantie, bei der keinerlei Änderung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts stattfindet, für die Dauer von zwölf bzw. 24 Monaten, (iii) alternativ die Vereinbarung sogenannter Pakete, bei denen der Kunde eine von ihm im Vorhinein bestimmte Strommenge zu einem besonders günstigen Festpreis erwirbt und ein etwaiger Zusatzverbrauch gesondert und in der Regel teurer nachberechnet wird, sowie (iv) die Herkunft des Stroms (bspw. aus klassischen Energiequellen oder aus regenerativen Energiequellen gewonnener Strom). Die Mindestlaufzeit der Verträge beträgt derzeit in der Regel ein Kalenderjahr.

Da die meisten Stromkunden in Deutschland derzeit noch bei ihren lokalen Stadtwerken angemeldet sind, wird Neukunden in der Regel ein Wechselbonus in Form eines Geldbetrages oder der Gutschrift von kWh angeboten, dessen Höhe sich unter anderem nach dem tatsächlichen Stromverbrauch sowie nach den in der jeweiligen Region, in der der Kunde seinen Wohnsitz hat, erhobenen Durchleitungsgebühr bzw. der Intensität des regionalen Wettbewerbs richtet. Nach dem Ablauf eines Jahres werden den Stromkunden keine weiteren Boni eingeräumt, so dass diese Kunden durch ein höheres zu zahlendes Entgelt und den Wegfall von Vertriebskosten für die Emittentin profitabel werden.

Wesentliche Haupttarife für Strom von FlexStrom sind derzeit:

Bereich Discount-Strom

(i) **FlexStrom Tarife** - Hierbei können Kunden monatlich, vierteljährlich oder jährlich im Voraus Abschlagszahlungen leisten, deren Höhe anhand der von ihnen während der Vertragslaufzeit tatsächlich verbrauchten Strommenge berechnet bzw., bei Neukunden, prognostiziert wird. Wahlweise kann auch ein Festbezugspreis als sogenannte Preisgarantie für die Dauer von 12- 24 Monaten vereinbart werden, da FlexStrom ansonsten unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Änderungen von Steuern und Abgaben) berechtigt ist, die Höhe des Entgelts während der Vertragslaufzeit anzuheben. Neukunden wird in der Regel ein Wechselbonus in Form eines Geldbetrages oder der Gutschrift von kWh angeboten, dessen

Höhe sich unter anderem nach dem tatsächlichen Stromverbrauch sowie nach den in der jeweiligen Region, in der der Kunde seinen Wohnsitz hat, erhobenen Durchleitungsgebühr bzw. Intensität des regionalen Wettbewerbs richtet. Der unter diesen Tarifen vertriebene Strom entspricht dem üblichen deutschen Strommix mit Anteilen aus konventionellen Energiequellen (Kohlekraftwerke, Kernenergie, Erdgas, Heizöl, Pumpspeicherkraftwerke, Müllverbrennung, etc.) sowie Anteilen aus erneuerbaren Energiequellen (Wind, Solar, Biomasse, Geothermie, Wasserkraft, etc.; nachfolgend vereinfacht als „Ökostrom“ bezeichnet).

Bereich Ökostrom

(ii) **ÖkoFlex Tarife** - Unter der Marke ÖkoFlex vertreibt FlexStrom Strom, der sich an Kunden richtet, die zu vergleichsweise günstigen Konditionen Ökostrom beziehen wollen. Der von FlexStrom im Rahmen der ÖkoFlex Tarife bezogene Strom entspricht dem deutschen Energiemix, FlexStrom erwirbt aber zusätzlich international anerkannte Einspeisenachweise in Höhe des jeweiligen tatsächlichen Verbrauchs aus dem *Renewable Energy Certificate System* (RECS) (Zertifizierungssystem für Erneuerbare Energien). Diese Einspeisenachweise bzw. Zertifikate belegen, dass eine der gelieferten Strommenge entsprechende Menge aus regenerativen Energien in das Stromnetz eingespeist wird (sog. mengengleiche Versorgung, d.h. der Nachweis, dass ein Versorger über ein Jahr verteilt jene Menge Strom ins Netz einspeist, die die Kunden insgesamt im Jahr verbrauchen). Die ÖkoFlex Tarife sind mittelpreisige Tarife und werden zu den unter (i) und (ii) beschriebenen Konditionen angeboten. Auch unter den ÖkoFlex Tarifen gibt es Neukundenboni.

(iii) **Löwenzahn Energie Tarife** - Die Tochtergesellschaft der Emittentin Löwenzahn Energie vertreibt bei diesen Tarifen TÜV zertifizierten Strom, der eine mengengleiche Einspeisung der abgenommenen Strommenge garantiert (sog. EE zertifizierter Strom). Bei diesen im mittelpreisigen Segment angesiedelten Tarifen können Kunden halbjährlich oder jährlich im Voraus Abschlagszahlungen leisten, deren Höhe anhand der von ihnen während der Vertragslaufzeit tatsächlich verbrauchten Strommenge berechnet bzw., bei Neukunden, prognostiziert wird. Wahlweise kann auch hier ein Festbezugspreis vereinbart werden. Neukunden wird in der Regel ein Wechselbonus in Form eines Geldbetrages oder der Gutschrift von kWh angeboten, dessen Höhe sich unter anderem nach dem tatsächlichen Stromverbrauch sowie nach den in der jeweiligen Region, in der der Kunde seinen Wohnsitz hat, erhobenen Durchleitungsgebühr bzw. Intensität des regionalen Wettbewerbs richtet.

(iv) **OptimalGrün Tarife** - Ebenso wie bei ÖkoFlex erwirbt die Tochtergesellschaft der Emittentin OptimalGrün auch hier Zertifikate, die allerdings nicht nur die sog. mengengleiche Einspeisung von Strom aus regenerativen Energiequellen in das Stromnetz nachweisen, sondern auch die sog. zeitgleiche Versorgung, d.h. dass der Versorger zu jedem Zeitpunkt die Menge Ökostrom ins Netz einspeist, die seine Kunden momentan verbrauchen. Diese sog. EE+ Zertifikate werden von Zertifikathändlern vertrieben und in der Regel von den Erzeugern ausgegeben; diese werden vom TÜV Süd nach dem Kriterienkatalog für Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien überprüft. Die EE+ Zertifikate sind daher teurer als die RECS-Zertifikate, die im Rahmen der ÖkoFlex Tarife von FlexStrom gekauft werden. Die Tarifgruppe OptimalGrün richtet sich an Verbraucher und an kleine und mittlere Unternehmen, die qualitativ sehr hochwertigen Ökostrom beziehen wollen, und bewegt sich im höherpreisigen Segment. Die Tarife sehen bei einer Vertragslaufzeit von einem Jahr monatliche Abschlagszahlungen vor. Wahlweise kann ein Festbezugspreis als sogenannte Preisgarantie für die Dauer von sechs Monaten vereinbart werden, wobei FlexStrom unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt ist, die Höhe des Entgelts während der Vertragslaufzeit anzuheben (z.B. bei Änderungen der Strom- oder Umsatzsteuer).

Lieferung von Gas

Seit Juli 2010 ist FlexStrom auch im Vertrieb von Gas an Privathaushalte und kleine und mittlere Unternehmen mit einem Jahresverbrauch unter 400.000 kWh tätig. Ebenso wie im Geschäftsbereich Strom unterteilt FlexStrom auch den Geschäftsbereich Gas in eine Discount Sparte, ein mittelpreisiges Ökoseg-

ment und ein höherpreisiges Ökosegment. In letzteren vertreibt FlexStrom Gas, bei dessen Verbrennung das entstandene Kohlendioxid („CO₂“) durch den Erwerb von Zertifikaten aus klimafreundlichen Projekten wieder kompensiert wird und somit gewissermaßen klimaneutral ist (sogenanntes „Ökogas“).

Die Emittentin bietet ihren Kunden auch den Abschluss von Gaslieferungsverträgen anhand einer Vielzahl von vorgegebenen Tarifen an. Wesentliche Auswahlmöglichkeiten der Kunden stellen wiederum die Zeitabstände, in denen Abschlagszahlungen für den Bezug von Gas zu leisten sind (bspw. jährlich oder vierteljährlich), sowie die Vereinbarung eines Festpreises für einen gewissen Anteil der Vertragslaufzeit, dar. Die Zahlungen sind jeweils im Voraus zu leisten. Die Mindestlaufzeit aller Verträge beträgt ein Kalenderjahr.

(i) **FlexGas Tarife** - Bei diesen Tarifen handelt es sich um das Pendant zu den FlexStrom Tarifen. Die Kunden können monatliche, vierteljährliche oder jährliche Abschlagszahlungen im Voraus leisten, deren Höhe anhand der von ihnen während der Vertragslaufzeit tatsächlich verbrauchten Gasmenge berechnet bzw. bei Neukunden prognostiziert wird. Ferner können Kunden zusätzlich Festpreise für die Dauer von zwölf Monaten vereinbaren, entweder in Form einer sogenannten eingeschränkten Preisgarantie, bei der lediglich Anpassungen für höhere Abgaben und Belastungen wie Steuern erfolgen können oder in Form einer sogenannten erweiterten Preisgarantie, bei der keinerlei Änderung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts stattfindet. Neukunden wird ein Wechselbonus in Form eines fixen Geldbetrages angeboten.

(ii) **ÖkoGas24** - Bei diesem Tarif handelt es sich um das Pendant zum niedrigpreisigen ÖkoFlex Stromtarif, bei dem die Höhe des von den Kunden zu zahlenden Entgelts abhängig vom Wohnort des Kunden, dem Verbrauch während der Vertragslaufzeit und Zahlungsbedingungen durch die FlexStrom-Gruppe angeboten wird. FlexStrom erwirbt zusätzlich durch einen Zertifikatehändler eine Vielzahl unterschiedlicher Zertifikate aus klimafreundlichen Projekten, die das CO₂ der normalen Gaslieferungen kompensieren.

(iii) **Löwenzahn Energie Gastarife** - Diese Tarife entsprechen in ihren Bedingungen den von der Löwenzahn Energie angebotenen Tarifen für Strom und sind in einem mittelpreisigen Segment angesiedelt. Löwenzahn Energie erwirbt durch einen Zertifikatehändler Zertifikate aus klimafreundlichen Projekten, die das CO₂ der normalen Gaslieferungen kompensieren. Kunden können halbjährliche oder jährliche Abschlagszahlungen im Voraus leisten, deren Höhe anhand der von ihnen während der Vertragslaufzeit tatsächlich verbrauchten Gasmenge berechnet bzw. bei Neukunden prognostiziert wird. Ferner können Kunden zusätzlich Festpreise für die Dauer von zwölf Monaten vereinbaren, entweder in Form einer sogenannten eingeschränkten Preisgarantie, bei der lediglich Anpassungen für höhere Abgaben und Belastungen wie Steuern erfolgen können oder in Form einer sogenannten erweiterten Preisgarantie, bei der keinerlei Änderung des vom Kunden zu zahlenden Entgelts stattfindet. Neukunden wird ein Wechselbonus in Form eines fixen Geldbetrages angeboten.

(iv) **OptimalGrün Ökogas** - Diese Tarife werden für eine Mindestlaufzeit von ein bzw. zwei Jahren angeboten. Das vom Kunden zu entrichtende Entgelt wird verbrauchsabhängig von der Emittentin berechnet. Die Zahlungen sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich als Abschlagszahlung zu leisten. FlexStrom ist unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die Höhe des Entgelts während der Vertragslaufzeit anzuheben. Anders als bei den zuvor beschriebenen Vertragsmodellen sind die unter der Marke OptimalGrün angebotenen Tarife nicht dem Discount-Segment zuzurechnen.

Wettbewerbsstärken

FlexStrom zeichnet sich nach eigener Einschätzung durch die folgenden Wettbewerbsstärken aus:

Langjährige Erfahrung und Marktkennntnisse im Stromeinkauf sowie Vorteile im Gaseinkauf

Die Emittentin ist seit dem Jahr 2004 und damit als eines der ersten nicht zu den großen Energieversorgern oder Stadtwerken in Deutschland gehörendes Unternehmen im Stromvertrieb tätig. Damit verfügt FlexStrom im Vergleich zu Wettbewerbern, die erst später im Stromvertrieb tätig wurden, über vertieftere Kenntnisse über den Strommarkt, insbesondere beim Einkauf von Strom über Terminkontrakte. Nach Ansicht der Emittentin machen die Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb rund ein Drittel des Strompreises und rund die Hälfte des Gaspreises aus, hinzu kommt ein hoher Anteil aus für FlexStrom fixen Kosten wie etwa Steuern oder Netzentgelten. Da mithin der Spielraum für die Preisgestaltung im Strom- und Gasvertrieb relativ gering ist, ist der günstige Stromeinkauf mit Hilfe einer Kombination von Terminkontrakten (Futures, Forwards) und Spotgeschäften nach Ansicht der Gesellschaft von zentraler Bedeutung. FlexStrom sieht hierin aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Know-how einen signifikanten Vorteil gegenüber Wettbewerbern, die erst kürzere Zeit auf dem Strommarkt tätig sind, sowie gegenüber den lokalen Stadtwerken, die zumindest teilweise noch in festgelegten Intervallen feste Mengen an Strom als Termingeschäft kaufen und die nicht zuletzt auf Grund ihrer Eigenschaft als Grundversorger vielfach eine andere Beschaffungsstrategie verfolgen müssen. Einen weiteren Vorteil gegenüber Wettbewerbern, die auch in der Erzeugung von Strom tätig sind, sieht die Emittentin darin, dass diese Wettbewerber über einen relativ langen Zeitraum (15-30 Jahre) gezwungen sind, Strom zu konstanten Preisen anbieten zu müssen, um ihre Investitionskosten für den Kraftwerksbau zu kompensieren.

Zudem ist FlexStrom der Auffassung, aufgrund ihres Fundus an historischen Kundendaten und Verbrauchsmessungen auch präzisere Vorhersagen über den zukünftigen Strombedarf treffen zu können und daran ihre Einkaufsstrategie besser ausrichten zu können, als es Wettbewerber ohne diese Daten vermögen. Darüber hinaus verfügt FlexStrom über eine große Anzahl von Durchleitungsverträgen mit regionalen Netzbetreibern in ganz Deutschland. Ein neu auf den Markt tretender Wettbewerber benötigt nach Auffassung der Emittentin einen erheblichen Zeitraum, um eine vergleichbare geographische Abdeckung und das damit verbundene Vertragsmanagement aufzubauen und sich somit neue regionale Marktanteile zu erschließen.

Zwar ist FlexStrom erst seit Juli 2010 im Gasvertrieb tätig. Dennoch ist FlexStrom überzeugt, ihr im Einkauf und Vertrieb von Strom gewonnenes Know-how auch für den Geschäftsbereich Gas nutzbar machen zu können. Dies gilt umso mehr als im Bereich der Gasversorgung derzeit langjährige Lieferverträge mit den Gasproduzenten die Regel sind, obgleich der Gaseinkaufspreis in den vergangenen Jahren nicht in dem Maße gestiegen ist wie die Einkaufspreise für Strom. FlexStrom sieht daher mittelfristig die Chance auch im Geschäftsbereich Gas durch einen günstigen Einkauf von Gas am Terminmarkt sowie am Spotmarkt Vorteile gegenüber Wettbewerbern aufbauen zu können.

Schlanke Kostenstruktur

Die FlexStrom-Gruppe verfügt nach eigener Ansicht über eine vergleichsweise schlanke Kostenstruktur, die es ihr ermöglicht, dauerhaft mit günstigen Tarifen am Markt zu agieren. Die schlanke Kostenstruktur zeigt sich etwa daran, dass wesentliche Verwaltungsaufgaben wie Buchhaltung, Marketing, Auftragserfassung und Kundenbetreuung für alle Konzerngesellschaften durch die Emittentin erbracht werden. Dadurch sind die einzelnen Tochtergesellschaften nicht gezwungen, freie Kapazitäten für Bedarfsspitzen vorzusehen. Ferner ist die Verwaltungsstruktur der Emittentin nach ihrer Auffassung im Vergleich zu Wettbewerbern, die zugleich auch in der Energieerzeugung tätig sind, schlanker und damit weniger kostenintensiv. Da die Emittentin ausschließlich im Handel von Energie tätig ist, der grundsätzlich weniger qualifiziertes Personal benötigt als die in der Strom- und Gaserzeugung tätigen Wettbewerber, sieht FlexStrom auch hierin einen Kostenvorteil. Zudem liegen nach Einschätzung der Emittentin die Aufwendungen der FlexStrom-Gruppe für Werbung und Marketing deutlich unter denen ihrer wesentlichen Wettbewerber. Beispielsweise verwendet die FlexStrom-Gruppe bisher Fernsehwerbung oder Sportwerbung sowie Werbung in Printmedien in sehr geringem Umfang und auch nur dann, wenn sich nach ihrer Auffassung günstige Gelegenheiten dazu ergeben. Das Wachstum der FlexStrom-Gruppe erforderte zu-

dem in der Vergangenheit im Wesentlichen keine besonderen Sachinvestitionen und konnte aus dem eigenen Cashflow der Emittentin finanziert werden, ohne dass hierzu in größerem Umfang Fremdfinanzierungen erforderlich gewesen wären. Die Kunden der FlexStrom-Gruppe bezahlen zudem aufgrund der Tarifstrukturen einen gewissen Anteil der bezogenen Mengen an Strom und Gas im Voraus, so dass die Liquiditätslage der FlexStrom-Gruppe verbessert wird. Schließlich verfügt die Emittentin über bekannte Marken trotz geringer Marketingaufwendungen. Nach Einschätzung der Emittentin genießt die Marke „FlexStrom“ unter den unabhängigen Energieversorgern auf dem deutschen Markt eine hohe Bekanntheit und großes Kundenvertrauen. Nach dem Vertrauensindex der Wirtschaftswoche gaben 55% der Befragten in der Altersgruppe zwischen 30 bis 39 Jahren an, FlexStrom für den glaubwürdigsten Energiekonzern in Deutschland zu halten (Quelle: Wirtschaftswoche vom 20. Juni 2011). Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der im Strom- und Gasvertrieb tätigen Unternehmen in Deutschland sich auf rund 950 beläuft und auch neue Wettbewerber in den Markt eintreten, ist die Emittentin der Auffassung, durch eine bekannte Marke über einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Wettbewerbern zu verfügen, der überdies die mittel- und langfristige Kundenbindung erleichtert. Der Bekanntheitsgrad der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung nicht das Ergebnis kostenintensiver Marketingausgaben.

Diversifiziertes Multi-Channel-Vertriebssystem

Die Emittentin vertreibt ihre Strom- und Gas Tarife sowohl durch eigene Vertriebsmitarbeiter als auch über eine Vielzahl unterschiedlicher Vertriebspartner. Ein Schwerpunkt der Vertriebstätigkeit der FlexStrom-Gruppe liegt auf der Kundenakquise über Preisvergleichsportale im Internet. Die Emittentin ist derzeit bei sechs Anbietern von Internet-Vergleichsportalen für Strom und Gas gelistet. Dabei fällt der größte Anteil, etwa 7% des Gesamtumsatzes der FlexStrom, auf ein Internetvergleichsportal. Da eine Vielzahl von Privathaushalten, die ihren Anbieter für Strom und Gas wechseln wollen, ihre Entscheidung über einen Wechsel des Energieversorgers anhand der Auflistungen dieser Vergleichsportale treffen, erzeugt eine vorteilhafte Platzierung in den Auflistungen der Vergleichsportalebetreiber einen wesentlichen Werbeeinfluss. Die Emittentin ist der Auffassung, in diesen Auflistungen günstig platziert zu sein und vor allem durch die Gestaltung und die Vielfalt der von ihr angebotenen Tarife auf die Platzierung indirekt Einfluss nehmen zu können. Daneben nutzt die FlexStrom-Gruppe eine große Anzahl von Handelsvertretern und anderen Absatzhelfern, die im Direktvertrieb neue Kunden gewinnen.

Nach Einschätzung der Emittentin erfolgt rund die Hälfte der Vertriebsaktivitäten über das Internet und die andere Hälfte über die Ansprache von Kunden im Direktvertrieb. Die Emittentin ist der Auffassung, dass sie durch die Aufteilung ihrer Vertriebsaktivitäten einerseits auf eigene Vertriebsmitarbeiter und andererseits auf eine große Anzahl externer Dienstleister, die wiederum auf unterschiedlichen Wegen, beispielsweise durch Onlinemarketingdienste, Vergleichsportale oder Direktvertrieb, Neukunden gewinnen kann, ohne einseitig auf einen bestimmten Vertriebsweg oder eine kleine Zahl von Vertriebspartnern festgelegt und damit hiervon abhängig zu sein.

Eigene Verbrauchsprognose- und Kundenverwaltungssoftware

Um die Anzahl neu gewonnener Kunden und die daraus folgenden Neuberechnungen des einzukaufenden Energiebedarfs sowie die stetige Erweiterung der von der FlexStrom-Gruppe angebotenen Tarife verwalten zu können, verfügt die Tochtergesellschaft der Emittentin TeQuWare über selbstentwickelte, flexible und skalierbare Software für die Erstellung von Verbrauchsprognosen und für die Kundenverwaltung, einschließlich der Abwicklung des Wechsels von Strom- und Gaskunden, die Verwaltung der Tarife und der Abrechnungen. Dabei stehen Fachabteilungen und Programmierer in ständigem Austausch und koordinieren Entwicklung und Tests der zu entwickelnden Software. Diese ermöglicht der FlexStrom-Gruppe nach ihrer Ansicht eine schnelle Anpassung sowohl im Einkauf als auch im Vertrieb an neue Gegebenheiten, insbesondere die Erweiterung der Anzahl angebotener Tarife. Dadurch sieht sich die Emittentin gegenüber Wettbewerbern im Vorteil, deren Softwareinfrastruktur ausgelagert ist und somit nicht in gleichem Maß kontinuierlich an sich ändernde Kundenzahlen, Erweiterungen der Produktpalette oder an andere Entwicklungen angepasst werden kann. Darüber hinaus entstehen der Emittentin für die eigene Ent-

wicklung ihrer Verbrauchsprognose- und Kundenverwaltungssoftware nach ihrer Einschätzung im Vergleich zu ihren Wettbewerbern nur geringe Kosten, die sie zudem stärker unter Kontrolle hat, als dies bei der Auslagerung der Softwareinfrastruktur der Fall wäre.

Strategie

FlexStrom plant, durch eine Erweiterung ihrer Angebote zur Versorgung von Privathaushalten und kleinen und mittleren Unternehmen mit Strom und Gas vornehmlich auch aus erneuerbaren Energien sowie die Gewinnung neuer Kunden weiter zu wachsen und ihre Position im Markt für den Vertrieb von Strom und Gas weiter auszubauen. Dabei plant die Emittentin insbesondere die nachfolgenden Maßnahmen:

Nutzung der steigenden Anzahl wechselwilliger Kunden für Strom und Gas durch das Angebot von Tarifen mit monatlichen Abschlagszahlungen sowie im Segment der Ökoenergie und Erhöhung der Kundenbindung

Da die Preise für Strom und Gas im europaweiten Vergleich in Deutschland bereits zu den höchsten gehören und nach Ansicht der Emittentin weiter steigen werden, bislang jedoch der Anteil der Privathaushalte, die bereits einen Anbieterwechsel durchgeführt haben, im europäischen Vergleich, insbesondere zu Großbritannien, gering ist (nach Schätzung der Emittentin erst rund 20% aller Privathaushalte), ist die Emittentin der Auffassung, dass mittelfristig vermehrt neue Kunden in das Discount-Segment des Energiemarktes wechseln werden, für das die Emittentin großes Wachstumspotenzial erwartet. FlexStrom verzeichnete in der Vergangenheit insbesondere dann ein starkes Kundenwachstum, wenn sie ihren Neukunden Tarife anbot, bei denen der Kunde nur für einen kurzen Zeitraum Abschlagszahlungen im Voraus leisten musste (beispielsweise Vorauszahlung für einen Monat bei einer Vertragsmindestlaufzeit von einem Jahr). FlexStrom plant daher, vermehrt Energietarife mit geringeren Vorauszahlungsverpflichtungen anzubieten. FlexStrom erwartet dadurch sinkende Vertriebskosten aufgrund niedrigerer an Vermittler für die Neukundengewinnung zu zahlender Provisionszahlungen und hofft überdies, höhere Entgelte erzielen zu können. Da FlexStrom jeden gewonnenen Neukunden in der Regel vorfinanzieren muss, hierzu gehören etwa Vertriebsprovisionen, Verwaltungskosten sowie eine gewisse Unterdeckung im ersten Vertragsjahr aufgrund der Wechselboni, erfordert dies aber umfangreiche Investitionen, die die Emittentin aus dem steigenden Cashflow wie auch teilweise aus den Erlösen der Anleiheemission finanzieren will.

Neben der Deckung der Nachfrage nach günstigen Strompreisen beabsichtigt die Emittentin, den Bereich Ökostrom unter den Marken „ÖkoFlex“ und „OptimalGrün“ weiter auszubauen und zu verbreitern und das bestehende Wachstumspotenzial zu nutzen. Nach Auffassung der Emittentin sind Strom- und Gaskunden in Deutschland bereit, für Ökostrom und sogenanntes klimaneutrales Gas höhere Preise zu zahlen als für Strom bzw. Gas aus herkömmlichen Energiequellen. Mit der insgesamt steigenden Anzahl von wechselwilligen Kunden und einer besonders in Deutschland ausgeprägten Nachfrage nach Energie aus regenerativer Erzeugung werden nach Auffassung der Emittentin auch vermehrt Kunden in die höherpreisigen Segmente des Energiemarktes wechseln.

Die Emittentin strebt zudem an, ihre Kundenbindungsmaßnahmen zu verstärken. Bestehende Kunden der FlexStrom im Discount-Segment sollen bei einem Wechsel zu Ökostrom oder -gas der Emittentin als Kunden behalten und zudem diese Wechselbereitschaft zum höherpreisigen Ökostrom innerhalb der FlexStrom-Gruppe gezielt gefördert werden. Die Emittentin betreibt hierzu insbesondere ein Kundenwerben-Kunden-Programm, wobei jedem Kunden der Emittentin eine Sach- oder Geldprämie angeboten wird, sofern dieser der FlexStrom einen Neukunden vermittelt. Kündigt ein Kunde den bestehenden Liefervertrag oder beabsichtigt er dies zu tun, bemüht sich die Emittentin um den Kontakt und wirbt etwa mit freien kWh um die Vertragsverlängerung. Ferner plant die Emittentin, Kunden zum Ende der Mindestvertragslaufzeit anzusprechen und besondere Konditionen für eine vorzeitige Verlängerung der Mindestvertragslaufzeit anzubieten.

Weiterer Ausbau des mittelpreisigen Segments für den Vertrieb von Strom und Gas zur Erschließung neuer Kundengruppen

FlexStrom beabsichtigt, im Rahmen ihrer Mehrmarkenstrategie, eine stärkere und klarere Diversifizierung über zusätzliche, neu zu etablierende oder auszubauende Marken zu erreichen, um zusätzliche Kundengruppen zu erschließen und damit das Wachstum der Gruppe zu sichern. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Gebiet ökologisch erzeugter Energie durch die Konzerntochter Löwenzahn. Die Emittentin plant neben ihrer bisherigen Tätigkeit als Discount-Anbieter und als Anbieter im höherpreisigen Segment für Ökostrom und Ökogas noch stärker das mittlere Preissegment zu besetzen, Neukunden eine noch größere Auswahlmöglichkeit durch das Angebot weiterer Tarife zu bieten und insbesondere Kundenschichten zu gewinnen, die sie mit ihrer bisherigen Tarifstruktur nicht ansprechen konnte. Auch die im Mai 2012 auf die Emittentin übertragene EcoPowerPlus GmbH soll für das mittelpreisige Segment genutzt werden, wobei auch Nicht-Öko-Tarife dabei denkbar sind. Für die EcoPowerPlus GmbH ist geplant, dass die von dieser angebotenen Tarife ausschließlich im Wege des Direktvertriebs und nicht über Vergleichsrechner neuen Kunden angeboten werden. Auch in diesem Segment will die FlexStrom-Gruppe Ökostrom und Ökogas an Privathaushalte und kleinere Gewerbebetriebe vertreiben. Hierzu soll ein Baukasten-Tarifsystem angeboten werden.

Strategische Akquisitionen

FlexStrom plant überdies strategische Akquisitionen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass sie weiteres Wachstum durch die Übernahme eines oder mehrerer Wettbewerber im In- oder Ausland erzielen könnte. Potenzielle Zielgesellschaften könnten andere im Energievertrieb oder daneben auch in der Energieerzeugung tätige Unternehmen sein. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts bestehen noch keine konkreten Verhandlungen mit einer Zielgesellschaft. Die Emittentin ist jedoch der Auffassung, dass der intensive Wettbewerb auf dem Markt für den Vertrieb von Strom und Gas zu einer gewissen Konsolidierung des Marktes führen wird und sich dadurch FlexStrom zahlreiche Möglichkeiten für strategische Akquisitionen eröffnen. Dazu kommen nach Ansicht der Emittentin vor allem kleinere, unabhängige Anbieter als auch Zweitmarken anderer Anbieter als mögliche Zielgesellschaften infrage.

Aufbau eines White-Label Produkts

Als weiteres Element ihrer Wachstumsstrategie plant die FlexStrom-Gruppe den Aufbau eines sogenannten „white-label“ Produkts. Hierbei soll unter der Marke von etablierten Partnern (z.B. großen Einzelhandelsunternehmen oder Drogerieketten) Strom durch FlexStrom angeboten werden. Der Vertrieb würde durch die Partner erfolgen.

Einkauf

Die FlexStrom-Gruppe schließt mit ihren Kunden Strom- bzw. Gasversorgungsverträge mit einer Mindestlaufzeit von in der Regel einem Jahr ab, die sich automatisch verlängern, sofern sie nicht mit bestimmten Fristen von den Kunden oder FlexStrom gekündigt werden. Sie ist aufgrund der mit ihren Kunden abgeschlossenen Versorgungsverträge verpflichtet, die kontrahierte bzw. erwartete Energiemenge im Laufe des jeweiligen Versorgungsjahres bzw. der festen Vertragslaufzeit zur Verfügung zu stellen. Dazu kauft sie diejenige Menge an Energie ein, welche die Netzbetreibergesellschaften für die einzelnen Anschlussstellen im Rahmen ihrer Verbrauchsprognose für den jeweiligen Zeitraum vorgeben und die die Emittentin im Rahmen ihrer eigenen Prognosen errechnet. Diese Verbrauchsprognosen basieren auf den Erhebungen der Netzbetreiber und den historischen Kundendaten der FlexStrom-Gruppe. Die FlexStrom-Gruppe beschäftigt derzeit elf Mitarbeiter im Einkauf von Energie.

Einkauf von Strom

FlexStrom erwirbt derzeit die benötigten Strommengen über Makler zu Börsenpreisen (zuzüglich einer üblichen Maklergebühr), die den Strom entweder am Terminmarkt der Europäischen Energiebörse AG

mit Sitz in Leipzig oder am Spotmarkt der European Power Exchange S.E. mit Sitz in Paris (beide Märkte in diesem Prospekt als „EEX“ bezeichnet) oder im außerbörslichen Handel (sogenannter OTC-Handel) erwerben. Grundsätzlich kann der Einkauf von FlexStrom zu EEX-indizierten Preisen die benötigten Strommengen entweder langfristig als Termingeschäft oder kurzfristig (am selben oder nachfolgenden Tag) als Kassageschäft (am sogenannten Spotmarkt) beziehen. Termingeschäfte weisen aufgrund der Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des Strompreises grundsätzlich Aufschläge gegenüber dem Spotpreis auf, die abhängig sind von der Frist bis zum vereinbarten Liefertermin sowie der bezogenen Menge. Andererseits sichert der Terminaufschlag den Erwerber gegenüber zukünftigen Preiserhöhungen ab. Eine vollständige, frühzeitige Deckung des Strombedarfs über Terminkontrakte führt aber dazu, dass auf zukünftige kurzfristige Entwicklungen am Termin- und/oder Spotmarkt nicht mehr reagiert werden kann und der insgesamt gezahlte Einkaufspreis nach Auffassung der Emittentin nicht optimiert ist.

Üblicherweise beginnt die FlexStrom-Gruppe zwei bis drei Jahre vor dem eigentlichen Liefertermin an den Kunden mit dem Ankauf der erwarteten Strommengen. FlexStrom beobachtet hierzu den Strommarkt täglich und bewertet die verschiedenen am Markt angebotenen Terminkontrakte im Lichte der bisherigen Marktentwicklung und der von ihr erwarteten zukünftigen Entwicklung des Strompreises an der EEX sowie des von ihr prognostizierten Strombedarfs zu einem bestimmten Termin. Den elf Mitarbeitern im Einkauf wird dabei in der Regel ein Höchstlimit vorgegeben, unter dem sie jederzeit Terminkontrakte abschließen können. Die Menge des einzukaufenden Stroms berechnet FlexStrom mit Hilfe ihrer selbstentwickelten Verbrauchsprognosesoftware. Die Emittentin deckt einen Teil ihres Strombedarfs für einen bestimmten Zeitpunkt durch Terminkontrakte ein, die in der Regel in unterschiedlichen Volumina und zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingegangen werden. Damit versucht die Emittentin ihr Marktpreisrisiko soweit wie möglich zu begrenzen, aber gleichzeitig von günstigen Entwicklungen am Strommarkt zu profitieren. Stehen für einen bestimmten Zeitpunkt etwa besonders günstige Kontrakte zur Verfügung deckt FlexStrom einen größeren Anteil über Terminkontrakte ab. FlexStrom kauft in der Regel aber nie die gesamte prognostizierte Strommenge über Terminkontrakte ein, sondern deckt den Strombedarf für sog. Bedarfsspitzen sowie einen Anteil von rund 10-30% ihres Gesamtbedarfs grundsätzlich über den Spotmarkt ab. Sinkt beispielsweise der Spotpreis kurzfristig stark ab, wird FlexStrom eine größere Menge Strom dort einkaufen. So nutzt FlexStrom den Spotmarkt, um die Beschaffungskosten für Strom kurzfristig zu optimieren.

Neben der Planung und Prognose der erforderlichen Strommengen für einen bestimmten Zeitpunkt bzw. einen bestimmten Zeitraum übernimmt die eigenentwickelte Software von FlexStrom auch die Verwaltung des Terminkontraktportfolios.

Im Verhältnis zu den am Spotmarkt täglich gehandelten Gesamtmengen von Strom macht der Bedarf der FlexStrom-Gruppe nur einen geringen Teil des Marktvolumens aus. Damit haben die von der Emittentin gehandelten Mengen an Strom nach ihrer Einschätzung keinen wesentlichen Einfluss auf die Preisbildung am Spotmarkt und FlexStrom erwartet auch keinen Versorgungsengpass.

Sollte FlexStrom wider Erwarten zu viel Strom für einen bestimmten Zeitpunkt eingekauft haben, ist auch ein Wiederverkauf über den Spotmarkt möglich.

Einkauf von Gas

Die FlexStrom-Gruppe ist erst seit 2010 auf dem Markt für den Vertrieb von Gas tätig und bezieht mithin weitaus geringere Mengen als es bei Strom der Fall ist. Im Gegensatz zum Bezug von Strom erwirbt die Emittentin gegenwärtig die von ihr benötigten Mengen an Gas ausschließlich im OTC-Handel, allerdings zu Preisen der Gasbörse Amsterdam. Ferner bezieht sie die an ihre Kunden zu liefernden Gasmengen zurzeit ausschließlich auf kurzfristiger Basis und nicht über Termingeschäfte. Die Emittentin ist der Auffassung, dass der Gaspreis volatiler als der Strompreis ist und mithin sich der Einkauf über Warentermingeschäfte weniger präzise vorausberechnen lässt. Zukünftig sollen jedoch verstärkt auch Terminkontrakte abgeschlossen werden.

Aufgrund ihres vergleichsweise noch jungen Gasgeschäfts bezieht FlexStrom ihren Gasbedarf - im Gegensatz zum Einkauf von Strom - derzeit überwiegend von einem Gashändler, der die Durchführung des kompletten Einkaufs und die Portfolioverwaltung für FlexStrom übernimmt. Lediglich die Steuerung des Einkaufs erfolgt durch FlexStrom selbst. FlexStrom entwickelt derzeit eine ähnliche Software wie sie sie bereits im Geschäftsbereich Strom nutzt, die den Einkauf von Gas und die Portfolioverwaltung sowie die Planung der benötigten Mengen zentral steuern und FlexStrom den Aufbau eines eigenen Gaseinkaufs ermöglichen soll.

Wie auch beim Strommarkt ist der Gasbedarf der Emittentin im Vergleich zu der insgesamt gehandelten Menge gering, so dass FlexStrom keine Versorgungsengpässe erwartet.

Netzdurchleitung und Einspeisung

Um seine Kunden mit Strom und Gas beliefern zu können, ist FlexStrom darauf angewiesen, Zugang zum jeweiligen Übertragungs- und Verteilnetz zu erhalten. Mit der Einführung einer neuen Marktordnung durch das Energiewirtschaftsgesetz 1998 wurde das natürliche Monopol der Netzbetreiber überwunden und diskriminierungsfreier Zugang allen Marktteilnehmern ermöglicht. Netzzugang erhält FlexStrom nunmehr mit Abschluss von Lieferantenrahmenverträgen mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber. Bilanzkreise sind innerhalb einer Regelzone im Elektrizitätsbereich bzw. im Gasbereich die Zusammenfassung von Einspeise- und Entnahmestellen bzw. Einspeise- und Ausspeisepunkte, die u.a. dem Zweck dienen, die Abwicklung von Handelsgeschäften zu ermöglichen. Die Lieferung von Strom wird von FlexStrom also nicht physisch bewirkt, sondern durch Nominierungen in den jeweiligen Bilanzkreisen. Die physische Lieferung an den Endkunden erfolgt dann durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber für Strom bzw. Ausspeisenetzbetreiber für Gas selbst aufgrund von sogenannten Bilanzkreisverträgen. FlexStrom hat nach eigener Aussage die erforderliche Anzahl von Bilanzkreisverträgen mit Übertragungsnetzbetreibern für die Übertragung von Strom bzw. mit Marktgebietsverantwortlichen für die Übertragung von Gas sowie von Lieferantenrahmenverträgen mit den Verteilnetzbetreibern bzw. Ausspeisenetzbetreibern abgeschlossen, so dass eine nahezu flächendeckende Belieferung von Kunden in Deutschland möglich ist. FlexStrom wird weitere Lieferantenrahmenverträge mit den jeweiligen Netzbetreibern abschließen, sofern dies das geschäftliche Wachstum bzw. die geografische Ausrichtung erforderlich machen. In dieser Hinsicht erwartet FlexStrom keine Hemmnisse.

Infolge des rapiden Ausbaus von regenerativen Erzeugungsanlagen, deren Stromproduktion vorrangig ins Netz einzuspeisen ist, wird zunehmend mit Engpässen im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Netzkapazitäten gerechnet. Auswirkungen auf die Belieferung von Endkunden haben diese Engpässe bislang nicht. Betroffen sind in erster Linie konventionelle Kraftwerksbetreiber, deren Erzeugung bei erhöhter Einspeisung durch regenerative Erzeugungsanlagen gedrosselt werden muss und Verteilnetzbetreiber beim Ausregeln ihrer Netze infolge möglicher Lastumkehr. Der Ausbau der regenerativen Energien flankiert den Wachstumsansatz von FlexStrom in Hinblick auf die Vermarktung von „grünem“ Strom bzw. „sauberem“ Gas.

Kunden

Zum Ende des Geschäftsjahres 2011 belieferte die FlexStrom-Gruppe rund 560.000 Kunden (Geschäftsjahr 2010: rund 420.000 Kunden) in Deutschland mit Energie, wobei die FlexStrom 403.291 (Vorjahr: 398.255), die FlexGas 58.951 (Vorjahr: 14.928) und die OptimalGrün 99.874 (Vorjahr: 5.654) Kunden belieferten. Zum 30. Juni 2012 belief sich die Kundenzahl der FlexStrom-Gruppe auf 569.785 (Vorjahr: 389.952, wobei auf die Schwestergesellschaften FlexGas weitere 41.846 und OptimalGrün weitere 60.107 Kunden entfielen). Dabei belief sich zum 30. Juni 2012 die Kundenzahl der FlexStrom auf 368.614, der FlexGas auf 86.070 und der OptimalGrün auf 64.411. Die Löwenzahn Energie GmbH ging erst 2012 an den Start und belieferte zum 30. Juni 2012 bereits 50.690 Kunden.

Dabei konnten nach Schätzung der Emittentin im Geschäftsjahr 2011 gruppenweit monatlich im Durchschnitt rund 31.000 neue Kunden geworben werden (im Sechsmonatszeitraum bis zum 30. Juni 2012 rund 26.000 Kunden monatlich). Insgesamt waren rund 90% der Kunden zum 30. Juni 2012 Privathaushalte und rund 10% der Kunden kleinere und mittlere Unternehmen.

Vertrieb und Marketing

Der Vertrieb der FlexStrom-Gruppe erfolgt sowohl direkt, vorwiegend über die Internetseiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften sowie darauf bezogene Links („Online“) sowie durch eigene Vertriebsmitarbeiter („Offline“), als auch indirekt über Vergleichsportale sowie externe Vertriebspartner (sogenannter „Multi-Channel-Vertrieb“).

Einen Schwerpunkt des Online-Drittvertriebs bildet die Nutzung von Preisvergleichsportalen im Internet durch die FlexStrom-Gruppe. Verschiedene Dienstleister (wie z.B. check24, Toptarif, Unister, equilibrium, Portalhaus, Ennux) betreiben Internetseiten, auf denen ein Verbraucher oder Unternehmen anhand gewisser eigener Angaben wie etwa dem Jahresverbrauch an Energie und seinem Wohnort bzw. Sitz eine tabellarische, nach dem Angebotspreis geordnete Übersicht über die verschiedenen Angebote zur Belieferung mit Strom und Gas derjenigen Energievertriebsunternehmen erhält, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung mit dem Betreiber des Vergleichsportals in die Übersicht aufgenommen sind. Die Mehrzahl der Anbieter der Internetvergleichsportale bieten neben dieser Auflistung über die von den teilnehmenden Strom- und Gasvertrieben angebotenen Tarife auch die Vermittlung des Abschlusses von Lieferverträgen zwischen den Strom- und Gasanbietern und den Verbrauchern bzw. Unternehmen an.

Ein wesentliches Element des Online-Direktvertriebs sind die eigenen Internetseiten der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften. Daneben bildet die gezielte Platzierung der Marken der Emittentin im Internet einen weiteren Schwerpunkt, etwa bei der Anzeige von Bannern auf thematisch auf Energie bezogenen Internetseiten. Hierzu schließt FlexStrom Betreiberverträge ab, aufgrund derer der Werbemittler Werbeleistungen erbringt und als Gegenleistung bei Abschluss eines Energielieferungsvertrags, der aufgrund der Werbung zwischen der Emittentin und einem Kunden zustande gekommen ist, eine Vergütung erhält. Derartige Vermittlungsleistungen sind beispielsweise die Platzierung von Online-Anzeigen auf Internetseiten Dritter, Verknüpfungen von einer Internetseite auf eine andere (Links) oder als platzierte Ergebnisse bei Internet-Suchmaschinen, bei dem zusätzlich zu den gesuchten Internetseiten eine Anzeige der FlexStrom angezeigt wird.

Die Emittentin beschäftigt rund 220 Mitarbeiter mit der Entgegennahme und Bearbeitung von telefonisch eingehenden Anfragen von Bestandskunden der FlexStrom-Gruppe. Dadurch wird nach Auffassung der Emittentin die Kundenbindung erhöht und zugleich können weitere Produkte der FlexStrom-Gruppe an bestehende Kunden vermittelt werden. Darüber hinaus beauftragt die Emittentin zum Ausgleich von Spitzenlasten auch Dritte damit, eingehende Kundenanfragen telefonisch zu bearbeiten.

Zur Stärkung der Kundenwahrnehmung als Anbieter ökologischer Energieprodukte wirbt FlexStrom damit, dass ihre Kunden durch die Wahl des ÖkoFlex-Tarifs der Emittentin zugleich auch die gemeinnützige Organisation Cloudbridge unterstützen, die in einem Projekt zur Aufforstung des Regenwaldes in Costa Rica tätig ist. Im Rahmen des Vertriebs der Produkte durch die OptimalGrün GmbH wirbt die FlexStrom-Gruppe damit, dass für Privathaushalte jährlich eine Spende in Höhe von EUR 15,00 pro Privathaushalt entweder an die SOS-Kinderdörfer Deutschland oder an eine von dem jeweiligen Kunden benannten gemeinnützigen Einrichtung während der gesamten Laufzeit des Energielieferungsvertrages getätigt wird. Bei kleinen und mittleren Unternehmen wird die Höhe der Spende zu einem Anteil von 0,5 Cent pro kWh und somit nach dem Verbrauch bestimmt. Zudem bewirbt FlexStrom den unter der Marke OptimalGrün vertriebenen Strom mit einer Zertifizierung durch die TÜV Süd AG, München, mit der die Gewinnung von Strom und Gas ausschließlich aus regenerativen Energien bescheinigt wird.

Ein weiterer Kernbestandteil der Marketingstrategie der Emittentin besteht darin, das von der FlexStrom-Gruppe vertriebene Gas als „Ökogas mit Zertifikat“ zu bewerben, da das durch den Verbrauch des Gases entstehende Kohlendioxid dadurch kompensiert wird, dass FlexStrom in Projekte zum Klimaschutz investiert und somit das entstandene Kohlendioxid gewissermaßen kompensiert wird. Darüber erhält FlexStrom Zertifikate.

Für den Vertrieb der Energie-Tarife der OptimalGrün nutzt FlexStrom vor allem das sogenannte Empfehlungsmarketing, bei dem die Neukundengewinnung durch Mundpropaganda und Referenzen von bestehenden Kunden der OptimalGrün erfolgt. Dabei besteht ein Glaubwürdigkeitsvorteil der persönlichen Empfehlung gegenüber kommerziellen Botschaften.

Schließlich nutzt FlexStrom auch Anzeigen in Zeitschriften und Fernsehen zur Gewinnung neuer Kunden sowie soziale Netzwerke wie Facebook oder Twitter sowie einen eigenen Blog.

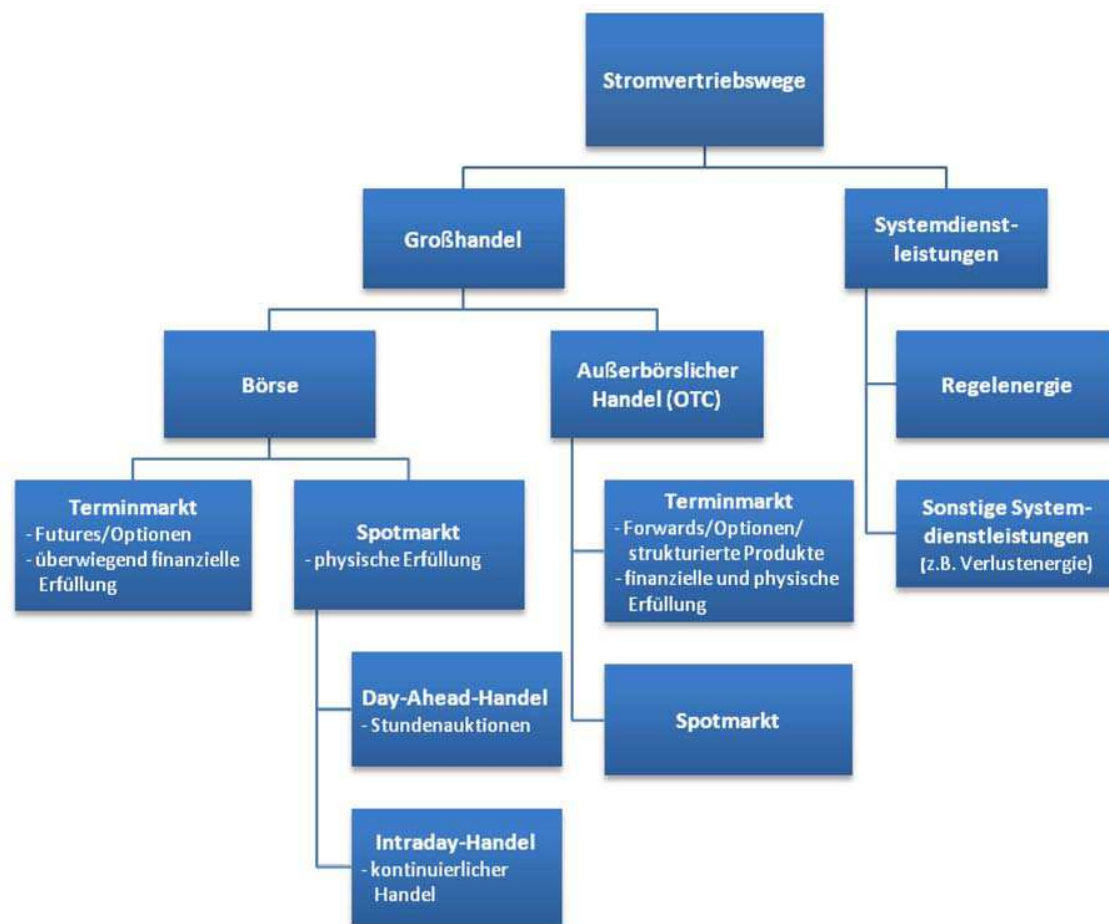
In Geschäftsjahr 2011 gewann die FlexStrom-Gruppe 53% ihrer Neukunden über Tarifvergleichsrechner, 31% im Direktvertrieb, 9% durch Call Center sowie weitere 7% über die Internetseiten der FlexStrom-Gruppe.

Markt und Wettbewerb

FlexStrom ist auf dem Markt (Einzelhandel) der Lieferung von Strom und Gas an Privathaushalte und kleine und mittlere Unternehmen tätig. In Deutschland bezogen am 31. Dezember 2009 46.080.253 Haushaltskunden Strom und 11.429.499 Haushaltskunden Gas. Im Jahr 2010 bezogen rund 15% der 42 Mio. deutscher Haushalte Strom und rund 10% Gas bei anderen Lieferanten als dem Grundversorger (Quelle: Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2011). Damit ist der deutsche Strommarkt der größte in Europa und der Gasmarkt der nach Großbritannien zweitgrößte. Dabei zeigen sich bei mehrjähriger Betrachtung steigende Strom- und Gaspreise. Lag im Jahr 2000 der Preis für die Kilowattstunde Strom bei 18,09 ct bzw. für Gas bei 3,52 ct, stieg dieser im Jahr 2011 auf 27,74 ct pro Kilowattstunde für Strom und auf 5,88 ct für Gas (Quelle: BMWi, Energiedaten, Nationale und Internationale Entwicklung, 2012).

Strommarkt

Strom ist im Gegensatz zu anderen Produkten im Wesentlichen nicht speicherbar, weshalb sich Angebot und Nachfrage zu jeder Zeit entsprechen müssen. Die Stromnachfrage unterliegt starken tageszeitlichen und saisonalen Schwankungen und ist kurzfristig sehr preisunelastisch. Da ein gezielter Transport von Elektrizität von einem Erzeugungsunternehmen zu einem identifizierbaren Letztverbraucher über das Verbundnetz aus technischen Gründen ausgeschlossen ist, kann elektrische Energie nicht wie ein übliches Handelsprodukt verkauft werden. Vielmehr werden Bezugsrechte gehandelt, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg zu einer spezifizierten Entnahme von Elektrizität aus dem Netz berechtigen und den Veräußerer dieses Rechts verpflichten, in diesem Zeitraum die entsprechende Strommenge in das Netz einzuspeisen. Die Lieferung des in den Kraftwerken erzeugten Stroms erfolgt über physische Netze, die bundesweit in vier Regelzonen eingeteilt sind, in denen wiederum über verschiedene Netzgebiete Strom von Mittelspannungs- über Niederspannungsnetze bis zu privaten Haushalten und kleineren und mittleren Unternehmen geleitet wird (sogenannte letzte Meile). Die Netze stellen regelmäßig natürliche Monopole dar. In den vier Regelzonen operieren vier Übertragungsnetzbetreiber (TenneT, 50 Hertz, Amperion und EnBW) auf Höchstspannungsebene, während rund 900 Verteilnetzbetreiber die Weiterleitung auf die nachgelagerten Spannungsebenen und die Versorgung der Endkunden übernehmen. Die Vermarktung von Strom erfolgt in Deutschland auf der Großhandelsebene über die Börse, d.h. an den Spot- und Terminmärkten der European Energy Exchange AG (EEX) und der European Power Exchange S.E. (EPEX), oder außerbörslich im Zuge von sogenannten Over-the-Counter-Geschäften (OTC). Zudem bietet die EEX auch einen Terminmarkt für den Handel mit Derivaten. Der sich an der Strombörse einstellende Preis wird in der Regel auch bei außerbörslichen Geschäften als Referenzpreis herangezogen.



Quelle: Sektorenuntersuchung des Bundeskartellamts, Januar 2011, S. 4.

Neben der konventionellen Erzeugung spielt im deutschen Strommarkt die nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vergütete Erzeugung („**EEG-Strom**“) eine immer größere Rolle. Die Betreiber von EEG-Anlagen erhalten für ihre Erzeugung gesetzlich festgelegte Vergütungssätze von den Übertragungsnetzbetreibern und speisen daher unabhängig vom Börsenpreis ein. Die Übertragungsnetzbetreiber wiederum müssen den EEG-Strom unlimitiert, d.h. unabhängig vom Börsenpreis, an der Börse verkaufen. EEG-Strom wirkt sich somit auf die Preissetzung an der Börse aus. Die für den EEG-Strom entstehenden Mehrkosten gegenüber dem „konventionell“ erzeugten Strom müssen im Ergebnis von den Energieverbrauchern getragen werden.

Grundsätzlich unterliegt zwar der gesamte Strompreis der Missbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden. Nach Angaben für das Jahr 2011 ist allerdings ein Anteil von rund 66% des Endverbraucherstrompreises nicht von den Unternehmen beeinflussbar. Zum einen handelt es sich bei den nicht beeinflussbaren Komponenten um Steuern (insbesondere Strom- und Umsatzsteuer) oder andere staatlich veranlasste Abgaben wie z.B. die EEG-Umlage, Konzessionsabgabe (ca. 44 %). Zum anderen handelt es sich bei ca. 23 % um Netz- und Messentgelte, die von den Regulierungsbehörden geprüft werden. Somit unterfallen letztlich gut 33 % des Endverbraucherstrompreises der kartellrechtlichen Wettbewerbsaufsicht. (Quelle: Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2011, S. 33)

Der deutsche Markt für den Erstabsatz von Strom ist durch die gemeinsame Marktbeherrschung der vier großen Anbieter gekennzeichnet:

Tabelle 2: Kapazitätsverteilung und Gesamteinspeisung 2009	Kapazitätsverteilung 2009	Gesamteinspeisung 2009
Erzeuger		
EnBW	14 %	14%
E.ON	19 %	21%
RWE	31 %	31%
Vattenfall	16 %	16%
Summe	80 %	82 %
Marktvolumen	100 %	100 %

Auch wenn in jüngerer Zeit insbesondere E.ON Kapazitäten und Stadtwerksbeteiligungen in nicht unerheblichem Umfang abgegeben hat, teilen sich nach wie vor lediglich vier Unternehmen gut 80% des Erstabsatzmarktes.

Der Markt für Strom ist trotz der Liberalisierung vor wenigen Jahren noch wenig internationalisiert. Der Einkauf von Strom auf ausländischen Märkten eröffnet nach Ansicht der Emittentin selten günstigere Konditionen als die Energiebeschaffung innerhalb Deutschlands, da die sogenannten Grenzkoppelstellen, Knotenpunkte, an denen Energie in das deutsche Netz gespeist wird, nur begrenzt über freie Kapazitäten verfügen, die zudem noch über Auktionen versteigert werden. Bei der Lieferung von Strom über die Grenzkoppelstellen fallen zusätzliche Entgelte für die Einspeisung im Ausland erworbenen Stroms in das deutsche Energienetz an, die die Preisvorteile durch den Einkauf im Ausland weitestgehend nivellieren.

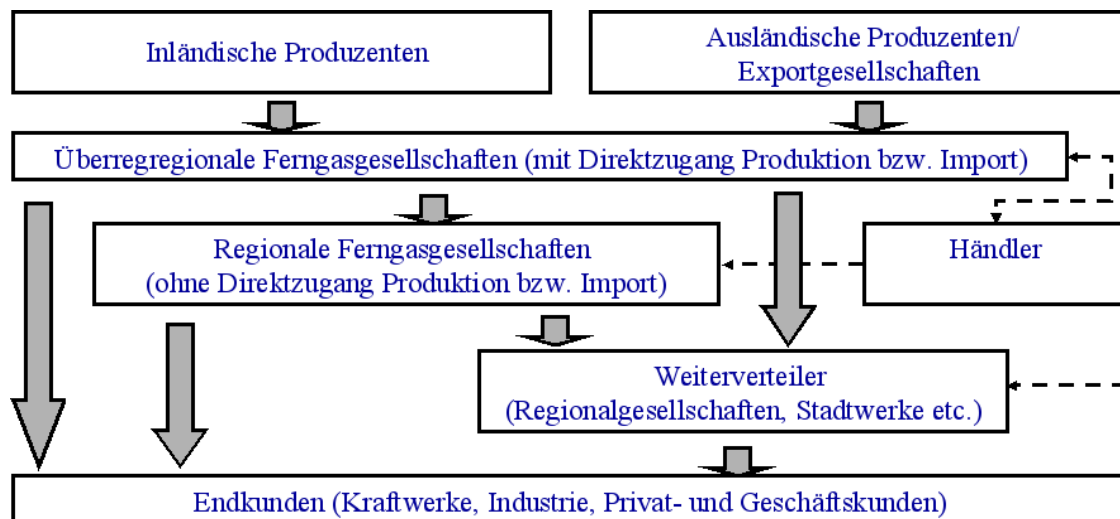
Hingegen ist der Markt für den Einzelhandel von Strom, auf dem die Emittentin tätig ist, deutlich stärker untergliedert und die Anzahl der Anbieter auf dem Stromendkundenmarkt steigt kontinuierlich. Nach Angaben der Bundesnetzagentur (Quelle: Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2011, S. 47f.) waren im Jahr 2010 in 62,6% aller untersuchten Netzgebiete mehr als 50 Lieferanten für Strom tätig und im Durchschnitt beliefern 66 Lieferanten die angeschlossenen Letztverbraucher je Netzgebiet. Dies entspricht einer Zunahme von 2009 auf 2010 um durchschnittlich zehn Lieferanten je Netzgebiet. Nach Einwohnerzahlen gewichtet erhöht sich dieser Mittelwert auf durchschnittlich 147 Lieferanten je Netzgebiet. Dabei waren 2010 lediglich 7,8% der Stromlieferanten in mehr als 300 Netzgebieten tätig. Die Anzahl der Anbieter bei den Privatkunden pro Postleitzahlengebiet betrug dabei am 1. Februar 2011 im Durchschnitt 85.

Gasmarkt

Gas kann im Gegensatz zu Strom gespeichert werden. Als Gasspeicher dient auch das Rohrleitungsnetz, das aufgrund unterschiedlicher zulässiger Drucke überschüssige Gasmengen aufnehmen kann, um sie später wieder abzugeben. Speicher können das verfügbare Gasangebot ergänzen. Durch die Speicherbarkeit lassen sich Gasmengen in einem gewissen, allerdings beschränkten Umfang zum tages- und jahreszeitlichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage vorhalten. Die Anbieterseite des deutschen Gasmarkts wird durch Unternehmen mit Sitz im Ausland dominiert.

Im kontinentalen Fern- und Nahbereich wird Gas in Rohrleitungen bzw. Pipelines transportiert. Während Gasfernleitungsnetze große Transportdistanzen überbrücken, erfolgt die Verteilung des Gases an die Endkunden durch kommunale Gasverteilnetze. Neben dem Transport über Pipelines kann Gas in verflüssigter Form (Liquified Natural Gas, LNG) in Tankern transportiert werden. An sog. LNG-Terminals werden die Tanker entladen, und das Gas wird nach der Rückumwandlung in Regasifizierungsanlagen wieder den Pipelinenetzen zugeführt.

Zur Distribution des von Gasförderunternehmen gewonnenen Gases an Gaskunden in Deutschland sind in der Regel Zwischenhändler beteiligt, die das eingekaufte Gas z.B. an Weiterverteiler bzw. Vertriebsgesellschaften veräußern. Akteure auf diesen mittleren Distributionsstufen sind sowohl Ferngasgesellschaften mit und ohne Direktzugang zur Produktionsstufe als auch reine Händler.



(Quelle: Sondergutachten der Monopolkommission Energie 2011: Wettbewerbsentwicklung mit Licht und Schatten).

Der Handel mit Gas innerhalb der deutschen Marktgebiete erfolgt an deren virtuellen Handelspunkten (Punkt in einem Marktgebiet, der keinem physischen Ein- oder Ausspeisepunkt im Marktgebiet entspricht und an dem Gas zwischen den Bilanzkreisen übertragen werden kann). Der Markteintritt eines Lieferanten innerhalb eines Marktgebietes unterliegt hinsichtlich der verfügbaren Netzkapazität keinen praktisch relevanten Beschränkungen und ist allein von der Verfügbarkeit von Gas am Handelspunkt abhängig. Handelsgeschäfte mit Gas werden einerseits an Gasbörsen, in Deutschland an der EEX in Leipzig, oder durch außerbörsliche OTC-Kontrakte abgewickelt. Der OTC-Handel ist im Gasbereich weiterhin von überragender Bedeutung. Der Spothandel ist sowohl für den gleichen Tag (intraday), den nächsten (day-ahead) und den übernächsten Tag (next-but-one) möglich. Zudem bietet die EEX auch einen Terminmarkt für den Handel mit Derivaten.

Der Gasgroßhandel wird in Deutschland von vier wesentlichen Unternehmen dominiert (E.ON Ruhrgas, Wingas, VNG und RWE), wobei der Anteil von E.ON Ruhrgas bereits mehr als 50% des Großhandels ausmacht. Im Gasvertrieb an Privathaushalte und kleine und mittlere Unternehmen, den auch die FlexStrom-Gruppe betreibt, sind rund 785 Unternehmen in Deutschland tätig, wobei lediglich sechs deutschlandweit Gas vertreiben.

Auch auf dem Gasmarkt ist ein Anteil von rund 50% des Endverbrauchergaspreises nach Angaben für das Jahr 2011 nicht von den Anbietern beeinflussbar. Zum einen handelt es sich bei den nicht beeinflussbaren Komponenten um Steuern (insbesondere Gas- und Umsatzsteuer) oder andere staatlich veranlasste Ausgaben, wie z.B. für die Konzessionsabgabe, zusammen rund 28%. Zum anderen handelt es sich bei rund 22% um Netz- und Messentgelte, die von den Regulierungsbehörden geprüft werden. Somit verbleiben rund 50% des Gaspreises für Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die von den Unternehmen gesteuert werden können (Quelle: Monitoringbericht der Bundesnetzagentur 2011, S. 68).

Auf dem Endkundenmarkt für Gas führen die zunehmende Zahl neuer Anbieter und die kontinuierliche Ausweitung von Vertriebsgebieten zu einer hohen Dynamik der anbieterseitigen Wettbewerbsintensität. Die Anzahl der Anbieter bei den Privatkunden pro Postleitzahlengebiet betrug am 1. Februar 2011 im Durchschnitt 37 (Quelle: Sondergutachten der Monopolkommission Energie 2011). Das bedeutet, dass die Anbieterzahlen zwar deutlich hinter denen des Strommarktes zurückbleiben, auf dem Gasmarkt im Jahresvergleich 2008/2009 aufgrund einer steigenden Anzahl von Anbietern allerdings ein deutlich zunehmender Wettbewerb vorliegt.

Wechselbereitschaft

Sowohl auf dem Strom- als auch auf dem Gasmarkt steigt dabei nach einer aktuellen Studie (AT Kearney, September 2011) die Wechselbereitschaft von Kunden, die aus dem bisherigen Liefervertragsverhältnis

zu einem anderen Anbieter wechseln. Die Autoren der vorgenannten Studie erwarten, dass die Anzahl der Wechselkunden von 7 Millionen im Jahr 2010 auf rund 12 Millionen im Jahr 2015 ansteigen wird (zugrunde gelegt ist hierbei ein mittleres Szenario). Dabei wird prognostiziert, dass die Anzahl der Kunden (i) von Öko-Anbietern von einer Million im Jahr 2010 auf zwei Millionen im Jahr 2015 auf einen Marktanteil von 2% steigen wird, (ii) von Billigstromanbietern von zwei Millionen im Jahr 2010 auf vier Millionen im Jahr 2015 auf einen Marktanteil von 10% und (iii) von Zweitmarken großer Versorger von vier Millionen im Jahr 2010 auf sechs Millionen im Jahr 2015 auf einen Marktanteil von 15% steigen wird.

Wettbewerber

Die Wettbewerber der FlexStrom auf dem Markt für Stromvertrieb teilt die Emittentin in drei Kategorien ein. In die erste Kategorie gehören vor allem die großen vier Versorger E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall sowie Stadtwerke. Daneben treten zudem lokale Versorger wie etwa die Mainova oder GASAG. In die zweite Kategorie fallen die speziell auf dem Discount-Segment operierenden Tochtergesellschaften der vier großen Versorger wie etwa Yello Strom, eprimo, und E wie einfach.

Unabhängige Unternehmen, die mit FlexStrom konkurrieren, sind vor allem Lichtblick, Greenpeace Energy und naturstrom. Diese bilden die dritte Kategorie der Wettbewerber der Emittentin. Nach eigener Einschätzung der Emittentin ist FlexStrom neben Yellowstrom, Eprimo, E wie einfach sowie Lichtblick, gemessen an der Zahl der Kunden und ohne Berücksichtigung der Grundversorger einer der TOP-fünf Anbieter auf dem deutschen Strommarkt.

Auch die Wettbewerber der Emittentin auf dem Markt für den Vertrieb von Gas fallen in die drei oben beschriebenen Kategorien. Dies sind zunächst wieder die großen vier Versorger E.ON Ruhrgas, Wingas, VNG und RWE sowie lokale Versorger (Stadtwerke). Hinzu treten die Tochtergesellschaften der großen Versorger wie etwa E wie einfach, wintershall eprimo, und lekker energie. Daneben treten weitere unabhängige überregionale Versorger wie etwa 123energie oder Goldgas, Lichtblick, Priogas, XOOL, maxenergy und Montana. Nach eigener Einschätzung der Emittentin ist FlexStrom neben E wie einfach, goldgas, Lichtblick sowie Eprimo, gemessen an der Zahl der Kunden und ohne Berücksichtigung der Grundversorger einer der TOP-fünf Anbieter auf dem deutschen Gasmarkt.

Gewerbliche Schutzrechte

Marken und Domains, Know-how

Das Know-how von FlexStrom liegt vor allem im Bereich der Preiskalkulationen für den Einkauf von Strom und Gas sowie der Softwareentwicklung für die Verwaltung der Kundenbeziehungen. Die Emittentin schützt sich vor dem Verlust von Know-how dadurch, dass sie von ihr in wesentlichen Geschäftsbereichen genutzte Software ausschließlich durch die Tochtergesellschaft TeQuWare entwickeln lässt. Die Anstellungsverträge mit den Mitarbeitern der FlexStrom sehen Geheimhaltungspflichten vor. Gegenwärtig nutzt die Emittentin noch Know-how Dritter bei der Erstellung von Einspeisefahrplänen für den Bezug von Gas sowie der Anmeldung (Nominierung) von Gastransporten bei den jeweiligen Gasnetzbetreibern.

Die FlexStrom-Gruppe hat vor allem die Wort- bzw. Wort-Bildmarken „FlexStrom“, „ÖkoFlex“, „Öko-Gas24“, „FlexStrom verboten günstig“, „Strompaket“, „Strompäckchen“, „FlexGas“, „FlexGas verboten günstig“, „OptimalGrün - saubere Energie für unsere Zukunft“, „OptimalGrün.de - saubere Energie, die Gutes tut“, und „OptimalGrün charity - saubere Energie, die Gutes tut“, „OptimalGrün charity Mobile - Tue Gutes - und rede darüber“, „Löwenzahn energie“, jeweils als deutsche Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt registriert.

Für die FlexStrom-Gruppe sind bei den jeweiligen Registrierstellen insbesondere die folgenden Internet-Domains registriert: „flexstrom.de“, „optimalgruen.de“, „flexgas.de“, „flexstrom-marketing.de“, „sylle-

go.de“, „optimalgruen-direct.de“, „flexgas-holding.de“, „ev-s.de“, „eco-power-plus.de“, „global-power-group.de“ sowie „loewenzahn-energie.de“.

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2011 beschäftigte FlexStrom durchschnittlich 450 fest angestellte Mitarbeiter (Vorjahr 218 Mitarbeiter). Zum 30. Juni 2012 beschäftigte die FlexStrom 562 fest angestellte Mitarbeiter sowie 70 Leiharbeitnehmer.

Investitionen

Die Emittentin beabsichtigt, im laufenden Geschäftsjahr Investitionen in Höhe von rund EUR 250.000 für die Erweiterung und Erneuerung der Geschäftsausstattung, insbesondere der IT-Infrastruktur, zu tätigen.

Wesentliche Verträge

FlexStrom ist Partei folgender wesentlicher, außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs abgeschlossener Verträge:

Anteilsübertragungen von Tochtergesellschaften an die Emittentin

- Mit Verschmelzungsvertrag vom 29. August 2008 hat die FlexStrom GmbH als übertragende Rechtsträgerin ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme auf die Emittentin mit Wirkung zum 1. Januar 2008 übertragen.
- Mit Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 17. Oktober 2011 haben die Herren Robert Mundt, Thomas Mundt, Martin Rothe und Andreas Felix sämtliche Geschäftsanteile an der OptimalGrün GmbH mit Sitz in Freyung auf die Emittentin zu einem Kaufpreis von EUR 20.000.000,00 übertragen. Mit Stundungsvereinbarung vom 8. Dezember 2011 und Ergänzungsvereinbarung zur Stundungsvereinbarung vom 9. November 2012 haben die Verkäufer der Emittentin die Zahlung des verbleibenden Restkaufpreises in Höhe von EUR 9.451.474,17 unwiderruflich bis zum 2. Januar 2018 oder, sofern nach dem 2. Januar 2018 noch Schuldverschreibungen an Anleihegläubiger ausstehen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Schuldverschreibungen der quirin bank AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind („**Stundungsperiode**“), gestundet. Eine vorzeitige Zahlung des Restkaufpreises vor Ablauf der Stundungsperiode kommt nur dann in Betracht, sofern die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Vornahme der Tilgungsleistung Finanzmittel erhält, die (x) den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind, (y) dem Betrag der Tilgungsleistung mindestens entsprechen und (z) aus Sicht eines vernünftigen Kaufmanns nicht bereits zum Ausgleich anderer Verbindlichkeiten erforderlich sind. Der gestundete Kaufpreis ist von der Emittentin mit 5,5% Zinsen p.a. zu verzinsen.
- Mit Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 3. April 2012 haben die Herren Thomas Mundt, Robert Mundt, Martin Rothe, Andreas Felix und Michael Happ sämtliche Geschäftsanteile an der Löwenzahn Energie GmbH mit Sitz in Berlin auf die Emittentin zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 25.000,00 übertragen.
- Am 19. April 2012 haben die Herren Thomas Mundt, Robert Mundt, Martin Rothe, Andreas Felix und Michael Happ mit Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag sämtliche Geschäftsanteile an der EcoPowerPlus GmbH mit Sitz in Berlin auf die Emittentin zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 25.000,00 übertragen.

- Am 23. März 2012 haben die Herren Thomas Mundt, Robert Mundt, Martin Rothe, Andreas Felix und Michael Happ mit Aktienkauf- und abtretungsvertrag sämtliche Geschäftsanteile an der GPG Global Power Group AG mit Sitz in Berlin auf die Emittentin zu einem Kaufpreis von insgesamt EUR 50.000,00 übertragen.

Atypisch stille Gesellschaft zwischen der Emittentin und der FlexGas

Mit Gesellschaftsvertrag vom 30. Dezember 2009 ist die Emittentin mit einer Einlage in Höhe von EUR 500.000 an der FlexGas GmbH atypisch still beteiligt. Eine Nachschusspflicht besteht für die Emittentin nicht. Die Verlustbeteiligung der Emittentin beschränkt sich auf die von dieser geleisteten Einlage. Die Emittentin erhält eine Ergebnisbeteiligung in Höhe von 6% von dem Jahresüberschuss der FlexGas gem. § 275 HGB. Die stille Gesellschaft endet am 30. Dezember 2014.

Atypisch stille Gesellschaft zwischen der Emittentin und der OptimalGrün

Mit Gesellschaftsvertrag vom 28. Dezember 2011 ist die Emittentin mit einer Einlage in Höhe von EUR 9.500.000 an der OptimalGrün GmbH atypisch still beteiligt. Eine Nachschusspflicht besteht für die Emittentin nicht. Die Emittentin erhält eine Ergebnisbeteiligung am Jahresergebnis in Höhe von 31% von dem Jahresergebnis der OptimalGrün gem. § 275 HGB. Die Verlustbeteiligung der Emittentin beschränkt sich auf die von dieser geleisteten Einlage. Die stille Gesellschaft kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erstmalig zum 31. Dezember 2019 und danach zum 31. Dezember eines Jahres gekündigt werden.

Atypisch stille Gesellschaft zwischen der Emittentin und der Löwenzahn Energie

Mit Gesellschaftsvertrag vom 6. Januar 2012 ist die Emittentin mit einer Einlage in Höhe von EUR 9.500.000 an der Löwenzahn Energie GmbH atypisch still beteiligt. Eine Nachschusspflicht besteht für die Emittentin nicht. Die Emittentin erhält eine Ergebnisbeteiligung am Jahresergebnis in Höhe von 99,74% von dem Jahresergebnis der Löwenzahn Energie gem. § 275 HGB. Die Verlustbeteiligung der Emittentin beschränkt sich auf die von dieser geleisteten Einlage. Die stille Gesellschaft kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten erstmalig zum 30. Dezember 2020 und danach zum 30. Dezember eines Jahres gekündigt werden.

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Strom mit einer großen, europaweit tätigen Energievertriebsgesellschaft

Am 16. August 2011 hat die Emittentin mit einer großen, europaweit tätigen Energievertriebsgesellschaft einen Rahmenvertrag über den Kauf, Verkauf, die Lieferung und die Abnahme von Strom abgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, von der Energievertriebsgesellschaft Strom zu beziehen und kann zudem auch Strom an die Energievertriebsgesellschaft liefern; letzteres vor allem dann, wenn die Emittentin mehr Strom bezogen hat, als von ihren Kunden im jeweiligen Zeitraum nachgefragt wird. Die jeweiligen zu liefernden Strommengen werden in Einzelverträgen für bestimmte Zeitabschnitte vereinbart. Sofern eine der Vertragsparteien mit einer Zahlungsverpflichtung nach der Rahmenvereinbarung in Verzug gerät, ist die andere Vertragspartei drei Tage nach Versand einer entsprechenden Mitteilung berechtigt, jede weitere Lieferung von Strom einzustellen und bei Nichtleistung der säumigen Vertragspartei innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Mitteilung den Vertrag zu kündigen. Ferner ist die Energievertriebsgesellschaft berechtigt, die Rahmenvereinbarung zu kündigen, sofern die Emittentin mit Zahlungsverpflichtungen aus Fremdfinanzierungen (insbesondere Darlehen) gegenüber Dritten in einem gewissen Umfang in Verzug gerät. Sofern die Energievertriebsgesellschaft der Auffassung ist, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag voraussichtlich nicht erfüllen können, kann die Energievertriebsgesellschaft von der Emittentin die Stellung von Sicherheiten verlangen. Die Emittentin ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Energievertriebsgesellschaft ungeprüfte halbjährliche Abschlüsse zu

übermitteln. Der Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Gas mit einer großen, europaweit tätigen Energievertriebsgesellschaft

Am 9. August 2011 hat die FlexGas mit einer großen, europaweit tätigen Energievertriebsgesellschaft einen Rahmenvertrag über den Kauf, Verkauf, die Lieferung und die Abnahme von Gas abgeschlossen. FlexGas ist berechtigt, von der Energievertriebsgesellschaft Gas zu beziehen und kann zudem auch Gas an die Energievertriebsgesellschaft liefern; letzteres vor allem dann, wenn FlexGas mehr Gas bezogen hat, als von ihren Kunden im jeweiligen Zeitraum nachgefragt wird. Die jeweiligen zu liefernden Gas-mengen werden in Einzelverträgen für bestimmte Zeitabschnitte vereinbart. Sofern eine der Vertragsparteien mit einer Zahlungsverpflichtung nach der Rahmenvereinbarung in Verzug gerät, ist die andere Vertragspartei drei Tage nach Versand einer entsprechenden Mitteilung berechtigt, jede weitere Lieferung von Gas einzustellen und bei Nichtleistung der säumigen Vertragspartei innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Mitteilung den Vertrag zu kündigen. Ferner ist die Energievertriebsgesellschaft berechtigt, die Rahmenvereinbarung zu kündigen, sofern FlexGas mit Zahlungsverpflichtungen aus Fremdfinanzierungen (insbesondere Darlehen) gegenüber Dritten in einem gewissen Umfang in Verzug gerät. Sofern die Energievertriebsgesellschaft der Auffassung ist, dass FlexGas ihre Verpflichtungen aus dem Rahmenvertrag voraussichtlich nicht erfüllen können, kann die Energievertriebsgesellschaft von FlexGas die Stellung von Sicherheiten verlangen. FlexGas ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, der Energievertriebsgesellschaft ungeprüfte halbjährliche Abschlüsse zu übermitteln. Der Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Rahmenvertrag über die Lieferung von Strom mit einem Energieanbieter

FlexStrom hat am 7. Juli 2009 mit einem Energieanbieter einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der alle Handelsgeschäfte der Parteien über den Kauf, Verkauf, die Lieferung und Abnahme von Strom umfasst. Dabei kann FlexStrom sowohl von dem Energieanbieter Strom beziehen als auch Strom an den Energieanbieter liefern (vor allem wenn FlexStrom mehr Strom bezogen hat, als von ihren Kunden im jeweiligen Zeitraum nachgefragt wird). Die jeweiligen zu liefernden Strommengen werden dabei in Lieferfahrplänen zwischen den Parteien abgestimmt und dann den Betreibern des Handelssystems (Trading System Operator) nach den Regeln des ESS-Fahrplansystems übermittelt, die jeweils in Einzelverträgen vereinbart werden. Der von FlexStrom für den Bezug von Strom an den Energieanbieter zu zahlende Preis bemisst sich nach den im jeweiligen Zeitraum an der EEX für Spotmarktgeschäfte zu zahlenden Preisen zuzüglich weiterer Gebühren. Der Energieanbieter ist berechtigt, durch gesonderte Vereinbarung von FlexStrom die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Gewährt daraufhin FlexStrom die mit dem Energieanbieter vereinbarten Sicherheiten nicht, hat der Energieanbieter ein außerordentliches Kündigungsrecht. Weiterhin kann der Energieanbieter unter gewissen Voraussetzungen von FlexStrom die Vorauszahlung monatlicher Stromlieferungen verlangen. Kommt FlexStrom mit der Vorauszahlung in Verzug, ist der Energieanbieter berechtigt, die Stromlieferung zu verweigern. Der Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Rahmen- und Stromlieferungsverträge mit einer großen europaweit tätigen Stromvertriebsgesellschaft

Mit Vertrag vom 28. November 2008 bzw. vom 26. März 2009 hat die Emittentin, sowie mit Verträgen jeweils vom 30. März 2010 die OptimalGrün (beide Gesellschaften in diesem Abschnitt als „FlexStrom“ zusammengefasst), mit einer großen, europaweit tätigen Stromvertriebsgesellschaft je einen Rahmen- bzw. Stromlieferungsvertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen. Grundlage ist die Vorlage von Fahrplänen, die die für einen Monat benötigte Strommenge der FlexStrom enthalten und von FlexStrom noch taggenau angepasst werden können. FlexStrom ist sowohl berechtigt, Strom von der Stromvertriebsgesellschaft zu beziehen sowie dieser Strom zu liefern (insbesondere wenn die FlexStrom mehr Strom bezogen hat, als von ihren Kunden im jeweiligen Zeitraum nachgefragt wird). Der von

FlexStrom für den Bezug von Strom an die Stromvertriebsgesellschaft zu zahlende Preis bemisst sich nach den im jeweiligen Zeitraum an der EEX für Spotmarktgeschäfte zu zahlenden Preisen zuzüglich weiterer Gebühren. Die Stromvertriebsgesellschaft ist unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere bei nach Auffassung der Stromvertriebsgesellschaft unzureichender Bonität bzw. bei Zahlungsverzug der FlexStrom, berechtigt, von der FlexStrom die Gewährung einer Sicherheit zu verlangen. Bestellt die FlexStrom die geforderte Sicherheit nicht, kann die Stromvertriebsgesellschaft den Rahmenvertrag kündigen. Sofern die FlexStrom wiederholt ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist die Stromvertriebsgesellschaft berechtigt, sämtliche Stromlieferverhältnisse mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen. Beide Parteien können den auf unbestimmte Zeit geschlossenen Rahmenvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Der gleichfalls auf unbestimmte Zeit geschlossene Stromlieferungsvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Ein Sonderkündigungsrecht der Stromvertriebsgesellschaft besteht auch im Rahmen des Stromlieferungsvertrages. Sofern FlexStrom hiernach nicht die geforderte Sicherheitsleistung binnen vierzehn Tagen nach Aufforderung der Stromvertriebsgesellschaft erbringt, ist diese berechtigt, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen.

Rahmen-Gaslieferungsvertrag mit einer großen Gasvertriebsgesellschaft

Am 29. November 2011 hat die FlexGas einen Rahmengaslieferungsvertrag mit einer großen Gasvertriebsgesellschaft, aufgrund dessen FlexGas von der Gasvertriebsgesellschaft Gas bezieht, abgeschlossen. FlexGas meldet dazu die täglichen bzw. wöchentlichen Mengen an Gas an, die FlexGas von der Gasvertriebsgesellschaft erwirbt. Der Rahmen-Gaslieferungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder der Parteien mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Gasvertriebsgesellschaft ist berechtigt, die Lieferung von Gas einzustellen, wenn sich die Bonität der FlexGas aus Sicht der Gasvertriebsgesellschaft verschlechtert und FlexGas keinen entsprechenden Nachweis gegenüber der Gasvertriebsgesellschaft erbringt oder der Gasvertriebsgesellschaft keine Sicherheit leistet.

Rahmenvertrag über die Lieferung von Strom mit einem Energieanbieter

OptimalGrün hat am 14. Juli 2011 mit einem Energieanbieter einen Rahmenvertrag abgeschlossen, der alle Handelsgeschäfte der Parteien über den Kauf, Verkauf, die Lieferung und Abnahme von Strom umfasst. Dabei kann OptimalGrün sowohl von dem Energieanbieter Strom beziehen als auch Strom an den Energieanbieter liefern (vor allem wenn OptimalGrün mehr Strom bezogen hat, als von ihren Kunden im jeweiligen Zeitraum nachgefragt wird). Die jeweiligen zu liefernden Strommengen werden dabei in Lieferfahrplänen zwischen den Parteien abgestimmt, die jeweils in Einzelverträgen vereinbart werden. Der von OptimalGrün für den Bezug von Strom an den Energieanbieter zu zahlende Preis bemisst sich nach den im jeweiligen Zeitraum an der EEX für Spotmarktgeschäfte zu zahlenden Preisen zuzüglich weiterer Gebühren. Der Energieanbieter ist berechtigt, durch gesonderte Vereinbarung von OptimalGrün die Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Gewährt daraufhin OptimalGrün die mit dem Energieanbieter vereinbarten Sicherheiten nicht, hat der Energieanbieter ein außerordentliches Kündigungsrecht. Weiterhin kann der Energieanbieter unter gewissen Voraussetzungen von OptimalGrün die Vorauszahlung monatlicher Stromlieferungen verlangen. Kommt OptimalGrün mit der Vorauszahlung in Verzug, ist der Energieanbieter berechtigt, die Stromlieferung zu verweigern. Der Rahmenvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Bilanzkreisverträge über die Führung von Bilanzkreisen

Die Emittentin hat eine Vielzahl von Bilanzkreisverträgen (beispielsweise mit Verträgen vom 10. August 2011, Vertrag vom 16. August 2011 und Vertrag vom 8. August 2011 mit jeweils unbefristeter Laufzeit) mit den vier wesentlichen Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland geschlossen. Der Inhalt eines solchen Bilanzkreisvertrages ist durch förmliche Festlegung durch die Bundesnetzagentur vorgegeben. Danach verpflichtet sich der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber zur Einrichtung, Abwicklung und Abrechnung von einem oder mehreren Bilanzkreisen für die Emittentin. Bilanzkreise sind virtuelle Energiemen-

genkonten, auf denen alle tatsächlichen Einspeisungen und Entnahmen von Strom innerhalb eines bestimmten Regelgebietes saldiert und elektrische Energie mittels Fahrplänen ausgetauscht wird. Die Emittentin ist für eine ausgeglichene Leistungsbilanz der dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten Einspeisungen und Entnahmen, für das geordnete Fahrplanmanagement und für den wirtschaftlichen Ausgleich verbliebener Bilanzabweichungen (Differenz zwischen allen dem Bilanzkreis zugeordneten Entnahmen und Einspeisungen aufgrund von Fahrplänen) verantwortlich. Der Übertragungsnetzbetreiber kann von der Emittentin in bestimmten Fällen die Stellung von Sicherheiten verlangen, etwa wenn bei dem Übertragungsnetzbetreiber die begründete und nicht durch von der Emittentin vorgelegten Dokumenten widerlegte Besorgnis besteht, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus dem Bilanzkreisvertrag nicht nachkommen kann. Die Bilanzkreisverträge können von der Emittentin mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Der Übertragungsnetzbetreiber ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, etwa für den Fall dass sein Anspruch auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit der Emittentin gefährdet ist oder signifikante, von der Emittentin pflichtwidrig verursachte Bilanzkreisabweichungen von der Bundesnetzagentur festgestellt wurden.

Dienstleistungsverträge der FlexStrom mit Tochtergesellschaften

Am 1. Mai 2012 hat die Emittentin mit der FlexGas und am 3. Januar 2011 mit der OptimalGrün jeweils einen unbefristeten Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, nach dem die Emittentin für die FlexGas bzw. die OptimalGrün Dienstleistungen wie unter anderem die Buchhaltung, das Marketing, die Auftragserfassung und die Kundenbetreuung übernimmt. Als Gegenleistung erhält die FlexStrom von der FlexGas bzw. der OptimalGrün einen Fixbetrag pro Kunden der FlexGas und OptimalGrün, für den die FlexStrom die vorgenannten Dienstleistungen erbringt.

Vertriebsvereinbarung mit einem Internetportalbetreiber

Am 27. Oktober 2010 haben die Emittentin, FlexGas und die FlexStrom Marketing (für diesen Abschnitt nachfolgend die „**FlexStrom-Gesellschaften**“) mit einem Internetportalbetreiber, der ein Internetvergleichsportal für die Preise von Strom und Gas betreibt, eine Vertriebsvereinbarung abgeschlossen. Danach übernimmt es der Internetportalbetreiber, Energielieferverträge für Strom und Gas zwischen den FlexStrom-Gesellschaften und Dritten, die das Internetvergleichsportal nutzen, zu vermitteln. Für die Vermittlungsleistungen hat der Internetportalbetreiber Anspruch auf die Zahlung einer Provision durch die FlexStrom-Gesellschaften. Die Vertriebsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Kooperationsvereinbarungen mit dem Onlinevergleichsdienst

FlexStrom Marketing und Löwenzahn haben jeweils mit einem Onlinevergleichsdienst Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Hiernach übernimmt es der Onlinevergleichsdienst, bestimmte Tarife der FlexStrom-Gruppe in ihren Onlinevergleichsdienst aufzunehmen und Energielieferverträge für Strom und Gas zwischen jeweils der FlexStrom Marketing sowie der Löwenzahn und Dritten, die den Onlinevergleichsdienst nutzen, zu vermitteln. Für die Vermittlungsleistungen hat der Onlinevergleichsdienst Anspruch auf die Zahlung einer Provision durch FlexStrom Marketing bzw. Löwenzahn. Die Vertriebsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Gewerbe-Distributorenvertrag mit einem Internetvergleichsportalbetreiber

Am 12. Februar 2010 hat die FlexStrom Marketing mit einem Internetvergleichsportalbetreiber, der ein Internetvergleichsportal für die Preise von Strom und Gas betreibt, einen Gewerbe-Distributorenvertrag abgeschlossen. Hiernach übernimmt es der Internetvergleichsportalbetreiber, selbst oder durch die Einschaltung von Handelsvertretern, Energielieferverträge für Strom und Gas zwischen der Emittentin oder der FlexStrom Marketing und Dritten zu vermitteln. Für die Vermittlungsleistungen hat der Internetvergleichsportalbetreiber Anspruch auf die Zahlung einer Provision durch die FlexStrom Marketing. Der

Gewerbe-Distributorenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum 15. oder zum Monatsende gekündigt werden.

Distributorenvertrag für den Online-Vertrieb mit einem Internetvergleichsportaltreiber

Am 16. September 2011 hat die FlexStrom Marketing mit einem Internetvergleichsportaltreiber, der verschiedene Internetvergleichsportale für die Preise von Strom und Gas betreibt, einen Distributorenvertrag für den Online-Vertrieb abgeschlossen. Hiernach übernimmt es der Internetvergleichsportaltreiber, selbst oder durch die Einschaltung von Handelsvertretern, Energielieferverträge für Strom und Gas zwischen der Emittentin oder der FlexStrom Marketing und Dritten zu vermitteln. Für die Vermittlungsleistungen hat der Internetvergleichsportaltreiber Anspruch auf die Zahlung einer Provision durch die FlexStrom Marketing. Der Gewerbe-Distributorenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum 15. oder zum Monatsende gekündigt werden.

Kooperationsvereinbarung mit einem Internetvergleichsportaltreiber

Die FlexStrom Marketing hat am 7. Dezember 2010 mit einem Internetvergleichsportaltreiber eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Hiernach übernimmt es der Internetvergleichsportaltreiber, bestimmte Tarife der FlexStrom-Gruppe in ihren Internetvergleichsdienst aufzunehmen und Energielieferverträge für Strom und Gas zwischen der FlexStrom Marketing und Dritten, die das Internetvergleichsportaltreiber des Betreibers bzw. Internetseiten von Untervertriebspartnern des Internetportaltreibers nutzen, zu vermitteln. Für die Vermittlungsleistungen hat der Internetvergleichsportaltreiber Anspruch auf die Zahlung einer Provision durch die FlexStrom Marketing. Die Vertriebsvereinbarung ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Parteien mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Vertriebspartnerverträge mit einem Internetportaltreiber

Der Betreiber mehrerer Internetportale hat sowohl mit der Emittentin als auch mit der Löwenzahn Vertriebspartnerverträge abgeschlossen. Die Vertriebspartnerverträge sehen vor, dass der Internetportaltreiber sowohl für die Emittentin als auch für die Löwenzahn Energielieferverträge für Strom und Gas mit Dritten vermittelt. Für die Vermittlungsleistungen hat der Internetportaltreiber Anspruch auf die Zahlung einer Provision durch die Emittentin bzw. die Löwenzahn. Die Vertriebspartnerverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jeder der Parteien mit einer Frist von einem Monat zum 15. oder zum Monatsende gekündigt werden.

Rechtsstreitigkeiten

Mit Ausnahme der nachstehend genannten Rechtsstreitigkeiten sind weder die Emittentin noch ihre Tochtergesellschaften derzeit (oder waren in den vergangenen zwölf Monaten) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts- oder Schiedsverfahrens, das wesentliche Auswirkungen auf die Finanzlage oder die Rentabilität von FlexStrom haben könnte. Nach dem besten Wissen der Geschäftsführung sind keine entsprechenden Verfahren anhängig.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der FlexStrom AG und der Verivox GmbH

Die Verivox GmbH („**Verivox**“) führte verschiedene Tarife der Emittentin zur Lieferung von Strom und Gas in dem von Verivox eingerichteten Internetvergleichsportaltreiber und vermittelte für die Emittentin den Abschluss von Kundenverträgen. Im Herbst 2011 kam es auf Verlangen der Verivox zu Provisionsverhandlungen zwischen dieser und der Emittentin. Nachdem keine Einigung über die Provisionshöhe für den Tarif „Classic“ mit monatlicher Zahlweise erzielt wurde, stellte Verivox diesen Tarif nicht mehr unter Berücksichtigung des Bonus dar, so dass er in der Aufstellung des Vergleichsrechners weit nach hinten

fiel und damit einem Nutzer des Portals schwerer zugänglich war. Daraufhin erhob die Emittentin im Dezember 2011 Klage, mit der sie Beseitigung der nach ihrer Auffassung falschen Darstellung des Tarifs verlangt. Als Schadensersatz wurde zunächst ein Teilbetrag in Höhe von EUR 251.775 von der Emittentin geltend gemacht. Nach Klageerhebung kündigte Verivox den Vertriebspartnervertrag im Dezember 2011.

Verivox hat einen Mahnbescheid in Höhe von EUR 239.907,36 gegen die Emittentin und parallel gegen die FlexGas in Höhe von EUR 40.923,40 beantragt. Grundlage der Forderungen sind Sonderprämien für den Verkauf von Preisgarantien, die Verivox nach Ansicht von FlexStrom und FlexGas nicht zustanden, nachdem Verivox Preisgarantien nicht mehr gesondert verkauft hatte. Gegen die Mahnbescheide haben FlexStrom und FlexGas am 9. Januar 2012 Widerspruch eingelegt. Eine Begründung dieser angemahnten Ansprüche durch Verivox ist noch nicht erfolgt.

Infolge der Klageerhebung der Emittentin im Dezember 2011 haben sowohl die Emittentin gegen Verivox als auch umgekehrt Verivox gegen die Emittentin eine Vielzahl von Maßnahmen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes beantragt, mit denen jeweils bestimmte Darstellungen der jeweils anderen Partei untersagt werden sollen. Beispielsweise erwirkte die Emittentin am 12. März 2012 eine einstweilige Verfügung gegen Verivox, wodurch es Verivox untersagt ist, gezielt Kunden der FlexStrom anzuschreiben und dazu aufzufordern, sich bei Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Zahlung des Neukundenbonus an die Medien zu wenden. Die Verfügung wurde von Verivox als verbindlich anerkannt. In einem anderen Verfahren erwirkte die Emittentin am 28. März 2012 eine einstweilige Verfügung gegen Verivox, wodurch es Verivox untersagt ist, gezielt Kunden der Emittentin anzuschreiben und aufzufordern, die Gewährung des Bonus zu überprüfen und sich bei Schwierigkeiten an sie selbst zu wenden. Über die Wirksamkeit dieser Verfügung findet vor dem OLG Hamburg ein Berufungsverfahren statt. Im Gegenzug untersagte es das Landgericht Frankfurt am Main durch Beschluss vom 8. Februar 2012 der Emittentin, „zum Boykott“ gegen Verivox aufzurufen.

Drohender Rechtsstreit über die Nutzung der Marke „Löwenzahn“

Das Zweite Deutsche Fernsehen („ZDF“) hat die Löwenzahn mit Schreiben vom 19. März 2012 aufgefordert, den Namen „Löwenzahn“ und ebenfalls den Werbeslogan „klingt ökologisch-ist auch so“ nicht weiter zu nutzen. Das ZDF beruft sich dabei auf die Markenbekanntheit der Wissenssendung „Löwenzahn“ und den dabei von ihrem Protagonisten Peter Lustig verwendeten Satz „klingt logisch - ist auch so“, der sich zu einem bekannten Markenzeichen dieser Sendung entwickelt haben soll. Die Emittentin hat in der Folge die Verwendung des Satzes eingestellt.

Preiserhöhungsklausel in den für das Jahr 2010 verwendeten Mitteilungsschreiben der Emittentin

Im Jahr 2010 verwendete die Emittentin zur Erhöhung von bestimmten Tarifen Mitteilungsschreiben, mit denen die Emittentin ihre Kunden auf Preiserhöhungen hinwies und die Regelungen über die Erteilung des Einverständnisses ihrer Kunden zu den Preiserhöhungen enthielten. Die Verbraucherzentrale Hamburg erhob im Dezember 2010 Klage gegen die Emittentin. Darin machte die Verbraucherzentrale Hamburg zum einen geltend, dass FlexStrom der Verbraucherzentrale Hamburg Auskunft über diejenigen Kunden erteilen müsse, an die die streitgegenständlichen Mitteilungsschreiben in den Monaten Januar und Juni, bzw. Juli 2010 versendet wurden. Zum anderen verlangte die Verbraucherzentrale Hamburg, dass FlexStrom an ihre Kunden ein Berichtigungsschreiben zu versenden habe, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Preiserhöhung unwirksam sei und mithin die Kunden den Erhöhungsbeitrag zurückfordern können. Nachdem die Emittentin in der ersten Instanz teilweise unterlegen ist, befindet sich das Verfahren gegenwärtig in der Berufungsinstanz. In einem weiteren Verfahren hat die Verbraucherzentrale von FlexStrom verlangt es zu unterlassen, die im Jahr 2010 verwendeten Mitteilungsschreiben in Zukunft weiterhin zu verwenden und fordert weiterhin die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen die Emittentin auch in denjenigen Fällen, in denen Kunden – in der Regel auf deren Nachfrage – das alte Preiserhöhungsschreiben noch einmal zur Kenntnis gebracht wurde. Das Landgericht Berlin hat diesen Anträgen

im Wesentlichen stattgegeben. Hiergegen hat die Emittentin Berufung eingelegt. Die Emittentin hat ihre Mitteilungsschreiben seit August 2010 geändert.

Bonusklauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Emittentin

FlexStrom verwendete in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lieferverträge von Strom und Gas eine Klausel, wonach eine Verminderung des von einem Neukunden zu zahlenden Entgelts (sogenannter „**Bonus**“) an eine gewisse Mindestlaufzeit der Vertragsbeziehungen des Neukunden mit FlexStrom geknüpft ist. Diese Klausel ist Gegenstand zahlreicher Klagen von Kunden von FlexStrom, die zum Teil auch von Verbraucherverbänden seitens der Kläger unterstützt werden und in den Medien ausführlich dokumentierter Gerichtsverfahren, in denen Kunden von FlexStrom die Wirksamkeit der Klausel angreifen. In einer vielbeachteten und in Internetforen sowie von Verbraucherschutzzentralen zitierten Entscheidung vom 29. Dezember 2010 führte das Landgericht Heidelberg im Bezug auf die Bonusklausel aus, dass der mit der Klausel bezweckte Ausschluss einer Bonuszahlung „versuchter Bauernfängerei“ gleichkomme. Die Emittentin konnte ihre Rechtsauffassung in der Mehrzahl der erstinstanzlichen und in drei Berufungsverfahren durchsetzen. In zwei weiteren Verfahren ist Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt worden.

Von besonderer Bedeutung ist ferner eine im Januar 2012 erhobene Klage der Verbraucherzentrale Berlin. Darin beantragt die Verbraucherzentrale, Berlin, dass (i) FlexStrom die Nutzung der Klausel zu unterlassen habe und (ii) FlexStrom allen Kunden, deren Liefervertrag mit Strom und Gas die streitgegenständliche Klausel enthält, mitzuteilen habe, dass der Bonus unabhängig von der Mindestlaufzeit der jeweiligen Vertragsbeziehung bestehe. Die Klage der Verbraucherzentrale Berlin bezieht sich auf die von FlexStrom vom Sommer 2009 bis zum Juli 2011 genutzte Fassung der Bonusklausel.

Ermittlungsverfahren wegen Markenrechtsverstößen

Im Jahre 2007 hatte sich die Emittentin zur Vorbereitung einer Vertriebspartnerschaft mit einem Handelskonzern dessen Markennamen für eine entsprechende Internetseite sichern lassen. Obwohl die Zusammenarbeit nicht zustande kam, wurde diese Internetseite Anfang 2008 für wenige Tage von der Emittentin genutzt. Auf die Abmahnung des Handelskonzerns hin hat die Emittentin Unterlassung erklärt und die Nutzung eingestellt. In diesem Zusammenhang eröffnete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen den Vorstandsvorsitzenden der Emittentin. Die Emittentin ist der Auffassung, dass ihr Vorstand keine Kenntnis von der Nutzung hatte, und hat die Einstellung des Ermittlungsverfahrens verlangt.

Regulatorisches Umfeld von FlexStrom

Der europäische wie auch der deutsche Energiemarkt zeichnen sich durch eine hohe Regelungsdichte aus. FlexStrom unterliegt daher im Rahmen der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und anderen regulatorischen Vorschriften und Industriestandards.

Notwendigkeit für Regulierung im Energiemarkt

Die verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette beim Strom – d.h. die einzelnen Schritte vom Kraftwerk bis zur Steckdose des Endverbrauchers – können in (1) Erzeugung, (2) (Groß-) Handel, (3) Transportnetze (Hoch- und Höchstspannung), (4) Vertrieb, und (5) Verteilnetze unterteilt werden. Vor der Liberalisierung des Strommarktes 1998 wurden jeweils die ersten drei Stufen (z.B. die Energiekonzerne RWE, E.ON, Vattenfall, EnBW) bzw. Stufe 4 und 5 (z.B. Stadtwerke) von jeweils nur einem einzelnen Energieversorgungsunternehmen („EVU“) durchgeführt. Man spricht hier von vertikal integrierten Unternehmen. Durch die Liberalisierung wurde auf den Stufen Erzeugung, (Groß-)Handel und Vertrieb freier Wettbewerb eingeführt.

Die Transport- und Verteilnetze hingegen stellen ein so genanntes natürliches Monopol dar – d.h. ein Anbieter kann das Gut "Stromtransport" kostengünstiger bereitstellen als mehrere Anbieter. Dies ist dadurch zu erklären, dass Stromtransport – ähnlich wie z.B. die Eisenbahn – an eine Infrastruktur, also die Stromnetze, gebunden ist, die einen Großteil der Kosten ausmachen. Mehrere parallele Stromnetze, wie es im Falle mehrerer Anbieter nötig wäre, sind nicht sinnvoll und würden nur begrenzt zu einer Kostensenkung führen. Folglich wurde auf dieser Stufe das Gebietsmonopol der Netzbetreiber beibehalten. Die EVU mussten allerdings den Unternehmenszweig Transport- und/oder Verteilnetze auf rechtlicher, operationeller, informatorischer sowie buchhalterischer Ebene von den übrigen, dem Wettbewerb ausgesetzten Märkten trennen.

Damit wurden bei der so genannten vertikalen Entflechtung oder "unbundling" zwar eigenständige Unternehmen ausgegründet, diese verblieben jedoch zunächst im Besitz des Mutterkonzerns. Das 3. EU Binnenmarktpaket aus dem Jahr 2009 hat die eigentumsrechtliche Entflechtung ("ownership unbundling") schließlich zwingend bis zum 3. März 2012 für Energieversorgungsunternehmen vorgesehen. Unternehmen wie RWE, E.ON und Vattenfall haben bereits Anteile an ihren Übertragungs-netzgesellschaften in den letzten Monaten vollständig oder zumindest mehrheitlich an private und institutionelle Investoren veräußert und so den Weg für die Umwandlung der jeweiligen Gesellschaft in einen unabhängigen Netzbetreiber geebnet. Für Betreiber von Verteilnetzen besteht noch eine Schonfrist, aber auch hier greifen die Regelungen des 3. EU Binnenmarktpaketes, wonach nur mit der Schaffung von unabhängigen Netzbetreibern der Wettbewerb im Energiemarkt zu erreichen ist.

Regelungen in Deutschland und der EU

Den rechtlichen Rahmen für die Geschäftstätigkeit der FlexStrom bildet in Deutschland das Energiewirtschaftsgesetz vom 13. Juli 2005 („**EnWG**“), welches die EU Vorgaben hinsichtlich der Schaffung eines EU Energiebinnenmarktes in nationales Recht umsetzte. Das EnWG, zuletzt Ende 2011 geändert, regelt die allgemeinen Aufgaben des Netzbetreibers und der anderen Marktteilnehmer im Hinblick auf den Netzanschluss, den Netzzugang und Netzbetrieb sowie die Versorgung von Letztverbrauchern.

Energieversorgungsunternehmen im Sinne des EnWG sind u.a. all jene Unternehmen, die Kunden mit Energie beliefern, also auch die FlexStrom. Eine Belieferung von Haushaltskunden bedarf der Anzeige bei der zuständigen Regulierungsbehörde. Weitergehenden Regulierungsanforderungen im Hinblick auf die Belieferung von Kunden mit Energie unterliegt FlexStrom zu diesem Zeitpunkt nicht.

In der Bundesrepublik gibt es mehrere Regulierungsbehörden. Zum einen gibt es auf Bundesebene die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) mit Sitz in Bonn, die eine selbständige Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie ist. Auf Länderebene gibt es die jeweiligen Landesregulierungsbehörden. Die Landesbehörden sind für alle Energieversorgungsunternehmen zuständig, deren Netze sich innerhalb des jeweiligen Bundeslandes befinden und an deren Netz weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind. Für alle übrigen EVU ist die BNetzA zuständig.

Die Regulierungsbehörden sorgen für die Einhaltung des EnWG sowie des Europäischen Gemeinschaftsrechts. Des Weiteren treiben sie die Liberalisierung und Deregulierung voran und sollen einen diskriminierungsfreien Netzzugang und effiziente Netznutzungsentgelte garantieren. Die konkreten Tätigkeiten umfassen u.a.: (1) die Genehmigung und/oder Festlegung der Netzentgelte für Strom und Gas, (2) die Überwachung der Entflechtung ("unbundling"), (3) die Verbesserung der Netzanschlussbedingungen und die Beseitigung von Hindernissen beim Netzzugang sowie (4) die Missbrauchsaufsicht (teilweise zusammen mit dem Bundeskartellamt).

Regulierung des Netzzugangs

Noch in der EU-Stromrichtlinie von 1996 wurde den teilnehmenden Ländern die Möglichkeit offen gelassen, entweder einen verhandelten oder einen regulierten Netzzugang zu wählen. Alle Mitgliedsstaaten mit

Ausnahme von Deutschland wählten einen regulierten Netzzugang: Hierbei werden die Tarife und Konditionen für den Netzzugang durch die Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes festgelegt. In Deutschland hingegen erfolgte im Rahmen des EnWG (1998) die Einführung des verhandelten Netzzugangs.

Dies erlaubte es den jeweiligen Netzbetreibern die Bedingungen für den Netzzugang eigenverantwortlich zu überwachen und zu kontrollieren. Ausschlaggebend dafür war die Initiative verschiedener Verbände, die, um einem regulierten Netzzugang zu entgehen, die so genannte Verbändevereinbarung beschlossen: hierbei einigten sich verschiedene Interessensgruppen (u.a. der Verband der Netzbetreiber (VDN), der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) und der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI)) darauf, Dritten gegenüber den Markt für Netzdienstleistungen zu öffnen.

Die EU Beschleunigungsrichtlinie von 2003 beendete die Wahlfreiheit zwischen einem verhandelten und einem regulierten Netzzugang, so dass nur noch ein regulierter Zugang zulässig ist. Außerdem wurde den Mitgliedsländern die Einrichtung einer Regulierungsbehörde vorgeschrieben. Seit 2005 werden daher der Netzzugang und die Netznutzungsentgelte sowohl des Strommarktes als auch des Gasmarktes durch die BNetzA überwacht und kontrolliert.

Regulierung der Netznutzungsentgelte

Ausgangspunkt einer Regulierung von Netzentgelten war zunächst § 6 Abs. 1 EnWG. Danach hatten Betreiber von Energieversorgungsnetzen Dritten ihr Versorgungsnetz gegen Erhebung eines Netzentgelts zu Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die „guter fachlicher Praxis“ entsprachen.

Erst mit der Neufassung des EnWG, die am 13. Juli 2005 in Kraft trat, schlug der Gesetzgeber den Weg einer Ex-ante-Kontrolle der Netzentgelte für Strom und Gas ein. Netzentgelte bedurften nunmehr gemäß § 23a Abs. 1 Halbsatz 1 EnWG grundsätzlich einer Genehmigung, was für die Netzbetreiber bedeutete, dass sie verpflichtet waren, Netzentgeltgenehmigungsanträge bei der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde einzureichen.

Mit Einführung der Anreizregulierung am 01. Januar 2009 wurde die Ex-ante-Entgeltregulierung von einer statischen hin zu einer dynamischen Betrachtungsweise geändert; seither gilt diese aus § 21a Abs. 1 Halbsatz 2 EnWG folgende Methode.

Die Anreizregulierung sieht vor, dass in einem von Amts wegen zu eröffnenden Verfahren die Regulierungsbehörden für die Dauer einer Regulierungsperiode von fünf Jahren (§ 3 Abs. 2 ARegV) kalenderjährliche Erlösobergrenzen für die einzelnen Netzbetreiber bestimmen, die diese dann in Netzentgelte umzurechnen haben. Neben der behördlichen Überprüfung und Regulierung der Netzentgelte enthält das EnWG in §§ 30 ff. zudem auch Instrumente für eine nachträgliche Missbrauchsaufsicht.

Für die Bildung der Obergrenzen spielen neben den tatsächlich im Netzbetrieb entstehenden Kosten insbesondere Effizienzgesichtspunkte und die Wettbewerbsorientierung eine zentrale Rolle. Die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers sind somit nicht alleiniger Maßstab, sondern nur Ausgangspunkt für die Entgeltberechnung. Die genaue Berechnung der Erlösobergrenze erfolgt anhand der Regulierungsformel in Anlage 1 zu § 7 ARegV.

Diese Erlösobergrenze wird vom Netzbetreiber in Netzentgelte umgerechnet. Hierzu teilt er die Netzkosten zunächst den verursachenden Stellen zu und ordnet in einem weiteren Schritt die Kosten denjenigen Leistungen zu, für die sie angefallen sind.

Eine Kostenprüfung findet für jede Regulierungsperiode jeweils im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der neuen Regulierungsperiode statt (für Strom im Jahr 2012, für Gas im Jahr 2011), wobei als Basisjahr jeweils das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr fungiert. Lediglich für die erste Regulierungsperiode (für Strom von 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 und für Gas vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012) hat der Ordnungsgeber abweichend davon auf eine Kostenprüfung verzichtet. Statt-

dessen wurde hierfür das Ergebnis der Kostenprüfung der letzten Genehmigung der Netzentgelte herangezogen (§ 6 Abs. 2 ARegV).

Die sich aus dem Festlegungsbescheid der Regulierungsbehörden ergebende Erlösobergrenze setzt der Netzbetreiber (eventuell nach vorausgehender Anpassung) in Netzentgelte um. Hierbei wird nochmals zwischen der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung unterschieden.

Für den Strombereich enthält die Stromnetzentgeltverordnung einen Hinweis auf das transaktionsunabhängige Punktmodell. Damit ist festgelegt, dass das Netzentgelt nicht von der Entfernung, sondern ausschließlich von der Netzebene der Entnahmestelle und der Jahresbenutzungsstundenzahl abhängt. Das Netzentgelt stellt damit ein Entgelt für die Ebene dar, in der der Netznutzer angeschlossen ist, sowie für alle vorgelagerten Ebenen bis zum Höchstspannungsnetz. Dazu werden für jede Ebene die spezifischen Jahreskosten gebildet (sog. Briefmarke) und dem Netznutzer verursachungsgerecht als Kosten der Quotient der Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene und der zeitgleichen Jahreshöchstlast auferlegt.

Ausdrücklich festgelegt ist zudem, dass für die Einspeisung elektrischer Energie kein Netzentgelt zu erichten ist.

Abweichend davon werden im Gasbereich keine unterschiedlichen Entgelte nach Spannungsebenen gebildet. Die Gasnetzentgeltverordnung sieht vielmehr die Erhebung von Ein- und Ausspeiseentgelten als Kapazitätsentgelte vor.

Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Steuer- und Umweltschutzvorschriften

FlexStrom unterliegt in allen Rechtsordnungen, in denen sie tätig ist, Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Steuer- und Umweltschutzvorschriften. FlexStrom unterliegt insbesondere der Stromsteuer und der Energiesteuer. Beide Verbrauchssteuern entstehen dadurch, dass Strom bzw. Erdgas von Versorgern wie der Emittentin geliefert wird und von Letztverbrauchern dieser Strom bzw. Erdgas aus dem Leitungsnetz entnommen wird. Für die Belieferung von Strom an Letztverbraucher ist zudem eine Erlaubnis nach dem Stromsteuergesetz erforderlich.

Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen sind von Land zu Land unterschiedlich. In der Europäischen Union beispielsweise haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Diese Richtlinien (von denen es ca. 20 zu verschiedenen Gegenständen gibt) schreiben dem Arbeitgeber vor, die Risiken am Arbeitsplatz abzuschätzen und Präventivmaßnahmen auf Grundlage einer Kontrollhierarchie umzusetzen. Diese Hierarchie beginnt bei der Beseitigung von Gefahren und reicht bis zu persönlicher Schutzausrüstung. Die EU-Mitgliedstaaten verfügen über Durchsetzungsbefugnisse, um dafür Sorge zu tragen, dass die grundlegenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz eingehalten werden.

Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien, die von Land zu Land unterschiedlich sein können. Hierbei zählen im Umweltrecht im Einzelnen die Kontrolle von Emissionen, Beschränkungen bezüglich des Einsatzes von Gefahrstoffen, Abfallmanagement und die Vermeidung der Bodenverschmutzung.

AUSGEWÄHLTE FINANZANGABEN DER EMITTENTIN

Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die im Folgenden aufgeführten ausgewählten Finanzinformationen sind den an anderer Stelle in diesem Prospekt abgedruckten geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die zum 31. Dezember 2011 und 31. Dezember 2010 endenden Geschäftsjahre, sowie den ungeprüften Konzernzwischenabschluss der Emittentin für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012 mit Vergleichszahlen für den Vorjahreszeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 30. Juni 2011, die auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsrechts (HGB) unter ergänzender Beachtung der Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG), sowie dem Rechnungswesen der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften entnommen bzw. abgeleitet.

Die Dipl. Ökon. H.J. Schilling und Partner Wirtschaftsprüfergesellschaft, 37269 Eschwege, hat die nach HGB erstellten Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2011 und zum 31. Dezember 2010 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft und mit dem in diesem Prospekt wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Für Zwecke der Aufnahme in diesen Wertpapierprospekt hat der Abschlussprüfer den Konzernzwischenabschluss für den Sechsmonatszeitraum vom 1. Januar 2012 bis zum 30. Juni 2012 prüferisch durchgesehen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung	Sechs-	Sechs-	Geschäftsjahr zum	
	Monats-	Monats-	31. Dezember	
	Zeitraum zum	Zeitraum zum		
	30. Juni	30. Juni	2011	2010
	2012	2011		
	HGB	HGB	HGB	
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Umsatzerlöse	284.381.737,29	152.836.714,13	355.325.868,15	268.753.819,41
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.414.893,17	10.739.282,64	11.024.591,73	7.339.555,20
Jahresüberschuss	5.902.481,84	7.640.303,39	5.174.387,84	3.408.422,46

Ausgewählte Bilanzdaten	Sechs-Monats-Zeitraum zum	Sechs-Monats-Zeitraum zum	Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	30. Juni	30. Juni		
	2012	2011	2011	2010
	HGB	HGB	HGB	
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Immaterielle Vermögensgegenstände	81.594.185,11	62.636.287,48	85.579.394,71	65.248.902,49
Sachanlagen	633.898,64	397.925,48	636.814,50	338.941,48
Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	23.444.517,80	11.884.038,07	16.585.794,92	6.661.367,60
Gezeichnetes Kapital	20.100.000,00	20.050.000,00	20.100.000,00	20.050.000,00
Kapitalrücklagen	27.407.479,51	27.407.479,51	28.688.373,04	26.380.674,51
Rückstellungen	40.933.122,50	32.197.345,04	41.438.469,48	34.721.391,81
Verbindlichkeiten	77.320.494,59	26.970.748,86	67.504.694,42	21.785.400,35
Passiver Rechnungsabgrenzungsposten	97.974.168,03	82.709.532,23	88.473.975,02	79.764.190,39
Bilanzsumme	267.854.286,01	189.656.534,18	244.743.751,03	176.848.332,06

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung	Sechs-Monats-Zeitraum zum		Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	30.06.2012 und 30.06.2011			
	2012	2011	2011	2010
	HGB	HGB	HGB	HGB
	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)	(TEUR)
	(ungeprüft)	(ungeprüft)	(geprüft)	(geprüft)
Operativer Überschuss	11.779,4	5.540,9	17.344,2	16.107,9
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-15.763,7	-4.509,5	23.212,5	-3.931,6
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-43,0	-564,7	-27.600,2	-362,9
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	19.545,1	-20,2	2.404,3	-84,6
Veränderung des Finanzmittelfonds	3.738,4	-5.094,4	-1.983,4	-4.379,1
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	20.198,0	13.348,5	16.459,5	18.443,0

Weitere ausgewählte Finanzinformationen ¹	Sechs-Monats-Zeitraum zum 30.06.2012 und 30.06.2011		Geschäftsjahr zum 31. Dezember	
	HGB		HGB	
	2012	2011	2011	2010
EBITDA ² (in Mio. EUR)	14,9	13,9	18,7	12,6
Operatives Ergebnis ³ (in Mio. EUR).....	10,9	10,8	11,2	6,9

- 1 Investoren sollten beachten, dass die unter den folgenden Fußnoten angegebenen Kennzahlen keine einheitlich angewendeten oder standardisierten Kennzahlen sind, dass ihre Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass sie für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt. Diese Kennzahlen sind, soweit sie nicht als geprüft gekennzeichnet sind, jeweils ungeprüft. Die Kennzahlen sind keine nach IFRS definierten Kennzahlen.
- 2 EBITDA ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen, Steuern, vor Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Anlagevermögen.
- 3 Operatives Ergebnis ist definiert als Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT).

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache verbindlich.

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)	Terms and Conditions of the Notes (the "Terms and Conditions")
§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung	§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination
(a) Diese Anleihe der FlexStrom AG, Berlin (die „ Emittentin “) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 35.000.000 (in Worten: fünfunddreißig Millionen Euro (die „ Emissionswährung “)) und mit Aufstockungsoption um bis zu EUR 15.000.000 (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) auf bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fünfzig Millionen Euro) ist in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „ Schuldverschreibungen “) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der „ Nennbetrag “) eingeteilt.	(a) This issue of FlexStrom AG, Berlin (the „ Issuer “) in the aggregate principal amount of up to EUR 35,000,000 (in words: thirty-five million euros (the „ Issue Currency “)) and with an option of further EUR 15,000,000 (in words: fifteen million euros) and hence with an aggregate principal amount of up to EUR 50,000,000 (in words: fifty million euros) is divided into notes (the „ Notes “) payable to the bearer and ranking <i>pari passu</i> among themselves in the denomination of EUR 1,000.00 (the „ Principal Amount “) each.
(b) Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit zunächst durch eine vorläufige Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „ Vorläufige Globalurkunde “) ohne Zinsscheine verbrieft, die nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie nachstehend definiert) durch eine permanente Inhaber-Globalschuldverschreibung (die „ Permanente Globalurkunde “, die Vorläufige Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde gemeinsam die „ Globalurkunde “) ohne Zinsscheine ausgetauscht wird. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren des Clearing Systems. Zinszahlungen auf durch eine vorläufige Globalur-	(b) The Notes will initially be represented for the whole life of the Notes by a temporary global bearer note (the „ Temporary Global Note “) without interest coupons, which will be exchanged not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined below) against a permanent global bearer note (the „ Permanent Global Note “, the Temporary Global Note and the Permanent Global Note together the „ Global Note “) without interest coupons. Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions) in accordance with the rules and operating procedures of the Clearing System. Payments of interest on Notes represented by a Temporary Global Note will be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of

kunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese vorläufige Globalurkunde gemäß diesem Absatz (b) auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

- (c) Die Vorläufige Globalurkunde und die Permanente Globalurkunde sind nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei durch die Emittentin bevollmächtigten Personen trägt. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 7500 und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das „**Clearing System**“) hinterlegt. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (d) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.
- (e) Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „**Anleihegläubiger**“ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde.

§ 2 Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

- (a) **Status.** Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emitten-

each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the date of issue of the Notes represented by the Temporary Global Note will be treated as a request to exchange such Temporary Global Note pursuant to this subparagraph (b). Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States of America.

- (c) The Temporary Global Note and the Permanent Global Note will only be valid if it bears the handwritten signatures of two duly authorised representatives of the Issuer. The Global Note will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft, registered in the commercial register kept with the local court (*Amtsgericht*) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address at Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (the "**Clearing System**"). The Noteholders have no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.
- (d) The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Clearing System.
- (e) The term "**Noteholder**" in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or right in the Global Note.

§ 2 Status of the Notes and Negative Pledge

- (a) **Status.** The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

tin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

- (b) **Negativverpflichtung.** Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder teilweisen Geschäftsbetrieb, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, und ihre Tochtergesellschaften zu veranlassen, keine solchen Sicherheiten zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, ohne gleichzeitig oder zuvor alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- (i) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;
- (ii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird;
- (iii) Sicherheiten, die von einer Tochterge-

- (b) **Negative Pledge.** The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent, not to create or permit to subsist, and to procure that none of its Subsidiaries will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a “**Security**”) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below) or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer or any of its subsidiaries in respect of any Capital Market Indebtedness of any other person, without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to:

- (i) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions;
- (ii) any Security existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer, provided that such Security was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security is not increased subsequently to the acquisition of the relevant assets;
- (iii) any Security which is provided by

sellschaft der Emittentin an Forderungen bestellt werden, die ihr aufgrund der Weiterleitung von aus dem Verkauf von Kapitalmarktverbindlichkeiten erzielten Erlösen gegen die Emittentin zustehen, sofern solche Sicherheiten der Besicherung von Verpflichtungen aus den jeweiligen Kapitalmarktverbindlichkeiten der betreffenden Tochtergesellschaft dienen.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch (i) besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können, oder durch (ii) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

„**Tochtergesellschaft**“ ist jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 4. Dezember 2012 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 8,25 % jährlich verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich jeweils am 4. Dezember eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 4. Dezember 2013 fällig.
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die

any subsidiary of the Issuer with respect to any receivables of such subsidiary against the Issuer which receivables exist as a result of the transfer of the proceeds from the sale by the subsidiary of any Capital Market Indebtedness, provided that any such security serves to secure obligations under such Capital Market Indebtedness of the relevant subsidiary.

For the purposes of these Terms and Conditions, "**Capital Market Indebtedness**" shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by, either (i) bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market or by (ii) a certificate of indebtedness governed by German law.

"**Subsidiary**" means any fully consolidated subsidiary of the Issuer.

A security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the bondholders.

§ 3 Interest

- (a) The Notes will bear interest on their Principal Amount at a rate of 8,25 % per annum as from 4 December 2012 (inclusive) (the "**Issue Date**"). Interest is payable annually in arrears on 4 December of each year (each an "**Interest Payment Date**" and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an "**Interest Period**"). The first interest payment will be due on 4 December 2013.
- (b) The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to

Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der jeweils anzuwendende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 zuzüglich 5% per annum bestimmt.

- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage -Schaltjahr) (Actual/Actual).

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin oder der Anleihegläubiger sowie Rückkauf

- (a) Die Schuldverschreibungen werden am 4. Dezember 2017 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.
- (b) **Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.** Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 6(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin berechtigt, mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(b) darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann

make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. The respective rate of interest shall be determined pursuant to this § 3 plus 5% per annum.

- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption at the Option of the Issuer or the Noteholders, and Purchase

- (a) The Notes will be redeemed at the Principal Amount on 4 December, 2017 (the "**Redemption Date**"). There will be no early redemption except in the following cases.
- (b) **Early Redemption for Tax Reasons.** If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in § 6(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at the Early Redemption Amount plus accrued interest.

No notice of redemption pursuant to this § 4(b) shall be made given (i) earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or (ii) if at the time

fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

In diesen Anleihebedingungen bezeichnet „**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**“ den Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25% des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(d) beschrieben auszuüben.

such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

In these Terms and Conditions "**Early Redemption Amount**" means the Principal Amount of the Notes.

- (c) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Early Redemption Amount plus accrued interest (the "**Put Option**"). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the aggregate principal amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(d).

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100% der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird; und
- (iii) der Erwerb oder die Verschmelzung (wie vorstehend beschrieben) dazu führen, dass ein unmittelbar nach dem Erwerb bzw. der Verschmelzung durchzuführen-des Unternehmensrating (Rating Update) der Emittentin sich um mindestens eine Kategorie (Notch) gegenüber dem bestehenden Unternehmensrating der Emittentin verschlechtert. Die Emittentin ist verpflichtet, im Anschluss an einen Erwerb bzw. eine Verschmelzung (wie vorstehend beschrieben) unverzüglich für die Erstellung eines Rating Update zu sorgen.

“**Change of Control**” means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any person or group of persons acting in concert within the meaning of § 2 (5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG) (each an “**Acquirer**”) has become the legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or
- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer; and
- (iii) under the additional condition, that an acquisition or a merger (each as described above) result in the decrease of an update rating of the Issuer to be conducted immediately after such acquisition or merger by at least one notch as compared to the current corporate rating of the Issuer. Immediately after such acquisition or merger (as described above), the Issuer shall procure that an Update Rating is conducted.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 4(c)(ii) ist jede Person außer einer Tochtergesellschaft der Emittentin.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin, unverzüglich nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die „**Put-Rückzahlungsmitteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(c) genannten Put Option angegeben sind.

- (d) Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(c) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmitteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl, vorbehaltlich der Erreichung des Quorums gemäß § 4(c), die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 7 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über das Clearing System. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.
- (e) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren

„**Third Person**“ shall for the purpose of this § 4(c)(ii) mean any person other than a subsidiary of the Issuer.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a „**Put Event Notice**“) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(c).

- (d) The exercise of the Put Option pursuant to § 4(c), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the „**Put Period**“) to the Depositary Bank of such Noteholder in writing (a „**Put Notice**“). Subject to the quorum pursuant to § 4(c) being met, the Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the „**Put Redemption Date**“) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through the Clearing System. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

- (e) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 5 Payments, Depositing in Court

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders. Payments to the Clearing System or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the

entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen. Eine Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf Kapital oder Zinsen der Schuldverschreibungen schließt jegliche Zusätzlichen Beträge gemäß § 6 ein.

- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) das Clearing System geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 1(a) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(c) definiert); den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 4(d) definiert) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen auf die Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 6 zahlbaren Zusätzlichen Beträge einschließen.
- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Berlin Charlottenburg zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen ge-

Terms and Conditions of the Notes. Any reference in these Terms and Conditions of the Notes to principal or interest will be deemed to include any Additional Amounts as set forth in § 6.

- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) the Clearing System are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Principal Amount of the Notes (as defined in § 1(a)); the Early Redemption Amount of the Notes (as defined in § 4(b)); the Call Early Redemption Amount (as defined in § 4(c); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 4(d)) and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes. References in these Terms and Conditions to interest in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable, any Additional Amounts which may be payable under § 6.
- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Berlin Charlottenburg any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 6 Taxes

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes

genwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b) Zusätzliche Beträge gemäß § 6(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

- (i) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder
- (ii) durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind;
- (iii) aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung

or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the "**Additional Amounts**") as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b) No Additional Amounts will be payable pursuant to § 6(a) with respect to taxes or duties which:

- (i) are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or
- (ii) are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany;
- (iii) are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to

umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

- (iv) aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird;
- (v) im Fall der Ausgabe von Einzelurkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

- (a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls
 - (i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;
 - (ii) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach § 4(d) im Fall eines Kontrollwechsels unterlässt; oder
 - (iii) die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benach-

conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

- (iv) are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14;
- (v) in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which Additional Amounts would be payable by the Issuer.

§ 7 Events of Default

- (a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Early Redemption Amount plus accrued interest, if
 - (i) the Issuer fails to provide principal or interest within 30 days from the relevant due date;
 - (ii) the Issuer fails to duly perform its obligations under § 4(d) in case of a Change of Control; or
 - (iii) the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed

- richtigt hat;
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 5.000.000,00 aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt,
 - (v) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);
 - (vi) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
 - (vii) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der konsoli-
- the Issuer accordingly;
- (iv) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 5,000,000.00 under any Financial Indebtedness, or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or surety ship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked,
 - (v) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);
 - (vi) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
 - (vii) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer;

dierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt;

- (viii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat;

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 10% der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 10% der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen sowie Factoring Vereinbarungen.

- (b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder

- (viii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes;

“**Material Subsidiary**” means a Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 10% of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 10% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited consolidated financial statements of the Issuer in accordance with the German Commercial Code (HGB) and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

“**Financial Indebtedness**” shall mean (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and similar instruments, and (iv) capitalized lease obligations and attributable indebtedness related to sale/leaseback transactions and factoring agreements.

- (b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.
- (c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i) in writing in the German or Eng-

englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 8 Beschränkung hinsichtlich Dividendenzahlungen

Die Emittentin verpflichtet sich, Dividenden an ihre Gesellschafter nur bis maximal 50% des Bilanzgewinns, wie er sich aus ihrem jeweils der Dividendenzahlung zugrunde liegenden Jahresabschluss nach Handelsgesetzbuch (HGB) ergibt, zu zahlen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Zahlungen aufgrund der Auflösung von Kapitalrücklagen.

lish language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared vis-a-vis his Depository Bank for communication to the Issuer via the Clearing System. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 8 Limitation on Dividend Payments

The Issuer undertakes to make dividend payments to its shareholders only up to an amount of 50% of its net profits (Bilanzgewinn) as shown in the relevant financial statements in accordance with the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch - HGB*) which form the basis for the inrespective dividend payment. This limitation shall not apply to the repayment of amounts from its capital reserves.

§ 9 Leistungen an nahe stehende Personen

Die Emittentin verpflichtet sich, nach dem Begebungstag und solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, nur Tilgungsleistungen in Bezug auf den aufgrund des Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrages vom 17. Oktober 2011 (UR-Nr SB 610/2011 des Notars Steffen Schubert-Breloh mit Amtssitz in Berlin) an die darin genannten Verkäufer zu zahlenden und verzinslichen restlichen Kaufpreis zu erbringen, sofern die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Vornahme der Tilgungsleistung Finanzmittel erhält, die (x) den Schuldverschreibungen gegenüber nachrangig sind, (y) dem Betrag der Tilgungsleistung mindestens entsprechen und (z) aus Sicht eines vernünftigen Kaufmanns nicht bereits zum Ausgleich anderer Verbindlichkeiten erforderlich sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 Zahlstellen

- (a) quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, ist Hauptzahlstelle. Die quirin in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen als „**Hauptzahlstelle**“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im

§ 9 Payments to related persons

The Issuer undertakes, after the Issue Date and as long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent, to make payments relating to the outstanding and interest bearing purchase price arising from the share purchase agreement dated 17 October 2011 (Roll of deeds no. SB 610/2011 of the notary public Steffen Schubert-Breloh with offices in Berlin) to the sellers named therein, if and to the extent that the Issuer receives funds prior to performance of such payments which (x) are subordinate to the Notes, (y) are at least equal to the amount of such payments and (z) would, from the point of view of a reasonable merchant, not be regarded as required to settle any other liabilities.

§ 10 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of the Notes (§ 801 paragraph 1 sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 Paying Agents

- (a) quirin bank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, shall be the principal paying agent. quirin bank in its capacity as principal paying agent and any successor principal paying agent are referred to in these Terms and Conditions as "**Principal Paying Agent**". The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the

Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

- (c) Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (d) Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.
- (e) Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) zu begeben, einschließlich in der Weise, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich gegebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden

event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

- (c) The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.
- (d) The Principal Paying Agent acting in such capacity, acts only as agent of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.
- (e) The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 12 Further Issues of Notes

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), including in a manner that the same can be consolidated to form a single series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes. The term "**Note**" will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

§ 13 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („*SchVG*“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 12(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „*Qualifizierte Mehrheit*“).

(c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 12(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 12(c)(ii) getroffen.

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im

§ 13 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

(a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 12(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “*Qualified Majority*”).

(c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 12(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 12(c)(ii).

(i) Resolutions of the Noteholders in a

Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.
- (d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen

Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding aggregate principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.
- (d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its af-

Unternehmen (§ 271 Absatz (2) Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

- (e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.
- (f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen.
 - (i) Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.
 - (ii) Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne

affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

- (e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depositary Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depositary Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.
- (f) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a joint representative (the “**Joint Representative**”) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.
 - (i) The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Joint Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Joint Representative may only be passed by a qualified majority if such Joint Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.
 - (ii) The Joint Representative may be removed from office at any time by the

Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

- (iii) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

- (g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 12 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 13.

§ 14 Bekanntmachungen

- (a) Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- (b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

Noteholders without specifying any reasons. The Joint Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Joint Representative, including reasonable remuneration of the Joint Representative.

- (iii) The Joint Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Joint Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Joint Representative.

- (g) **Notices:** Any notices concerning this § 12 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 13.

§ 14 Notices

- (a) Notices relating to the Notes will be published in the electronic Federal Gazette (*elektronischer Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).
- (b) The Issuer will also be entitled to make notifications to the Clearing System for communication by the Clearing System to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis the Clearing System will be deemed to be effected seven days after the notification to the Clearing System, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Berlin-Charlottenburg ausschließlich zuständig.

- (d) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage (a) einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (iii) bestätigt, dass die Depotbank der Clearstream Frankfurt die Angaben gemäß (i) und (ii) schriftlich mitgeteilt hat und einen Bestätigungsvermerk der Clearstream Frankfurt sowie des betreffenden Clearstream Frankfurt-Kontoinhabers trägt, sowie (b) einer von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream Frankfurt beglaubigten Ablichtung der Globalurkunde. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem

§ 15 Final Provisions

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent will in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Berlin, Federal Republic of Germany.
- (c) Place of jurisdiction will be Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany.

The local court (*Amtsgericht*) in Berlin-Charlottenburg will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Berlin-Charlottenburg will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

- (d) Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: (a) a certificate issued by its Depository Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder, (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Depository Bank and (iii) confirming that the Depository Bank has given a written notice to Clearstream Frankfurt containing the information pursuant to (i) and (ii) and bearing acknowledgment of Clearstream Frankfurt and the relevant Clearstream Frankfurt-accountholder as well as (b) a copy of the Global Certificate certified by a duly authorized officer of Clearstream Frankfurt as being a true copy. For purposes of the foregoing, „**Depository Bank**“ means any bank or other financial institution authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

- (e) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.
- (f) Im Falle von Auslegungsdifferenzen zwischen der englischen und der deutschen Version dieser Anleihebedingungen soll die deutsche Version der englischen Version vorgehen.

- (e) The courts of the Federal Republic of Germany will have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

- (f) In case of differing interpretations between the German and English version of these Terms and Conditions the German version shall prevail.

ZUSAMMENFASSUNG DER REGELUNGEN ÜBER DIE BESCHLUSSFAS- SUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen, Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffenden Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom Gericht bestimmte Person. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder abberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor

dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25% der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird. Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

ANGEBOT, ZEICHNUNG UND VERKAUF DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Das Angebot

Die Emittentin bietet zum Erwerb von bis zu EUR 35.000.000 mit Aufstockungsoption um bis zu EUR 15.000.000 auf bis zu EUR 50.000.000 8,25 % Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 4. Dezember 2017 an (das „**Angebot**“). Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird.

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- (i) einem „**Öffentlichen Angebot**“ in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich über die Zeichnungsfunktionalität, die über die EUWAX Aktiengesellschaft, Stuttgart, im Handelssystem XONTRO bereitgestellt wird (die „**Zeichnungsbox**“) (das „**Öffentliche Angebot**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird sowie
- (ii) einer „**Privatplatzierung**“ an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmerebestimmungen für Privatplatzierungen, die durch quirin durchgeführt wird.

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten. Die quirin bank AG („**quirin**“) nimmt nicht an dem Öffentlichen Angebot teil.

Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Es gibt keine Mindest- oder Höchstbeträge für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen. Anleger können Zeichnungsangebote jeglicher Höhe beginnend ab dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgeben.

Öffentliches Angebot und Zeichnung

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich durch die Emittentin öffentlich in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich angeboten. Anleger, die Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen stellen möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums (wie nachstehend definiert) stellen. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart zugelassen ist oder über einen an der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XONTRO-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der Zeichnungsbox auf Grundlage der Geschäftsbedingungen für die Nutzung der XONTRO-Zeichnungsbox „Bondm-Zeichnung“ berechtigt und in der Lage ist (die „**Handelsteilnehmer**“).

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung Zeichnungsangebote über die Zeichnungsbox (anonymisiert) ein. Anleger in Luxemburg und Österreich, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer (wie vorstehend definiert) beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch quirin in ihrer Funktion als Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika sowie von Kanada, Australien und Japan wird durch quirin gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen durchgeführt.

Angebotszeitraum

Der Angebotszeitraum, während dessen Anleger die Möglichkeit erhalten, Zeichnungsangebote abzugeben, beginnt voraussichtlich am 19. November 2012 und endet am 30. November 2012 um 17:00 Uhr (der „**Angebotszeitraum**“). Im Falle einer Überzeichnung endet der Angebotszeitraum für das Öffentliche Angebot jedoch vor dem bezeichneten Termin, und zwar mit dem Börsentag, an dem die Überzeichnung eingetreten ist. Eine „**Überzeichnung**“ liegt vor, wenn der Gesamtbetrag (i) der im Wege des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsbox eingestellten und bis zu dem jeweiligen Börsentag (einschließlich) zuzurechnenden Zeichnungsangebote und (ii) der im Wege der Privatplatzierung der Emittentin durch quirin übermittelten Zeichnungsangebote den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen übersteigt. Zeichnungsangebote, die in der Schlussnote, die die Zahlstelle zwischen 16 und 18 Uhr eines jeden Börsentages über die erhaltenen Zeichnungsangebote aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität gegenüber der EUWAX als Betreiber der Zeichnungsfunktionalität abzugeben hat (die „**Schlussnote**“), berücksichtigt sind, werden dem jeweiligen Börsentag zugerechnet. Zeichnungsangebote des jeweiligen Börsentages, die nicht in der Schlussnote des jeweiligen Börsentages berücksichtigt sind, sind dem nächstfolgenden Börsentag zuzurechnen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums sowie weitere Angebotszeiträume oder die vorzeitige Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen werden auf der Internetseite der Emittentin (www.flexstrom.de/anleihe) sowie der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Zuteilung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die über die Zeichnungsbox gezeichnet oder direkt durch quirin platziert wurden, wird in Absprache zwischen der Emittentin und quirin festgelegt. Solange keine Überzeichnung vorliegt, werden die quirin übermittelten bzw. zugegangenen Zeichnungsangebote, die entsprechend der Darstellung im Abschnitt „Angebotszeitraum“ dem jeweiligen Börsentag zugerechnet werden, grundsätzlich jeweils vollständig zugeteilt. Sobald eine Überzeichnung vorliegt, werden zunächst die Zeichnungsaufträge, die über die Zeichnungsbox eingegangen sind, zugeteilt. Etwaige noch verbleibende Schuldverschreibungen werden den qualifizierten Anlegern über quirin zugeteilt. Im Übrigen ist die Emittentin zusammen mit quirin berechtigt, Zeichnungsangebote zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat.

Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsbox gezeichneten Schuldverschreibungen wird durch quirin vorgenommen.

Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsbox werden nach der Annahme durch quirin, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart, mit Valuta zum Begebungstag, d.h. voraussichtlich dem 4. Dezember 2012, ausgeführt. quirin hat sich in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin verpflichtet, die Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu über-

nehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrag für die jeweiligen Schuldverschreibungen.

Die Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch quirin entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrag, voraussichtlich ebenfalls am 4. Dezember 2012.

quirin ist verpflichtet, den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend einem voraussichtlich am 12. November 2012 zwischen der Emittentin und quirin zu schließenden Übernahmevertrag weiterzuleiten.

Bei Anlegern in Luxemburg oder Österreich, deren Depotbank über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der Depotbank beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

Ausgabepreis, Verzinsung und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00 und entspricht 100 % des Nennbetrags. Die Schuldverschreibungen werden vom 4. Dezember 2012 (einschließlich) bis zum 4. Dezember 2017 (ausschließlich) mit einem jährlichen Zinssatz von 8,25 % verzinst. Die angewandte Zinsberechnungsmethode ist ICMA (Act/Act). Die Zinsen sind nachträglich am 4. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 4. Dezember 2013. Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrag von 100% des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung und beträgt 8,25 %.

Begebung, Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen und Ergebnis des Öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 4. Dezember 2012 ausgegeben. Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots voraussichtlich am 4. Dezember 2012 im Wege einer Pressemitteilung sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.flexstrom.de/anleihe) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Übernahme

Gemäß einem voraussichtlich am 12. November 2012 zu schließenden Übernahmevertrag (der „**Übernahmevertrag**“) verpflichtet sich die Emittentin, Schuldverschreibungen an die quirin bank AG, Kurfürstendamm 119 10711 Berlin („**quirin**“) auszugeben, und quirin verpflichtet sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, Schuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Schuldverschreibungen zugeteilt wurden, zu verkaufen und abzurechnen.

Der Übernahmevertrag wird vorsehen, dass quirin im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Vertrages berechtigt ist, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, wesentliche Einschränkungen des Börsenhandels oder des Bankgeschäfts, insbesondere an der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart. Sofern quirin vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Schuldverschreibungen nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, wird das Angebot aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf

die Lieferung der Schuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Schuldverschreibungen durch die Zahlstelle an die Anleger.

Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

Verkaufsbeschränkungen

Allgemeines

quirin wird sich im Übernahmevertrag verpflichten, alle einschlägigen Vorschriften in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen durchführt oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben wird, einzuhalten. Weder die Emittentin noch quirin werden zusichern, dass die Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt rechtmäßig unter Beachtung jedweder in einer Rechtsordnung maßgeblichen Registrierung oder unter Einhaltung anderer Voraussetzungen oder aufgrund jedweder möglicher Ausnahmeregelung verkauft werden dürfen; auch wird keine Verantwortung für die Durchführung eines solchen Verkaufs übernommen.

Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes, der die Prospekttrichtlinie umgesetzt hat (jeder ein „**relevanter Mitgliedsstaat**“), wird quirin im Übernahmevertrag zusichern und sich verpflichten, dass mit Wirkung von dem Tag an dem die Richtlinie in diesem Mitgliedsstaat umgesetzt wird (das „**relevante Umsetzungsdatum**“) keine Angebote der Schuldverschreibungen in dem relevanten Mitgliedsstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Schuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedsstaat in Übereinstimmung mit der Prospekttrichtlinie genehmigt wurde oder, sofern anwendbar, der Prospekt in einem anderen Mitgliedsstaat veröffentlicht wurde und gemäß Artikel 18 der Richtlinie Anzeige gegenüber der zuständigen Behörde in dem relevanten Mitgliedsstaat gemacht wurde, es sei denn, das Angebot der Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem relevanten Mitgliedsstaat ist seit dem relevanten Umsetzungsdatum erlaubt, weil das Angebot:

(a) an juristische Personen gerichtet ist, die zugelassen sind oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können oder, falls sie nicht zugelassen sind und nicht unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können, wenn deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(b) an eine juristische Person gerichtet ist, die zwei oder mehr der folgenden Voraussetzungen erfüllt: (1) im Durchschnitt mindestens 250 Arbeitnehmer im letzten Geschäftsjahr beschäftigte (2) eine Bilanzsumme von mehr als EUR 43.000.000 hatte, und (3) einen Jahresumsatz von mehr als EUR 50.000.000 hat und sich dieser aus ihrem Jahresabschluss oder der Konzernbilanz ergibt;

(c) an weniger als 100 natürliche oder juristische Personen gerichtet ist (andere als qualifizierte Anleger, wie sie in der Prospekttrichtlinie definiert sind), oder

(d) aus einem anderen Grund nicht der Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin nach Artikel 3 der Prospekttrichtlinie bedarf, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot der Schuldverschreibungen

keines Prospektes der Emittentin oder des Sole Lead Manager gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einer Ergänzung zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie bedarf.

Der Ausdruck „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ soll im Rahmen dieser Vorschrift als jegliche Kommunikation in jeglicher Form und mit jedem Mittel verstanden werden, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebotes und über die angebotenen Schuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit der Anleger entscheiden kann, ob er die Schuldverschreibungen kauft oder zeichnet, da dieser Ausdruck in jedem Mitgliedsstaat durch die Umsetzung der Prospektrichtlinie jeweils unterschiedlich umgesetzt worden sein kann; der Ausdruck „**Prospektrichtlinie**“ bezieht sich auf die Richtlinie 2003/71/EG und beinhaltet jede relevante Umsetzungsmaßnahme in jedem relevanten Mitgliedsstaat.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert („**Regulation S**“)) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungsspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des US Securities Act fällt.

quirin und die Emittentin werden im Übernahmevertrag gewährleisten, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft hat noch Schuldverschreibungen anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, dies geschieht gemäß Regulation S unter dem Securities Act oder einer anderen Ausnahmenvorschrift von der Registrierungspflicht. Demgemäß werden quirin und die Emittentin gewährleisten und sich verpflichten, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen („affiliate“ im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen („directed selling efforts“ im Sinne von Rule 902(c) der Regulation S unter dem Securities Act) darstellen.

Die Schuldverschreibungen werden nach Maßgabe der Vorschriften des United States Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) („**TEFRA D Regeln**“ oder „**TEFRA D**“) begeben. quirin wird im Übernahmevertrag gewährleisten und sich verpflichten, dass, soweit nicht nach den TEFRA D Regeln erlaubt,

(a) quirin keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat und während der Sperrfrist keine Schuldverschreibungen an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person verkaufen oder anbieten wird und keine Schuldverschreibungen, die während der Sperrfrist verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten geliefert hat bzw. liefern wird;

(b) quirin während der Sperrfrist Maßnahmen eingeführt hat und diese während der Sperrfrist beibehalten wird, die dazu dienen, sicher zu stellen, dass ihre Arbeitnehmer oder Beauftragten, die direkt in den Verkaufsprozess der Schuldverschreibungen involviert sind, sich bewusst sind, dass die Schuldverschreibungen während der Sperrfrist nicht an einen US-Bürger oder eine in den Vereinigten Staaten oder U.S. Gebieten befindliche Person angeboten oder verkauft werden dürfen, es sei denn, dies ist nach den TEFRA D Regeln erlaubt;

(c) sofern es sich bei ihr um einen US-Bürger handelt, sie die Schuldverschreibungen nur zum Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung kauft und dass, sofern sie Schuldverschreibungen auf eigene Rechnung behält, dies nur im Einklang mit den Vorschriften der TEFRA D Regeln 1.163-5(c)(2)(i)(D)(6) geschieht; und

(d) im Hinblick auf jedes verbundene Unternehmen, welches während der Sperrfrist solche Schuldverschreibungen von ihr zum Zwecke des Angebots oder des Verkaufs erwirbt, sie die Zusicherungen und Verpflichtungen gemäß den Absätzen (a), (b) und (c) für jedes verbundene Unternehmen wiederholt und bestätigt.

Die Begriffe in diesem Absatz haben die ihnen durch den U.S. Internal Revenue Code und den darauf basierenden Vorschriften (inklusive den TEFRA D Regeln) zugemessene Bedeutung.

Großbritannien

quirin hat zugesichert und sich verpflichtet, dass

(a) quirin jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne des § 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der derzeit gültigen Fassung) („FSMA“) in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen § 21 Absatz 1 FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und

(b) quirin bei ihrem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

BESTEuerung

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich der Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach deutschem, luxemburgischem und österreichischem Recht zum Datum dieses Prospektes dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Anleihegläubiger vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in der Bundesrepublik Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg und der Republik Österreich bei Prospekterstellung anwendbaren Rechtsvorschriften und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Rechtslage einschließlich der Verwaltungsauffassung unter Umständen auch rückwirkend ändern kann. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Besteuerung der Emittentin

Die Emittentin ist eine Kapitalgesellschaft. Deutsche Kapitalgesellschaften unterliegen mit ihrem zu versteuernden Einkommen grundsätzlich der Körperschaftsteuer mit einem einheitlichen Satz von derzeit 15% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die Körperschaftsteuerschuld (insgesamt 15,825%). Dividenden oder andere Gewinnanteile, die die Emittentin von inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaften bezieht, sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit; 5% der jeweiligen Einnahmen gelten allerdings pauschal als nicht abziehbare Betriebsausgaben und unterliegen deshalb der Körperschaftsteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. Gleiches gilt für Gewinne der Emittentin aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen oder ausländischen Kapitalgesellschaft. Verluste aus der Veräußerung solcher Anteile sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Zusätzlich unterliegen deutsche Kapitalgesellschaften mit dem in ihrem Betrieb bzw. ihren inländischen Betriebsstätten erzielten steuerpflichtigen Gewerbeertrag grundsätzlich der Gewerbesteuer. Zur Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage wird der für körperschaftsteuerliche Zwecke ermittelte Gewinn um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert. So sind beispielsweise bestimmte Finanzierungsaufwendungen gewerbesteuerlich nur eingeschränkt abziehbar, wie Entgelte für Schulden oder Finanzierungsanteile in Miet- und Pachtzinsen, Leasingraten und Lizenzgebühren und bestimmte weitere Aufwendungen, wenn und soweit die Aufwendungen den Betrag von insgesamt EUR 100.000 pro Jahr übersteigen. Der Gewerbeertrag kann von dem Ergebnis der inländischen Betriebsstätten abweichen.

Die Höhe der Gewerbesteuer hängt davon ab, in welcher Gemeinde bzw. welchen Gemeinden FlexStrom Betriebsstätten unterhält. Die Steuermesszahl beträgt 3,5%, die effektive Gewerbesteuerbelastung beträgt mindestens 7% und variiert im Übrigen je nach Hebesatz der Gemeinde, in der die Betriebsstätte unterhalten wird. Die Gewerbesteuer beträgt derzeit daher effektiv zwischen ca. 7% und 17,5%.

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Kapitalgesellschaft sind grundsätzlich zu 95% von der Gewerbesteuer befreit. Für Dividenden gilt die 95%ige Gewerbesteuerfreiheit nur dann, wenn die Gesellschaft an einer ausschüttenden deutschen Kapitalgesellschaft zu mindestens 15% bzw. an einer ausschüttenden nichtdeutschen EU-Kapitalgesellschaft im Sinne der Richtlinie Nr. 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedsstaaten vom 23. Juli 1990 in der jeweils gültigen Fassung („**Mutter-Tochter Richtlinie**“) zu mindestens 10% zu

Beginn des Erhebungszeitraums beteiligt ist. Im Falle einer ausschüttenden ausländischen Nicht-EU Gesellschaft ist Voraussetzung der 95%igen Gewerbesteuerfreiheit der Dividenden u.a., dass die Gesellschaft an dieser ausländischen Kapitalgesellschaft seit Beginn des Erhebungszeitraums ununterbrochen zu mindestens 15% beteiligt ist. Ferner bestehen für Dividenden von ausschüttenden Nicht-EU Kapitalgesellschaften zusätzliche Voraussetzungen. Unter den Voraussetzungen eines Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) können ebenfalls Begünstigungen für Dividendenbezüge in Betracht kommen.

Die Emittentin ist in der Nutzung ihrer Verluste beschränkt. Ein Verlustrücktrag ist nur für die Körperschaftsteuer und nur in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zu einem Betrag i.H.v. EUR 511.500 möglich. Ein Verlustvortrag ist sowohl für körperschaftsteuerliche als auch für gewerbesteuerliche Zwecke möglich. Das Einkommen eines Veranlagungszeitraums kann jedoch nur bis zur Höhe von EUR 1,0 Mio. unbeschränkt durch einen Verlustvortrag ausgeglichen werden. Der danach verbleibende Verlustvortrag ist bis zu 60 % des EUR 1,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte vorrangig abzuziehen. Nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge können grundsätzlich ohne zeitliche Beschränkung vorgetragen und in späteren Veranlagungszeiträumen im Rahmen der dargestellten Einschränkungen abgezogen werden.

Durch bestimmte mittelbare oder unmittelbare Übertragungen des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Emittentin oder durch vergleichbare Sachverhalte (sogenannter schädlicher Beteiligungserwerb) können Verlustvorträge und ein Verlustrücktrag eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Besteuerung der Anleihegläubiger in Deutschland

Einkommensteuer

Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten

Besteuerung der Zinseinkünfte

Die Zahlung von Zinsen aus der Schuldverschreibung an in Deutschland ansässige Anleihegläubiger, d. h. Anleihegläubiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, unterliegt der deutschen Besteuerung mit Einkommenssteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf) und soweit einschlägig Kirchensteuer. Die Zinszahlungen aus der Schuldverschreibung an in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Form der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% hierauf, insgesamt 26,375%). Der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen eines Steuerpflichtigen reduziert sich um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 1.602), anstatt des Abzugs der tatsächlich entstandenen Kosten. Soweit der Zinsanspruch ohne Schuldverschreibung veräußert wird, unterliegen die Erträge aus der Veräußerung des Zinsanspruchs der Besteuerung. Das Gleiche gilt, wenn die Schuldverschreibung ohne Zinsanspruch veräußert wird.

Wenn die Schuldverschreibung für den Anleihegläubiger durch ein inländisches Kreditinstitut, ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich inländischer Niederlassung eines ausländischen Instituts), ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank („**inländische Depotstelle**“) verwahrt werden, wird die Abgeltungssteuer als Kapitalertragsteuer einbehalten und durch die inländische Depotstelle an das Finanzamt abgeführt. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Einbehalt von Steuern, die für deutsche Anleihegläubiger in Deutschland anfallen.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers, der die Schuldverschreibungen im Privatvermögen hält und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird die Kirchensteuer auf die Zinszahlungen durch die inländische Depotstelle, die die Auszahlung der Zinsen für die Rechnung der

Emittentin an den Anleihegläubiger vornimmt, einbehalten und abgeführt. In diesem Fall wird mit dem Steuerabzug durch die inländische Depotstelle auch die Kirchensteuer für die Zinszahlungen abgegolten. Wird keine Kirchensteuer durch eine inländische Zahlstelle einbehalten, ist ein kirchensteuerpflichtiger Anleihegläubiger verpflichtet, die erhaltenen Zinsen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kirchensteuer auf die Zinseinkünfte wird dann im Wege der Veranlagung erhoben. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Es wird grundsätzlich keine Abgeltungsteuer erhoben, wenn der Anleihegläubiger eine Privatperson ist, die (i) die Schuldverschreibungen nicht in ihrem Betriebsvermögen hält und (ii) einen Freistellungsauftrag bei der inländischen Depotstelle einreicht. Dies gilt allerdings nur, soweit die Zinseinkünfte aus der Schuldverschreibung zusammen mit allen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen. Außerdem wird keine Abgeltungsteuer einbehalten, wenn anzunehmen ist, dass die Einkünfte keiner Besteuerung unterworfen werden und der inländischen Depotstelle eine entsprechende Nichtveranlagungs-Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung gestellt wird.

Soweit die Auszahlung der Zinsen nicht über eine inländische Depotstelle erfolgt, ist der Anleihegläubiger verpflichtet, die Zinseinkünfte im Zuge der steuerlichen Veranlagung zu erklären. Auch in diesem Fall unterliegen die Zinseinkünfte der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf.

Die Einbehaltung der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass auf der Ebene des Anleihegläubigers keine weitere Besteuerung erfolgt. Auf Antrag des Anleihegläubigers werden anstelle der Abgeltungsteuer die Zinseinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn dies zu einer niedrigeren (weniger als 25%) Steuer führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Veräußerungsgewinne

Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer. Die gesamte steuerliche Belastung beträgt somit 26,375% ohne Rücksicht auf die Haltedauer der Schuldverschreibung.

Wenn die Schuldverschreibungen von einer inländischen Depotbank verwahrt werden, wird die Abgeltungsteuer auf die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen erhoben. Von den gesamten Einkünften aus Kapitalvermögen ist lediglich der Abzug eines jährlichen Sparer-Pauschbetrages in Höhe von EUR 801 resp. EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten möglich. Ein darüber hinaus gehender Abzug von Werbungskosten im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen ist nicht zulässig. Veräußerungsverluste aus Schuldverschreibungen dürfen mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen entstehen sowie anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Sollten die Anschaffungsdaten der Schuldverschreibungen (etwa in Folge eines Depotübertrags) nicht nachgewiesen werden, so beträgt die Kapitalertragsteuer 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, erfolgt die Besteuerung im Rahmen der allgemeinen steuerlichen Veranlagung mit Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf.

Auf Antrag eines kirchensteuerpflichtigen Anleihegläubigers und im Rahmen der anwendbaren Landeskirchensteuergesetze wird auch die Kirchensteuer auf den Veräußerungsgewinn durch die inländische Depotstelle einbehalten und gilt mit dem Steuerabzug als abgegolten. Ein Abzug der einbehaltenen Kirchensteuer als Sonderausgabe ist nicht zulässig.

Der Einbehalt der Abgeltungsteuer hat grundsätzlich abgeltende Wirkung in Bezug auf die einkommensteuerliche Erfassung der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Der Anleihegläubiger kann beantragen, dass seine gesamten Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen steuerpflichtigen Einkünften statt dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (Günstigerprüfung). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet. Das Verbot des Abzugs von Werbungskosten und die Verlustverrechnungsbeschränkungen, d.h. Verluste aus Kapitalvermögen sind grundsätzlich nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar, gelten aber auch bei der Veranlagung mit dem tariflichen Einkommensteuersatz.

Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese als Betriebsvermögen halten

Zinseinkünfte und Veräußerungsgewinne aus Schuldverschreibungen von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (einschließlich der Einkünfte, die über Personengesellschaften erzielt werden), unterliegen grundsätzlich der deutschen Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zzgl. 5,5% des Solidaritätszuschlag hierauf. Die Zins- und Veräußerungserträge werden außerdem der Gewerbesteuer unterworfen, wenn die Schuldverschreibungen dem inländischen Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Wenn die Schuldverschreibungen bei einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, unterliegen Zinszahlungen oder Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen grundsätzlich einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf. In diesem Fall hat die Quellensteuer allerdings keine abgeltende Wirkung für den Anleihegläubiger, sondern wird als Steuervorauszahlung auf die persönliche Einkommenssteuer bzw. Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag des Anleihegläubigers angerechnet bzw. in Höhe eines etwaigen Überschusses erstattet.

Bezüglich der Kapitalerträge aus Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen wird grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen einer in Deutschland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft gehören sowie auf Antrag, wenn die Schuldverschreibungen zum Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehören. Von einem Kapitalertragsteuerabzug kann auf Antrag auch dann Abstand genommen werden, wenn die Kapitalertragsteuer auf Dauer höher wäre als die gesamte Körperschaft- bzw. Einkommensteuer.

Besteuerung von Schuldverschreibungen von im Ausland ansässigen Anleihegläubigern

Zins- und Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich nicht der deutschen Besteuerung, wenn sie von ausländischen Anleihegläubigern erzielt werden, außer wenn die Schuldverschreibung als Teil des inländischen Betriebsvermögen oder einer inländischen Betriebsstätte gilt. Anleihegläubiger gelten als nicht im Inland ansässig, wenn sie weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz oder den Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland haben. Die Zinserträge können allerdings der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn sie als inländische Einkünfte gelten. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz oder durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, besichert sind.

Die in der Bundesrepublik Deutschland nicht ansässigen Anleihegläubiger sind grundsätzlich von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinseinkünfte befreit. Wenn die Schuldverschreibungen allerdings von einer inländischen Depotstelle verwahrt werden, werden sie der deutschen Besteuerung mit Kapitalertragsteuer wie oben im Abschnitt „Besteuerung - Besteuerung der Anleihegläubiger - Einkommensteuer - Besteuerung von in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern, die ihre Schuldverschreibungen im Pri-

vatvermögen halten“ bzw. „ - Besteuerung der Schuldverschreibungen in Deutschland ansässiger Anleihegläubiger, die diese als Betriebsvermögen halten“ beschrieben, grundsätzlich unterworfen.

Erbschaft- und Schenkungssteuer

Die Übertragung der Schuldverschreibungen unterliegt keiner Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer in Deutschland, wenn im Falle der Erbschaft weder der Erblasser noch der Erbe und im Falle der Schenkung weder der Schenker noch der Beschenkte in Deutschland für steuerliche Zwecke ansässig ist und die Schuldverschreibungen nicht Teil des Betriebsvermögens einer inländischen Betriebsstätte sind oder ein ständiger Vertreter in der Bundesrepublik Deutschland bestellt wurde. Sonderregelungen finden Anwendung auf bestimmte außerhalb Deutschlands lebende deutsche Staatsangehörige und ehemalige deutsche Staatsangehörige.

Sonstige Steuern

Bei dem Erwerb, der Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Schuldverschreibungen fallen grundsätzlich keine weiteren deutschen Steuern wie bspw. Kapitalverkehrssteuer, Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern an. Vermögenssteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

EU-Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („EU-Zinsrichtlinie“) muss jeder EU-Mitgliedsstaat den zuständigen Behörden eines anderen EU-Mitgliedsstaates Einzelheiten über die Zahlung von Zinsen und ähnliche Erträgen durch eine Zahlstelle (wie in der Richtlinie definiert) in seinem Hoheitsgebiet mitteilen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer solcher Beträge in dem anderen Mitgliedsstaat ansässig ist. Luxemburg und Österreich haben von der Option Gebrauch gemacht, statt am automatischen Informationsaustausch teilzunehmen, eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Erträge in Höhe von 35% zu erheben.

Besteuerung der Anleihegläubiger im Großherzogtum Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und dienen lediglich einer Vorabinformation. Sie stellen eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen luxemburger Steuerfolgen zum Datum dieses Prospektes dar. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Es können gewisse steuerliche Erwägungen nicht dargestellt sein, weil diese den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechen oder als Teil des Allgemeinwissens der Inhaber der Anleihen vorausgesetzt werden. Diese Zusammenfassung bezieht sich auf die in Luxemburg am Tage des Prospektes anwendbaren Rechtsvorschriften, und gilt vorbehaltlich künftiger Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen, Änderungen der Verwaltungspraxis und sonstiger Änderungen. Die folgenden Informationen stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Inhaber der Anleihen sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Der Ansässigkeitsbegriff in den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich ausschließlich auf die luxemburger Bestimmungen zur Einkommensteuer. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf luxemburger Steuern und Konzepte. Diesbezüglich umfasst ein Verweis auf die luxemburger Einkommensteuer im Allgemeinen die Körperschaftsteuer (impôt sur le revenu des collectivités), die Gewerbesteuer (impôt commercial communal), den Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) und die Einkommensteuer (impôt sur le revenu). Investoren können zudem der Vermögensteuer (impôt sur la fortune) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszu-

schlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Natürliche Personen sind im Allgemeinen der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter gewissen Voraussetzungen kann eine natürliche Person auch der Gewerbesteuer unterliegen, falls sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger wird nicht ausschließlich aufgrund der bloßen Inhaberschaft, Einlösung, Erfüllung, Lieferung oder Eintreibung der Schuldverschreibungen in Luxemburg ansässig oder als ansässig angenommen.

Quellensteuer

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005, welches durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 abgeändert wurde, unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte seit dem 1. Januar 2006 (Zinsgutschriften bereits seit dem 1. Juli 2005), die von luxemburgischen Zahlstellen an natürliche, in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10 %-igen Quellensteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung im Hinblick auf die Einkommensteuer.

Zudem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, welche wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine außerhalb von Luxemburg (i) in der EU oder dem EWR oder (ii) einem Staat, mit dem Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat, ansässigen Zahlstelle veranlasst wurden, ebenfalls für die abgeltende Quellensteuer von 10 % optieren. In diesen Fällen wird die Quellensteuer von 10 % auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine Luxemburger Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer von 10 % muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr umfassen.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Vorbehaltlich der Gesetze vom 21. Juni 2005 (die „**Luxemburger Gesetze**“), die die EU-Zinsrichtlinie und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, unterliegen von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht ansässige Anleihegläubiger geleistete Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen) keiner Quellenbesteuerung. Es besteht weiterhin keine luxemburgische Quellenbesteuerung im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages und, vorbehaltlich der Gesetze, im Falle des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Gemäß der Luxemburger Gesetze ist eine luxemburgische Zahlstelle (gemäß der EU-Zinsrichtlinie) seit 1. Juli 2005 verpflichtet, auf Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien der Schuldverschreibungen fallen, die an natürliche, in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässige Personen oder an eine niedergelassene Einrichtung („**Niedergelassene Einrichtungen**“) im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (d.h. eine Rechtsform (i) ohne eigene Rechtspersönlichkeit (mit Ausnahme (1) einer finnischen *avion yhtiö* oder *kommandiittiyhtiö* oder (2) einer schwedischen *handelsbolag* oder *kommanditbolag*) und (ii) deren Gewinn nicht den allgemeinen Vorschriften über die Unternehmensbesteuerung unterliegt und (iii) die weder nach der Richtlinie 85/611/EWG, ersetzt durch Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 als ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zugelassen ist noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, eine Quellensteuer einzubehalten, falls der Begünstigte der Zinszahlungen nicht für den Austausch von Informationen optiert hat. Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden abhängigen und assoziierten Gebiete: Aruba, die Britischen Jungferninseln, Guernsey, Jersey,

Isle of Man, Montserrat und die ehemaligen Niederländischen Antillen, d.h. Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius und Sint Maarten.

Der aufgrund der EU-Zinsrichtlinie anzuwendende Steuersatz beträgt seit dem 1. Juli 2011 35 %. Das System der Erhebung einer Quellensteuer gilt jedoch lediglich für einen Übergangszeitraum, der am Ende des ersten Steuerjahres, nach dem bestimmte Nicht-EU-Staaten dem Informationsaustausch zugestimmt haben, auslaufen wird.

In beiden beschriebenen Fällen obliegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erhebung und Abführung der Quellensteuer der Luxemburger Zahlstelle.

Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen mit aufzunehmen, das dann der progressiven Einkommensteuer unterliegt, sofern von einer Luxemburger Zahlstelle auf solche Zahlungen keine endgültige 10 %ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle im Einklang mit dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 wie abgeändert optiert hat.

Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, falls es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor dem Erwerb der selbigen erfolgt oder die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Zudem hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser im Vertrag ausgewiesen ist.

Ferner hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Erlös des Verkaufs von Nullkupon-Anleihen (*zero coupon bonds*) vor Fälligkeit seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen mit aufnehmen. Als Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Eine Veräußerung im Sinne dieses Abschnitts umfasst den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Luxemburger voll zu versteuernde Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) haben Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwi-

schen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit, und Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen nicht der luxemburger Körperschaftsteuer.

Nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Soweit ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Als zu versteuernder Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Schuldverschreibungen anzusehen.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer Luxemburger Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, können der Vermögensteuer unterliegen, es sei denn es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007.

Sonstige Steuern

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für die Anleihegläubiger unterliegt die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr, es sei denn dies wird notariell beurkundet oder anderweitig in Luxemburg registriert (in der Regel nicht zwingend).

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Besteuerung der Anleihegläubiger in der Republik Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter Aspekte der Besteuerung der Schuldverschreibungen in Österreich. Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen. Die individuellen Umstände der Anleiheinhaber werden nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen. Die folgenden Ausführungen stellen insbesondere keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts geltenden Rechtslage. Diese Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können - auch rückwirkenden - Änderungen unterliegen. Potenziellen Anleiheinhabern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Die Darstellung geht davon aus, dass die Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern auf Erträge aus den Schuldverschreibungen an der Quelle.

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Schuldverschreibungen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Rechtslage für vor dem 1. April 2012 erworbene Schuldverschreibungen

Erträge aus den Schuldverschreibungen gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren zählen insbesondere (i) Zinsen und (ii) Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert der Schuldverschreibungen und dem in der Schuldverschreibung festgelegten Einlösungswert. Im Fall des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. (iii) Weiters zählen dazu anteilige Kapitalerträge, soweit sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung einer Schuldverschreibung berücksichtigt werden (z. B. „Stückzinsen“). Für Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert oder Rückkaufpreis besteht eine Freigrenze von bis zu 2 %, wenn die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden.

Liegt die kuponanzahlende Stelle in Österreich, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25 %, welche durch die kuponanzahlende Stelle abgeführt werden. Kuponanzahlende Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt. Bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung).

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht in Österreich bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren ein 25 %-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG zur Anwendung. Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und

mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit Kapitalerträgen aus den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Schuldverschreibungen gelten die im Veräußerungserlös zugeflossenen anteiligen Kapitalerträge (z. B. Stückzinsen) ebenfalls als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die der Kapitalertragsteuer und der Endbesteuerung wie oben dargestellt unterliegen. Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt jedoch bei vor dem 1. April 2012 erworbenen Schuldverschreibungen folgendes: Bei im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen sind Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt (Spekulationsgeschäft). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif in Höhe von bis zu 50 % zur Anwendung. Bei einem Kauf nach dem 30. September 2011 und vor dem 1. April 2012 gilt jede Veräußerung als Spekulationsgeschäft, wobei bei einer Veräußerung nach dem 31. März 2012 der 25%-ige Sondersteuersatz zur Anwendung kommt. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen. Werden die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist und der Höhe bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif, bei Veräußerungen nach dem 31. März 2012 dem 25%-igen Sondersteuersatz.

Körperschaften, für die die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der auszahlenden Stelle vermeiden. Die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25 %. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug).

Rechtslage für ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen

Für ab dem 1. April 2012 entgeltlich erworbene Schuldverschreibungen gilt aufgrund des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/111, ab dem 1. April 2012 folgendes: Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25 %. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Schuldverschreibungen. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten, jeweils inklusive anteiliger Stückzinsen. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25 % unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Schuldverschreibungen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge ein Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST in Höhe von 25 % erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen nachgewiesen hat. Körperschaften, die Betriebseinnahmen aus den Schuldverschreibungen beziehen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung vermeiden. Für Privatstiftungen gelten Sondervorschriften (Zwischensteuer, kein KEST-Abzug).

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Schuldverschreibungen aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank (depotführende Stelle) beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragen-

de Bank (depotführende Stelle) beauftragt, dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats eine Mitteilung zu übermitteln oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, wenn der Anleiheinhaber selbst innerhalb eines Monats eine solche Mitteilung an das zuständige Finanzamt übermittelt. Bei einer unentgeltlichen Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen muss der Anleiheinhaber der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachweisen oder einen Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilen oder, falls die Übertragung von einer ausländischen depotführenden Stelle erfolgt, selbst eine solche Mitteilung innerhalb eines Monats an das Finanzamt übermitteln.

Im Falle der Verlegung des Wohnsitzes durch den Steuerpflichtigen in das Ausland gelten Sonderregelungen (Wegzugsbesteuerung mit der Möglichkeit eines Steueraufschubs bei Wegzug in EU Mitgliedstaaten oder bestimmte EWR Staaten).

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25 % liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25 %-igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25 %-igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Schuldverschreibungen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ab dem 1. Januar 2013 haben österreichische depotführende Stellen für sämtliche bei diesen geführte Depots des Anlegers (ausgenommen betriebliche Depots, Treuhanddepots oder Gemeinschaftsdepots) einen Ausgleich von positiven und negativen Einkünften desselben Jahres durchzuführen und dem Anleger am Jahresende darüber eine Bescheinigung auszustellen. Für im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. Dezember 2012 erzielte Einkünfte haben die depotführenden Stellen den Verlustausgleich nachträglich bis zum 30. April 2013 durchzuführen. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Schuldverschreibungen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%-igen Steuersatz, wobei jedoch eine Aufnahme in die Steuererklärung zu erfolgen hat. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Schuldverschreibungen (auch von vor dem 1. April 2012 erworbenen Schuldverschreibungen) sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden.

Zur künftigen Rechtslage unter dem Budgetbegleitgesetz 2011 existieren gegenwärtig weder Judikatur noch Richtlinien oder Verordnungen des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der dargestellten Rechtslage ergeben können.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und juristische Personen, die in Österreich weder ihren Sitz noch den Ort ihrer Geschäftsleitung haben, (beschränkt Steuerpflichtige) unterliegen mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Österreich nicht der Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Kapitalerträge einschließlich realisierter Wertsteigerungen aus den Schuldverschreibungen in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der Stelle seine Ausländereigenschaft nach den Bestimmungen der österreichischen Einkommensteuerrichtlinien nachweist. Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen.

Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie in der Republik Österreich

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie) sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat oder bestimmten assoziierten und abhängigen Gebieten ansässige natürliche Person (wirtschaftlicher Eigentümer der Zinszahlung) zahlt. Die EU Quellensteuer beträgt derzeit 35 %. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen und durch die entsprechende kuponanzahlende oder depotführende Stelle abgeführt. Die Emittentin übernimmt hierfür keine Verantwortung.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung der Schuldverschreibung, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Schuldverschreibungen auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und –ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen der Schuldverschreibung enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

GLOSSAR

BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bondm	Spezielles Handelssegment für Unternehmensanleihen im Freiverkehr der Baden-Württembergischen Börse in Stuttgart, das insbesondere Emittenten aus dem Mittelstand offen steht. Die Anleihe-Emittenten verpflichten sich zu fortlaufender Transparenz und Publizität gegenüber Anlegern und Investoren, die über bisherige Regelungen des Freiverkehrs hinausgehen.
Cashflow / Netto Cashflow	Allgemein wird der Cashflow als Messgröße, die den aus der Geschäftstätigkeit erzielten Nettozufluss liquider Mittel während einer Periode darstellt, verstanden. Der Cashflow kann um die geplante Gewinnausschüttung bereinigt werden, woraus sich der Netto-Cashflow ergibt.
CSSF	Die <i>Commission de Surveillance du Secteur Financier</i> - CSSF ist die Luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.
Deckungsbeitrag I	Der Deckungsbeitrag I ist Teil der mehrstufigen Deckungsbeitragsrechnung zur Ermittlung des Betriebsergebnisses eines Unternehmens und das Ergebnis erster Instanz. Demnach definiert er sich als Differenz zwischen den Umsatzerlösen einer Periode und den in diesem Zeitraum angefallenen variablen Kosten, d.h. es handelt sich um den allgemein gültigen Deckungsbeitrag. Das Ergebnis sollte grundsätzlich mindestens Null betragen, da in dem Fall der Erlös die Kosten deckt. Optimal wäre aber ein Deckungsbeitrag I im positiven Wertbereich, da dann ein Umsatzerlös über den Kosten und somit ein Gewinn erzielt wurde. Bei einem negativen Ergebnis sind mehr Kosten als Erlöse angefallen, sodass im Grunde auch kein Deckungsbeitrag entstanden ist.
Drittverzugs Klausel (Cross Default)	Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.
EBIT	Der Begriff (Earnings Before Interest and Taxes) steht für das Unternehmensergebnis vor Zinsen (Zinsertrag minus Zinsaufwand) und Steuern und ist eine häufig gebrauchte Zahl aus der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens.
EBITDA	Das sog. EBITDA ist definiert als Betriebsergebnis (Ergebnis vor Finanzergebnis und Ertragsteuern) zuzüglich Abschreibungen oder Ertrag vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen. Diese Kennzahl ist ungeprüft. Potenzielle Investoren sollten beachten, dass EBITDA keine einheitlich angewandte oder standardisierte Kennzahl ist, dass die Berechnung von Unternehmen zu Unternehmen wesentlich variieren kann und dass EBITDA für sich allein genommen keine Basis für Vergleiche mit anderen Unternehmen darstellt.
EEX	Abkürzung der Leipziger Energiebörse (auf englisch European Energy Exchange), der größte Marktplatz für in Deutschland produzierten Strom. An ihr wird Strom aus Deutschland, aber auch aus vielen anderen Ländern, frei gehandelt. Strom wird an

	der EEX entweder auf dem Spotmarkt oder auf dem Terminmarkt gehandelt, wobei sich der Spotmarkt der EEX in Paris befindet und unter dem Namen EPEX SPOT bekannt ist. Der Spotmarkt dient als Handelsplatz für kurzfristig lieferbaren Strom innerhalb von 1-2 Tagen (Intraday-Markt bzw. Day-Ahead-Markt), während auf dem Terminmarkt längerfristige Lieferverträge geschlossen werden. Neben Strom werden an der Börse jedoch auch Erdgas, Kohle sowie neuerdings auch CO₂-Zertifikate gehandelt.
Emission	Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.
Emittent	Als Emittent wird derjenige bezeichnet, der ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet. Bei der Eigenemission ist das Unternehmen, welches sich Kapital am Markt beschaffen möchte, selbst der Emittent.
EPEX	Kurzform für European Power Exchange S.E., einer Gesellschaft mit Sitz in Paris, die 2008 durch den Zusammenschluss der Stromspotaktivitäten der Energiebörsen Powernext SA aus Frankreich und der EEX AG in Deutschland gegründet wurde. Der Spotmarkt der EPEX wird als EPEX SPOT bezeichnet.
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EURIBOR	Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem europäische Banken untereinander Einlagen mit festgelegter Laufzeit innerhalb Europas anbieten.
Festverzinsliche Wertpapiere	Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.
Finanzergebnis	Das Finanzergebnis kann definiert werden als: Zinserträge, Zinsaufwendungen, Währungskursgewinne bzw. -verluste, Bewertungsunterschiede auf Derivate, Beteiligungserträge und Finanzanlagen.
Finanzverbindlichkeit	Finanzverbindlichkeiten bezeichnet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen sowie Factoring Vereinbarungen.
FMA	Die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nahm am 1. April 2002 als unabhängige Behörde den operativen Betrieb im Rahmen des Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz (FMABG) auf.
Freiverkehr (Open Market)	Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entwe-

	der im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.
Geistiges Eigentum	Geistiges Eigentum steht für absolute Rechte an immateriellen Gütern. Der Begriff dient als Oberbegriff für Patentrecht, Urheberrecht und Markenrecht.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Globalurkunde	Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.
HGB	Handelsgesetzbuch
HRA	Handelsregister Teil A
HRB	Handelsregister Teil B
Inhaberschuldverschreibung	Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein so genanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.
IFRS	Die <i>International Financial Reporting Standards</i> sind internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden.
ISIN	<i>International Securities Identification Number</i> - Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen numerischen Kennung.
KESSt	Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragssteuer führt bei dem Anleger zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.
Kapitalmarktverbindlichkeit	Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt wer-

	den oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.
KG	Die Kommanditgesellschaft ist eine Personengesellschaft mit zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen, wobei eine Person (Komplementär) für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und die zweite Person (Kommanditist) nur auf seine Einlage beschränkt haftet.
Konzern	Zusammenfassung von rechtlich selbstständigen Unternehmen durch finanzielle Verflechtung (Beteiligung) zu einer wirtschaftlichen Einheit unter gemeinsamer Leitung, in der Regel zur Festigung der Marktposition.
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Kunden	Kunden sind die jeweiligen Abnehmer eines Produkts, einer Ware oder einer Dienstleistung.
Leverage	Verhältnis des Gesamtbetrages der Nettoverschuldung zu dem Gesamtbetrag des EBITDA.
Liquidität	Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen.
Mio.	Millionen
Quellensteuer	Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.
Rating	Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.
Schuldverschreibung	Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbrieft Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.
SchVG	Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
Treuhänder	Ein Treuhänder ist eine natürliche oder auch juristische Person, die im Sinne einer Treuhand tätig wird, also ein Recht für den Treugeber verwaltet und in bestimmten Fällen als Mittelsmann zwischen zwei Vertragsparteien geschaltet wird.
Vollzeitäquivalente	Vollzeitäquivalente ist eine Kennzahl für den Zeitwert, den eine Vollzeit-Arbeitskraft (Vollzeit → 100 % Beschäftigungsgrad) innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr). Sie ergeben sich, indem das Arbeitsvolumen durch die Stundenzahl dividiert wird, die normalerweise im

	Durchschnitt je Vollarbeitsplatz im Wirtschaftsgebiet geleistet wird.
Wertpapierkennnummer (WKN)	Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.
WpPG	Wertpapierprospektgesetz
WpÜG	Wertpapierübernahmegesetz
Zinsschein	ist ein Wertpapier, das im Zusammenhang mit einer festverzinslichen Anleihe oder Schuldverschreibung bei effektiven Stücken herausgegeben wird und zur Erhebung der fälligen Zinsen dient. Die Zinsscheine enthalten den Namen des Ausstellers, Zinssatz und -betrag, Nennbetrag des Stückes, Ausstellungsdatum und -ort sowie Stück- und Zinsscheinnummer.

Finanzteil

KONZERNZWISCHENABSCHLUSS DER FLEXSTROM AG (HGB) FÜR DEN SECHSMONATSZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS ZUM 30. JUNI 2012	F-2
Handelsbilanz der Flexstrom AG zum 30. Juni 2012.....	F-3
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 30. Juni 2012.....	F-5
Anhang.....	F-6
Eigenkapitalspiegel	F-12
Kapitalflussrechnung.....	F-13
Bescheinigung des Abschlussprüfers	F-15
KONZERNABSCHLUSS DER FLEXSTROM AG (HGB) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2011	F-16
Handelsbilanz der Flexstrom AG zum 31. Dezember 2011	F-17
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011	F-19
Anhang.....	F-20
Eigenkapitalspiegel	F-26
Kapitalflussrechnung.....	F-30
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-32
KONZERNABSCHLUSS DER FLEXSTROM AG (HGB) FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2010	F-33
Handelsbilanz der Flexstrom AG zum 31. Dezember 2010	F-34
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010	F-36
Anhang.....	F-37
Eigenkapitalspiegel	F-43
Kapitalflussrechnung.....	F-44
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F-46

**KONZERNZWISCHENABSCHLUSS DER FLEXSTROM AG (HGB) FÜR DEN
SECHSMONATSZEITRAUM VOM 1. JANUAR BIS ZUM 30. JUNI 2012**

Handelsbilanz der Flexstrom AG zum 30. Juni 2012

Aktiva

A. Anlagevermögen	EUR	30.06.2012 EUR	30.06.2011 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	448.037,06		215.974,49
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>81.146.148,05</u>		<u>62.420.312,99</u>
		81.594.185,11	62.636.287,48
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		633.898,64	397.925,48
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen		0,00	525.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Leistungen	15.489.670,26		19.857.520,35
2. Fertige Leistungen	17.802.623,85		22.601.221,71
3. geleistete Anzahlungen	<u>16.529.302,51</u>		<u>14.777.244,55</u>
		49.821.596,62	57.235.986,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	89.906.826,06		38.921.180,25
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	34.509,26-		0,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	53,50		2.882.824,24
4. sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.289.804,78</u>		<u>1.824.785,02</u>
		92.162.175,08	43.628.789,51
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		20.197.912,76	13.348.507,03
C. Rechnungsabgrenzungsposten		23.444.517,80	11.884.038,07
		<u>267.854.286,01</u>	<u>189.656.534,18</u>

Passiva

	EUR	30.06.2012 EUR	30.06.2011 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		20.100.000,00	20.050.000,00
II. Kapitalrücklagen			
1. Andere Kapitalrücklagen		27.407.479,51	27.407.479,51
III. Anteile im Fremdbesitz		23.149,55	17.727,98
IV. Bilanzverlust		7.323.581,00-	11.786.593,74-
B. Eigenkapitalähnliche Posten			
1. Genussrechtskapital		251.775,00	228.508,80
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	24.050.814,67		24.806.924,45
2. sonstige Rückstellungen	16.882.307,83		7.390.420,59
		40.933.122,50	32.197.345,04
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.573.882,79		2.161,61
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	7.290.255,53		0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	28.747.396,38		14.467.291,24
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	34.509,26		0,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		5.329.804,99
6. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	16.283.393,26		0,00
7. Sonstige Verbindlichkeiten	20.391.057,37		7.171.491,02
		77.320.494,59	26.970.748,86
E. Rechnungsabgrenzungsposten		97.974.168,03	82.709.532,23
F. Latente Steuern		11.167.677,83	11.861.785,50
		267.854.286,01	189.656.534,18

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 30. Juni 2012

	01.01.2012 - 30.06.2012	01.01.2011 - 30.06.2011
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	284.381.737,29	152.836.714,13
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	20.037.648,34	8.887.718,27-
3. Übrige betriebliche Erträge	3.150.819,03	1.981.663,11
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	220.855.364,65	133.396.434,80
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	6.678.070,80	4.054.657,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.048.265,63	629.483,69
	7.726.336,43	4.684.141,24
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	4.028.132,40	3.118.293,59
7. Übrige betriebliche Aufwendungen	24.007.652,48	11.752.243,62
8. Erträge aus Beteiligungen	1,15	0,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	108.901,19	30.300,38
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	571.431,19	46.000,00
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	10.414.893,17	10.739.282,64
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.511.652,32	3.098.979,25
13. sonstige Steuern	- 759,01	0,00
	4.512.411,33	3.098.979,25
14. Jahresüberschuss	5.902.481,84	7.640.303,39
15. Anteil anderer Gesellschafter am Konzernergebnis	- 5.514,54	- 4.150,62
16. Gewinnanteil Mutterunternehmen	5.896.967,30	7.636.152,77

Anhang

1. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

In die Konsolidierung wurden sämtliche Beteiligungsunternehmen einbezogen mit einem Anteil von 50 % und mehr.

Es sind daher zu konsolidieren:

	Anteil	gez. Kapital Euro	Stimmrechte
FlexGasHolding GmbH	100,00%	30.000,00	100,00%
FlexStrom Marketing AG	100,00%	250.000,00	100,00%
TeQuware GmbH	66,80%	25.564,59	66,80%
Syllego GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
Optimal Grün GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
FlexGas GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
EVS EnergieVertriebsService GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
Optimal Grün direct GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
EcoPowerPlus GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
GPG Global Power Group AG	100,00%	50.000,00	100,00%

Die FlexGas GmbH ist Tochter der FlexGas Holding GmbH, die EVS EnergieVertriebsService GmbH und Optimal Grün direct GmbH sind der FlexStrom Marketing AG nachgeordnet.

Sitz der Gesellschaften sämtlich Berlin.

Im Vorjahr war die FlexStrom AG an folgenden Gesellschaften weder direkt noch indirekt beteiligt:

- Optimal Grün GmbH
- FlexGas GmbH
- Energieservice GmbH
- Optimal Grün direct GmbH
- EcoPowerPlus GmbH
- GPG Global Power Group

Diese Gesellschaften sind im Vorjahr nicht im Konzernabschluss per 30.06.2011 enthalten.

2. Konsolidierungsmethode

Die Erstkonsolidierung der vor 2009 in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurde nach der Buchwertmethode durchgeführt, die nach dem 01.01.2009 einbezogenen Unternehmen (sämtlich Zugang in 2011 und 2012) nach der Neubewertungsmethode. Es handelt sich um eine Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis.

Es wurden die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften zum Anschaffungszeitpunkt den Buchwerten, bzw. dem beizulegenden Zeitwert den Beteiligungsansätzen der Muttergesellschaften gegenübergestellt. Die sich ergebenden aktiven Kapitalaufrechnungsdifferenzen tragen den Charakter eines Firmenwertes. Soweit sich passivische Aufrechnungsdifferenzen ergaben, wurden sie vom Firmenwert abgesetzt.

3. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Generell wurde zu deutschen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bilanziert.

Der **Firmenwert** setzt sich zusammen aus dem Firmenwert der FlexStrom AG sowie aus der Kapitalaufrechnungsdifferenz der Anteile an der FlexGas Holding GmbH und der FlexStrom Marketing AG, der Optimal Grün GmbH und der FlexGas GmbH und den Neuzugängen 2012 Löwenzahn GmbH, EcoPowerPlus GmbH und GPG Global Power Group AG zusammen.

Im einzelnen:		
	Firmenwert	1.1. bis 30.6.
FlexStrom AG	35.809.809,05	9.825.241,39
FlexGas Holding GmbH	13.522.358,59	3.213.570,17
FlexStrom Marketing AG	7.734.596,04	218.275,13
Optimal Grün GmbH	24.007.480,32	-1.563.472,16
Löwenzahn GmbH	66.800,61	-4.939.828,72
EcoPowerPlus GmbH	2.588,44	-2.275,30
GPG Global Power Group AG	2.515,00	-389,30

Die FlexStrom Marketing AG koordiniert die Vertriebstätigkeiten für sämtliche Gesellschaften zusammen mit den ihr nachgeordneten Gesellschaften. Der für diese Gesellschaft aktivierte Firmenwert begründet sich aus der Verbindung mit den übrigen Gesellschaften der Gruppe.

Die Optimal Grün GmbH ist noch im Aufbau. Sie bietet hochpreisigen Strom aus erneuerbaren Energien und Gas an. Dem Kaufpreis lag ein Bewertungsgutachten zugrunde, das mit 31,7 Mio. € abschloss, gekauft wurde zu 20,0 Mio. €. Verluste fielen in 2010 i.H.v. T-€ 864,0 und in 2011 i.H.v. T-€ 8.111,4 an, wovon bis zum Erwerbszeitpunkt 30.09.2011 der Verlust des Jahres 2011 T-€ 5.493,8 betrug. Für das erste Halbjahr 2012 ist noch ein Verlust von T-€ 1.563,5 zu verzeichnen, für die Folgejahre werden ausreichend positive Ergebnisse erwartet, die den angesetzten Firmenwert rechtfertigen.

Die Löwenzahn GmbH ist ein Billiganbieter von Strom und Gas. Die Gesellschaft wurde in 2011 gestartet und weist insbesondere im Hinblick auf den Einkauf und die Vertriebsstruktur Besonderheiten auf. Eingekauft wird ausschließlich an der Börse. Verkauft wird ausschließlich über das Internet.

Der aus der Kapitalaufrechnung der Anteile resultierende Firmenwert ist steuerlich nicht abschreibungsfähig. Der bei der Muttergesellschaft aktivierte Firmenwert resultiert aus Einlagen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. In der dazu gehörigen Steuerbilanz wurde zu Buchwerten bilanziert. Demzufolge wurde dafür eine Rückstellung für latente Steuern gebildet, die analog der handelsrechtlichen Abschreibung im Zeitablauf anteilig aufgelöst wird.

Es wird eine Nutzungsdauer von 15 Jahren insgesamt unterstellt, da die Gruppe ihren hohen Bekanntheitsgrad nutzt und Vorteile im Cross - Selling gesehen werden, die langfristig genutzt werden können. Der Energiebedarf wird sicherlich langfristig anhalten, gleich in welcher Form die Energie erzeugt wird. Als Händler ist ein langfristiges Bestehen zu erwarten. Gesetzliche, personelle oder wirtschaftliche Gründe für eine Begrenzung der Lebensdauer der Gruppe liegen nicht vor.

Die übrigen Gegenstände des **Anlagevermögens** wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear ermittelt. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von Euro 150 bis Euro 1.000 wurde ein Sammelposten gebildet, der auf 5 Jahre abgeschrieben wird.

Das **Vorratsvermögen** wurde wie folgt bewertet:

Basis sind die noch nicht abgerechneten Strom-, bzw. Gasmengen. Sie wurden bewertet mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis zusätzlich eines angemessenen Handlingzuschlages.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurde den Risiken im Forderungsbestand durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Provisionszahlungen an Vermittler, die zugleich eine ständige Kundenbetreuung sicherstellen sollen. Die Provisionszahlungen wurden aus diesem Grunde abgegrenzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach kaufmännischer Beurteilung notwendig war. Abzinsungen erfolgten nicht.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde gebildet für noch nicht Ertrag gewordene Vorauszahlungen von Kunden und wird bezogen auf die Vertragsdauer ratierlich aufgelöst.

4. Erläuterungen zum Konzernabschluss

Anlagevermögen

Den wesentlichsten Posten des Anlagevermögens stellen die Firmenwerte dar. Zur Begründung der Höhe und der Abschreibungsdauern vgl. weiter oben. Weitere Einzelheiten vgl. Anlagespiegel.

Das **Vorratsvermögen** enthält ausschließlich nicht endabgerechnete Strom- und Gaslieferungen, die sich ergeben aus den eingekauften Mengen abzüglich der von den Kunden bereits bezahlten Mengen und auf Lieferungen geleistete Anzahlungen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** resultieren im Wesentlichen aus Leistungen, die die FlexStrom AG zusammen mit ihren Töchtern erbracht haben.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** liegen neben den üblichen Forderungen wie Umsatzsteuer etc. Kautionen in Höhe von T-Euro 565,2 vor, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen.

Zur **Eigenkapitalentwicklung** vgl. beigefügten Eigenkapitalspiegel. Ausschüttungsmöglichkeiten bestehen bei den Gesellschaften FlexStrom AG, FlexGas Holding GmbH, Syllego GmbH, EVS EnergieVertriebsService GmbH und TeQuWare GmbH in Höhe von zusammen T-Euro 2.859,9.

Das **gezeichnete Kapital** von T-€ 20.100,0 setzt sich aus 20.100.000 Stückaktien zusammen.

Das **Genussrechtskapital** hat eine Laufzeit bis 2014, d.h. noch 3 Jahre. Die Genussrechte wurden in 2004 ausgegeben. Sie sind am Gewinn – und Verlust beteiligt und stehen im Rang hinter sämtlichen Gläubigern der Gesellschaft. Gezeichnet wurden die Genussrechte an der FlexStrom AG. Die Zeichnungssumme beläuft sich per 30.06.2012 auf T-Euro 251,8. Im ersten Halbjahr 2012 wurden T-€ 32,0 getilgt. Der Anspruch am Ergebnis 2011 beläuft sich auf T-Euro 23,5.

Die **Steuerrückstellungen** enthalten Rückstellungen für Stromsteuer. Im Übrigen wurden **Abgrenzungen für latente Steuern** in Höhe von T-Euro 11.244,3 für die steuerlich nicht zu berücksichtigenden Abschreibungen auf den Firmenwert gebildet. Aktive latente Steuern ergaben sich durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung von T-€ 76,6. Als konzerninterner Steuersatz wurden 30,17% angesetzt, der auch die Gewerbesteuer berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten an wesentlichen Posten Rückstellungen für Kosten der Netzdurchleitung, für Bonusleistungen, Urlaubsansprüche, Abschlusskosten, Prozesskosten und sonstige Rückstellungen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vornehmlich Verbindlichkeiten aus Stromlieferungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Sonderzahlungen von Kunden.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde gebildet für noch nicht Ertrag gewordene Einzahlungen der Kunden mit pre-paid Verträgen.

Die **Umsätze** setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatz aus Stromlieferungen	T-Euro	231.687,3
Umsatz aus Gaslieferungen	T-Euro	52.110,3
Sonstige Umsätze	T-Euro	584,2

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Periodenfremde Erträge liegen vor in Höhe von T-Euro 2.023,0 davon T-Euro 1.349,1 aus der Auflösung von Wertberichtigungen und T-Euro 125,1 aus der Auflösung von Rückstellungen.

In den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T-Euro 1.281,4 enthalten. Sie betreffen im Wesentlichen Belastungen für in Vorjahren bezogene Strommengen.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverträge für Räume mit einer Jahresbelastung von T-Euro 1.240,2 und Leasingverträge und Mietverträge für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer Jahresbelastung von T-Euro 84,0.

6. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Nahestehende Personen

Vorauslagungen von nahestehende Personen im
Geschäftsjahr

16.281,9 T-€

Es handelt sich um Darlehen, die von den Hauptaktionären der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden. Im nächsten Halbjahr sind davon T-€ 6.000,0 fällig. Die Schuld wird mit 5,5 % p.a. verzinst.

7. Sonstige Angaben

Organe

Vorstand der FlexStrom AG

- Robert Mundt, Kaufmann – Vorsitzender
- Michael Happ, Kaufmann
- Martin Rothe, Kaufmann

Aufsichtsrat der FlexStrom AG

Michael Hoepfner, Rechtsanwalt (selbständig) - Vorsitzender

Ralf Moritz, Rechtsanwalt (selbständig) - stellvertretender Vorsitzender

Thomas Mundt, Kaufmann (Geschäftsführung FlexFon GmbH)

Bezüge : T-EUR 18,0

Kredite von Organen : T-EUR 15.939,2, 3 Jahre Laufzeit, Verzinsung 5,5% p.a.

Beschäftigte: 562, ausschließlich Verwaltungsangestellte

Honorar des Abschlussprüfers:

Prüfungsleistungen:	T-Euro	30,0
Steuerberatungsleistungen	T-Euro	0,0
Sonstige Leistungen	T-Euro	0,0

Verbindlichkeitspiegel

Sicherheiten	Restlaufzeiten			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	2-5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro
Art				
Verbindlichkeiten aus/gegenüber				
Kreditinstituten	4.573,9	4.573,9	0,00	0,00
erhaltenen Anzahlungen	7.290,3	7.290,3	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	28.747,4	28.747,4	0,00	0,00
Verbundenen Unternehmen	34,5	34,5	0,00	0,00
Gesellschaftern	16.283,4	6.000,0	10.283,4	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	20.391,0	20.391,0	0,00	0,00
<u>G e s a m t</u>	77.320,50	67.037,10	10.283,40	0,00

Eigenkapitalspiegel zum 30. Juni 2012

	Mutterunternehmen	Kapitalrücklage	Gewinnrücklage	Konsernbilanzgewinn	Währungs- rücklage	Minderheitsgesellschafter			Konzerneigen- kapital	Genussrechts- kapital	Gesamtes Eigenkapital
	Gezeichnetes Kapital					Eigenkapital	Minderheiten- kapital	Währungs- rücklage			
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Stand am 01.01.2012	20.100.000,00	28.688.373,04	0,00	-13.220.548,30		35.567.824,74	25.422,37		35.593.247,11	326.341,20	35.919.588,31
Ausgabe von Anteilen						0,00			0,00		0,00
Erwerb/Einziehung eigener Anteile						0,00			0,00		0,00
Dividenden						0,00	-7.787,36		-7.787,36		-7.787,36
Einstellung/Entnahme Gewinnrücklagen						0,00			0,00	-74.566,20	-74.566,20
Änderung des Konsolidierungskreises	0,00	0,00				0,00			0,00		0,00
Übrige Veränderungen	0,00	-1.280.893,53	0,00	0,00	0,00	-1.280.893,53	-7.787,36	0,00	-1.288.680,89	-74.566,20	-1.363.247,09
Konzernjahresergebnis				5.896.967,30		5.896.967,30	5.514,54		5.902.481,84		5.902.481,84
Übriges Konzernergebnis				0,00		0,00	0,00		0,00		0,00
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	5.896.967,30	0,00	5.896.967,30	5.514,54	0,00	5.902.481,84	0,00	5.902.481,84
Stand am 30.06.2012	20.100.000,00	27.407.479,51	0,00	-7.323.581,00	0,00	40.183.898,51	23.149,55	0,00	40.207.048,06	251.775,00	40.458.823,06

Kapitalflussrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2012

	01.01.2012 30.06.2012 T-€	01.01.2011 30.06.2011 T-€
Überschuss	5.897,0	7.636,2
Abschreibungen	4.028,1	3.118,3
Veränderung der Rückstellungen	-505,3	-2.524,0
Veränderung der latenten Steuern	-281,9	-412,2
Veränderung der passiven Rechnungsabgrenzung	9.500,2	2.945,3
Veränderung der aktiven Rechnungsabgrenzung	-6.858,7	-5.222,7
Operativer Überschuss	11.779,4	5.540,9
Veränderung der sonstigen Aktiva und Passiva, soweit sie nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zu zuordnen sind	-27.543,1	-10.050,4
Cash flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-15.763,7	-4.509,5
Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen saldiert mit Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-43,0	-564,7
cash flow aus der Investitionstätigkeit	-43,0	-564,7
Veränderungen des Eigenkapitals durch Umbuchungen	-1.280,2	-9,7
Kontokorrentkredite	4.573,9	2,2
Veränderung Genussrechte	-32,0	-12,7
Darlehensstilgungen	0,0	0
Darlehensaufnahmen	16.283,4	0
cash flow aus der Finanzierungstätigkeit	19.545,1	-20,2
Veränderung des Finanzmittelfonds	3.738,4	-5.094,4
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	16.459,6	18.442,9
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	20.198,0	13.348,5

Die Umbuchungen im Eigenkapital betreffen saldierte Stornierungen der im Abschluss 2011 gesondert erfassten Rücklagen und Verrechnungen zwischen Rücklagen und Verlustvortrag

Die Änderungen erfolgten gem. IDW RS HFA 6, Tz. 43.

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungswerte				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	31.12.2011	Zugang	Abgang	30.06.2012	31.12.2011	Zugang	Abgang	30.06.2012	30.06.2012	31.12.2011
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielles Anlagevermögen										
Konzessionen, Lizenzen	2.878.552,90	407.107,98		3.285.660,88	2.505.322,19	332.301,63		2.837.623,82	448.037,06	373.230,71
Firmenwert	108.385.831,40	79.383,50	525.659,05	107.939.555,85	23.180.667,40	3.612.740,40		26.793.407,80	81.146.148,05	85.205.164,00
Zwischensumme	111.264.384,30	486.491,48	525.659,05	111.225.216,73	25.685.989,59	3.945.042,03	0,00	29.631.031,62	81.594.185,11	85.578.394,71
Sachanlagen										
Geschäftsausstattung	1.514.757,82	84.143,51		1.598.901,33	881.912,32	83.090,37		965.002,69	633.898,64	632.845,50
Gesamt	112.779.142,12	570.634,99	525.659,05	112.824.118,06	26.567.901,91	4.028.132,40	0,00	30.596.034,31	82.228.083,75	86.211.240,21

Die Abgänge betreffen Korrekturen des im Vorjahr aktivierten Firmenwertes. Die Änderung erfolgte gem. RS HFA 6 Tz. 43.

Bescheinigung des Abschlussprüfers

Wir haben den von der FlexStrom AG aufgestellten Konzernzwischenabschluss zum 30.06.2012 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie verkürztem Anhang, Eigenkapitalspiegel und Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 01.01.2012 bis 30.06.2012 gem. den Regeln von IDW PS 900 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Konzernzwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Konzernzwischenabschluss auf der Grundlage der von uns durchgeführten prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Konzernzwischenabschlusses unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Zwischenabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt. Nicht prüferisch durchgesehen wurde der Zwischenabschluss per 30.06.2011, der zum Vergleich der ersten beiden Halbjahre 2011 und 2012 aufgestellt wurde. Für 2011 beschränkte sich die Durchsicht auf die Ableitung der Konzernzwischenbilanz.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf die Befragung von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir keinen Bestätigungsvermerk erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Zwischenabschluss per 30.06.2012 in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht gibt.

Eschwege, den 05. Oktober 2012

Dipl.-Ökon. H.-J. Schilling und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Schilling

Wirtschaftsprüfer

**KONZERNABSCHLUSS DER FLEXSTROM AG (HGB)
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2011**

Handelsbilanz der Flexstrom AG zum 31. Dezember 2011

Aktiva

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	374.230,71		114.663,00
2. Geschäfts- und Firmenwert	85.205.164,00		65.134.239,49
		85.579.394,71	65.248.902,49
II. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen	0,00		100.276,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	636.814,50		238.665,48
		636.814,50	338.941,48
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
2. Beteiligungen	0,00		525.000,00
		0,00	525.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Leistungen	22.650.116,12		19.524.164,95
2. Fertige Leistungen	30.696.320,59		14.046.865,84
3. geleistete Anzahlungen	19.262.533,78		18.527.185,12
		72.608.970,49	52.098.215,91
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.115.895,44		25.762.323,61
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		2.020.514,57
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.757.327,17		5.750.124,04
		52.873.222,61	33.532.962,22
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		16.459.553,80	18.442.942,36
C. Rechnungsabgrenzungsposten		16.585.794,92	6.661.367,60
		244.743.751,03	176.848.332,06

Passiva

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		20.100.000,00	20.050.000,00
II. Kapitalrücklagen			
1. Kapitalrücklage aus Agiobeträgen	21.602,75		21.602,75
2. Andere Kapitalrücklagen	28.666.770,29		26.359.071,76
		28.688.373,04	26.380.674,51
III. Anteile im Fremdbesitz		25.422,37	21.337,82
IV. Bilanzverlust		13.220.548,30-	18.390.851,59-
B. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		0,00	998,97
C. Eigenkapitalähnliche Posten			
1. Genussrechtskapital		283.775,00	241.208,80
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	22.736.165,11		24.812.297,62
2. sonstige Rückstellungen	18.702.304,37		9.909.094,19
		41.438.469,48	34.721.391,81
E. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.170.853,64		3.274,38
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	33.675.968,29		10.739.699,09
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		201.357,84
4. sonstige Verbindlichkeiten	32.657.872,49		10.841.069,04
		67.504.694,42	21.785.400,35
-davon aus Steuern	6.630.512,39		4.791.395,06
-davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	0,00		6.579,94
F. Rechnungsabgrenzungsposten		88.473.975,02	79.764.190,39
G. Latente Steuern		11.449.590,00	12.273.981,00
		244.743.751,03	176.848.332,06

Gewinn- und Verlustrechnung (HGB) vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011
Flexstrom Konzern

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	355.325.868,15	268.753.819,41
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	13.621.432,74	995.468,80-
3. Übrige betriebliche Erträge	8.534.545,88	3.761.576,43
4. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	316.310.839,41	228.760.377,73
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	9.570.772,56	6.311.523,04
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.444.547,97	863.668,30
	11.015.320,53	7.175.191,34
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	7.496.848,68	5.662.101,15
7. Übrige betriebliche Aufwendungen	31.437.051,38	22.973.203,63
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	480.613,07	438.296,99
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	677.808,11	47.794,98
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11.024.591,73	7.339.555,20
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.849.629,48	3.928.206,24
12. sonstige Steuern	574,41	2.926,50
	5.850.203,89	3.931.132,74
13. Jahresüberschuss	5.174.387,84	3.408.422,46
14. Ergebnisanteile Fremdbesitz	4.084,55	14.967,19
15. Gewinnanteil Mutterunternehmen	5.170.303,29	3.393.455,27

Anhang

1. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

In die Konsolidierung wurden sämtliche Beteiligungsunternehmen einbezogen mit einem Anteil von 50 % und mehr.

Es sind daher zu konsolidieren:

	Anteil	gez. Kapital Euro	Stimmrechte
FlexGasHolding GmbH	100,00%	30.000,00	100,00%
FlexStrom Marketing AG	100,00%	250.000,00	100,00%
Tequware GmbH	66,80%	25.564,59	66,80%
Syllego GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
Optimal Grün GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
FlexGas GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
EnergieService GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
Optimal Grün direct GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%

Die FlexGas GmbH ist Tochter der FlexGas Holding GmbH, die EnergieService GmbH und Optimal Grün direct GmbH sind der FlexStrom Marketing AG nachgeordnet.

Sitz der Gesellschaften sämtlich Berlin.

2. Konsolidierungsmethode

Die Erstkonsolidierung der vor 2009 in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen wurde nach der Buchwertmethode durchgeführt, die nach dem 01.01.2009 einbezogenen Unternehmen (sämtlich Zugang in 2011) nach der Neubewertungsmethode. Es handelt sich um eine Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis.

Es wurden die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften zum Anschaffungszeitpunkt den Buchwerten, bzw. dem beizulegenden Zeitwert den Beteiligungsansätzen der Muttergesellschaften gegenübergestellt. Die sich ergebenden aktiven Kapitalaufrechnungsdifferenzen tragen den Charakter eines Firmenwertes.

Durch den erstmaligen Einbezug der Unternehmen Optimal Grün GmbH, FlexGas GmbH, der EnergieService GmbH und der Optimal Grün direct GmbH ist eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreswerten nur eingeschränkt möglich. Insbesondere fallen die Auswirkungen der erstmaligen Konsolidierung der Optimal Grün GmbH und der FlexGas GmbH ins Gewicht, während der Zugang der EnergieService GmbH und Optimal Grün direct GmbH von untergeordneter Bedeutung sind. Es wurden daher die wesentlichen Zugänge Optimal Grün GmbH und Flex Gas GmbH zu Vergleichszwecken mit dem Vorjahr aus der Konsolidierung gem. IDW RS HFA 44 Tz. 3.2 Nr. 19 herausgenommen.

Danach ergeben sich der in der Anlage dargestellte angepasste Abschluss und die modifizierte Kapitalflussrechnung.

Wesentliche Veränderungen ergaben sich dadurch bei den Positionen:

	TEUR
Firmenwert	- 24.609,8
Beteiligungen	+29.525,0
Bankguthaben	- 4.642,4
aktive Rechnungsabgrenzungsposten	- 10.778,0
Kapitalrücklagen	- 1.733,0
Bilanzverlust	- 4.562,0
Steuerrückstellungen	-11.440,5
Sonstige Rückstellungen	-13.052,9
Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsgesellschaften	+30.755,3
passive Rechnungsabgrenzung	-30.013,2
Umsatzerlösen	- 47.655,3
Bestandserhöhung	- 2.487,6
Aufwand für bezogene Leistungen	- 47.745,0
Abschreibungen	- 1.562,9
übrige betriebliche Aufwendungen	- 5.068,4

Ebenfalls wurde zu Vergleichszwecken die Kapitalflussrechnung angepasst.

3. Bilanzierungs – und Bewertungsgrundsätze

Generell wurde zu deutschen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bilanziert.

Der **Firmenwert** setzt sich zusammen aus dem Firmenwert der FlexStrom AG sowie aus der Kapitalaufrechnungsdifferenz der Anteile an der FlexGas Holding GmbH und der FlexStrom Marketing AG, der Optimal Grün GmbH und der FlexGas GmbH.

Erheblichen Anteil am Zugang des Firmenwertes von insgesamt TEUR 26.968,0 ergibt sich mit TEUR 26.332,8 aus dem Erwerb der Optimal Grün GmbH, einer Gesellschaft die hochpreisigen Strom aus erneuerbaren Energien und Gas anbietet. Dem Kaufpreis lag ein Bewertungsgutachten zugrunde, das mit 31,7 Mio. EUR abschloss, gekauft wurde zu 20,0 Mio. EUR. Das Unternehmen befindet sich in der Anlaufphase. Verluste fielen in 2010 i.H.v. T-EUR 864,0 und in 2011 i.H.v. TEUR 8.111,4 an, wo von bis zum Erwerbszeitpunkt 30.09.2011 der Verlust des Jahres 2011 TEUR 5.493,8 betrug. Die Umsätze des Unternehmens lagen in 2010 bei TEUR 1.127,0, in 2011 bei TEUR 77.855,1.

Der aus der Kapitalaufrechnung der Anteile resultierende Firmenwert ist steuerlich nicht abschreibungsfähig. Der bei der Muttergesellschaft aktivierte Firmenwert resultiert aus Einlagen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. In der dazu gehörigen Steuerbilanz wurde zu Buchwerten bilanziert. Dem zufolge wurde dafür eine Rückstellung für latente Steuern gebildet, die analog der handelsrechtlichen Abschreibung im Zeitablauf anteilig aufgelöst wird.

Es wird eine Nutzungsdauer von 15 Jahren insgesamt unterstellt, da die Gruppe ihren hohen Bekanntheitsgrad nutzt und Vor- teile im cross selling gesehen werden, die langfristig genutzt werden können.

Die übrigen Gegenstände des **Anlagevermögens** wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschrei- bungen vermindert. Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögens- gegenstände linear ermittelt. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von Euro 150 bis Euro 1.000 wurde ein Sammelpos- ten gebildet, der auf 5 Jahre abgeschrieben wird.

Das **Vorratsvermögen** wurde wie folgt bewertet:

Basis sind die noch nicht abgerechneten Strom-, bzw. Gasmengen. Sie wurden bewertet mit dem durchschnittlichen Ein- kaufspreis zusätzlich eines angemessenen Handlingzuschlages.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurde den Risi- ken im Forderungsbestand durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Provisionszahlungen an Vermittler, die zugleich eine ständige Kunden- betreuung sicherstellen sollen. Die Provisionszahlungen wurden aus diesem Grunde abgegrenzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach kaufmännischer Beurteilung notwendig war. Abzinsungen erfolgten nicht.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde gebildet für noch nicht Ertrag gewordene Vorauszahlungen von Kunden und wird bezogen auf die Vertragsdauer ratierlich aufgelöst.

4. Erläuterungen zum Konzernabschluss

Anlagevermögen

Die Entwicklung ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Das **Vorratsvermögen** enthält ausschließlich nicht endabgerechnete Strom- und Gaslieferungen, die sich ergeben aus den eingekauften Mengen abzüglich der von den Kunden bereits bezahlten Mengen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** resultieren im Wesentlichen aus Leistungen, die die FlexStrom AG, die FlexGas Holding GmbH zusammen mit ihrer Tochter FlexGas GmbH, die Optimal Grün GmbH und die Flex Strom Marke- ting Age mit ihren Töchtern erbracht haben.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** liegen neben den üblichen Forderungen wie Umsatzsteuer etc. Kationen in Höhe von TEUR 565,2 vor, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen.

Zur **Eigenkapitalentwicklung** vgl. beigefügten Eigenkapitalspiegel. Ausschüttungsmöglichkeiten bestehen bei den Gesell- schaften FlexGas Holding GmbH, FlexGas GmbH, Syllego GmbH und Tequware GmbH in Höhe von zusammen TEUR 1.358,7.

Das **gezeichnete Kapital** von TEUR 20.100,0 setzt sich aus 20.100.000 Stückaktien zusammen. Im Berichtsjahr wurde durch Einlage von Anteilen an der FlexGas Holding GmbH in Höhe von TEUR 50,0 das gezeichnete Kapital von TEUR 20.050,0 durch Ausgabe von 50.000 Stückaktien auf TEUR 20.100,0 erhöht. Gleichzeitig erhöhten sich die **Kapitalrücklagen** um TEUR 2.307,7.

Das **Genussrechtskapital** hat eine Laufzeit bis 2014, d.h. noch 4 Jahre. Die Genussrechte wurden in 2004 ausgegeben. Sie sind am Gewinn – und Verlust beteiligt und stehen im Rang hinter sämtlichen Gläubigern der Gesellschaft. Gezeichnet wurden die Genussrechte an der FlexStrom AG. Die Zeichnungssumme beläuft sich per 31.12.2011 auf TEUR 471,4. Der Anspruch am Ergebnis 2011 beläuft sich auf TEUR 23,5.

Die **Steuerrückstellungen** enthalten Rückstellungen für Stromsteuer, im Übrigen wurden **Abgrenzungen für la tente Steuern** in Höhe von TEUR 11.449,6 für die steuerlich nicht zu berücksichtigen den Abschreibungen auf den Firmenwert gebildet, von denen jährlich TEUR 1.026,8 aufgelöst werden. Als konzerninterner Steuersatz wurden 30,17% angesetzt, der auch die Gewerbesteuer berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten an wesentlichen Posten Rückstellungen für Kosten der Netzdurchleitung, für Bonusleistungen, Ur laubsansprüche, Abschlusskosten, Prozesskosten und sonstige Rückstellungen.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vornehmlich Verbindlichkeiten aus Stromlieferungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer, Verbrauchsteuern und Sonderzahlungen von Kunden.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde gebildet für noch nicht Ertrag gewordene Einzahlungen der Kunden mit pre-paid Verträgen.

Die **Umsätze** setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatz aus Stromlieferungen	TEUR	330.752,3
Umsatz aus Telefonkontrakten	TEUR	1.172,9
Umsatz aus Gaslieferungen	TEUR	20.536,2
Sonstige Umsätze	TEUR	2.864,5

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Periodenfremde Erträge liegen vor in Höhe von TEUR 6.051,8 davon TEUR 83,1 aus der Auflösung von Wertberichtigungen und TEUR 5.502,6 aus der Auflösung von Rückstellungen.

In den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.295,5 enthalten. Sie betreffen im Wesentlichen Belastungen für in Vorjahren bezogene Strommengen.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverträge für Räume mit einer Jahresbelastung von TEUR 1.240,2 und Leasingverträge und Mietverträge für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer Belastung von TEUR 84,0.

6. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen Nahestehende Personen

Vorauslagungen von nahestehenden Personen im Geschäftsjahr 15.939,2 TEUR

Es handelt sich um Darlehen, die von den Hauptaktionären der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden. Im nächsten Jahr sind davon TEUR 6.000,0 fällig. Die Schuld wird mit 5,5 % p.a. verzinst.

7. Sonstige Angaben

Organe

Vorstand der FlexStrom AG

- Robert Mundt, Kaufmann – Vorsitzender
- Michael Happ, Kaufmann
- Martin Rothe, Kaufmann

Vorstand der FlexStrom Marketing AG

- Andreas Felix, Kaufmann
- Martin Rothe, Kaufmann

Geschäftsführung der FlexGas Holding GmbH

- Thomas Mundt, Kaufmann

Geschäftsführung der Tequware GmbH

- Uwe Friedrich , Kaufmann

Geschäftsführung der Syllego GmbH

- Dr. Silvin Bruns, Rechtsanwalt

Bezüge der Geschäftsführung: 1.134,2 TEUR

Aufsichtsrat der FlexStrom AG

Michael Höpfner, Rechtsanwalt (selbständig) - Vorsitzender

Ralf Moritz, Rechtsanwalt (selbständig) - stellvertretender Vorsitzender

Thomas Mundt, Kaufmann (Geschäftsführung FlexFon GmbH)

Aufsichtsrat der FlexStrom Marketing AG

- Robert Mundt, Kaufmann (Vorstand FlexStrom AG) - Vorsitzender
- Thomas Mundt , Kaufmann (Geschäftsleitung FlexGas Holding GmbH) - Stellvertretender Vorsitzender

- Michael Happ, Kaufmann (Vorstand FlexStrom AG)

Bezüge : TEUR 36,0

Kredite von Organen : TEUR 15.939,2, 3 Jahre Laufzeit, Verzinsung 5,5% p.a.

Beschäftigte: 450, ausschließlich Verwaltungsangestellte

Honorar des Abschlussprüfers:

Prüfungsleistungen: TEUR 80,0

Steuerberatungsleistungen TEUR 0,0

Sonstige Leistungen TEUR 15,0

Verbindlichkeitspiegel

Sicherheiten Art	Restlaufzeiten			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	2-5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbindlichkeiten aus/gegenüber erhaltenen Anzahlungen	1.170,8	1.170,8	0,00	0,00
Lieferungen und Leistungen	33.676,0	33.676,0	0,00	0,00
Gesellschaftern	15.939,2	6.000,0	9.939,2	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	16.718,6	16.718,6	0,00	0,00
Gesamt	67.504,60	57.565,40	9.939,20	0,00

Die Kauttionen wurden durch Sicherheitsleistungen von Banken zugunsten von Netzbetreibern gestellt. Festgelder i.H.v. 6,0 Mio. EUR wurden dafür hinterlegt.

Eigenkapitalspiegel

	Mutterunternehmen					Minderheitsgesellschafter					
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	erwirtschaftetes Konzerneigenkapital Gewinnrücklage	Konzernbilanz- gewinn	Währungs- rücklage	Eigenkapital	Minder- heitenka- pital	Wäh- rungs- rückla- ge	Konzerneigen- kapital	Genuss- rechtskapital	Gesamtes Ei- genkapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 01.01.2011	20.050.000,00	26.380.674,51	0,00	-18.390.851,59		28.039.822,92	21.337,82		28.061.160,74	241.208,80	28.302.369,54
Ausgabe von Anteilen						0,00			0,00		0,00
Erwerb/Einziehung eigener Anteile						0,00			0,00		0,00
Dividenden						0,00			0,00		0,00
Einstellung/Entnahme Gewinnrücklagen						0,00			0,00		0,00
Änderung des Konsolidierungskreises	50.000,00	2.307.698,53				2.357.698,53			2.357.698,53		2.357.698,53
Übrige Veränderungen		0,00				0,00			0,00	42.566,20	42.566,20
	50.000,00	2.307.698,53	0,00	0,00	0,00	2.357.698,53	0,00	0,00	2.357.698,53	42.566,20	2.400.264,73
Konzernjahresergebnis				5.170.303,29		5.170.303,29	4.084,55		5.174.387,84		5.174.387,84
Übriges Konzernergebnis				0,00		0,00	0,00		0,00		0,00
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	5.170.303,29	0,00	5.170.303,29	4.084,55	0,00	5.174.387,84	0,00	5.174.387,84
Stand am 31.12.2011	20.100.000,00	28.688.373,04	0,00	-13.220.548,30	0,00	35.567.824,74	25.422,37	0,00	35.593.247,11	283.775,00	35.877.022,11

Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2011 (angepasst)

Aktiva

	Stand lt. Konzernbilanz 31/12/2011 €	Angepasst an Vorjahr 31/12/2011 €	Vorjahr 31/12/2010 €	Veränderung 2011 €
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Konzessionen und ähnliche Rechte	374.230,71	168.501,71	114.663,00	53.838,71
2. Geschäfts- oder Firmenwert	85.205.164,00	60.295.370,64	65.134.239,49	-4.838.868,85
II. Sachanlagen				
1. Technische Anlagen und Maschinen	0	0	0	0
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	636.814,50	606.224,50	338.941,48	267.283,02
III. Finanzanlagen				
1. Beteiligungen	0	29.525.000,00	525.000,00	29.000.000,00
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte	72.608.970,49	63.311.984,75	52.098.215,91	11.213.768,84
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.115.895,44	41.830.531,13	25.762.323,61	16.068.207,52
2. Forderungen gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	-21.179.378,06	2.020.514,57	-23.199.892,63
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.757.327,17	1.960.092,44	5.750.124,04	-3.790.031,60
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	16.459.553,80	11.817.081,10	18.442.942,36	-6.625.861,26
C. Rechnungsabgrenzungsposten	16.585.794,92	5.807.851,99	6.661.367,60	-853.515,61
	244.743.751,03	194.143.260,20	176.848.332,06	17.294.928,14

Passiva

	Stand lt. Konzernbilanz 31/12/2011 €	Angepasst an Vorjahr 31/12/2011 €	Vorjahr 31/12/2010 €	Veränderung 2011 €
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	-20.100.000,00	-20.100.000,00	-20.050.000,00	-50.000,00
II. Kapitalrücklagen	-28.688.373,04	-26.955.423,78	-26.380.674,51	-574.749,27
III. Anteile im Fremdbesitz	-25.422,37	-25.422,37	-21.337,82	-4.084,55
IV. Bilanzverlust	13.220.548,30	8.658.479,02	18.390.851,59	-9.732.372,57
B. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	0	0	-998,97	998,97
C. Eigenkapitalähnliche Posten				
I. Genussrechtskapital	-283.775,00	-283.775,00	-241.208,80	-42.566,20
II. Stille Beteiligungen	0	500.000,00		500.000,00
D. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	-22.736.165,11	-11.295.654,65	-24.812.297,62	13.516.642,97
2. Sonstige Rückstellungen	-18.702.304,37	-5.649.421,98	-9.909.094,19	4.259.672,21
E. Verbindlichkeiten				
1. Erhaltene Anzahlungen	-1.170.853,64	-3.274,38	-3.274,38	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-33.675.968,29	-26.200.241,73	-10.739.699,09	-15.460.542,64
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	-9.575.944,89	-201.357,84	-9.374.587,05
4. Sonstige Verbindlichkeiten	-32.657.872,49	-33.302.260,90	-10.841.069,04	-22.461.191,86
F. Rechnungsabgrenzungsposten	-88.473.975,02	-58.460.729,49	-79.764.190,39	21.303.460,90
G. Latente Steuern	-11.449.590,00	-11.449.590,00	-12.273.981,00	824.391,00
	-244.743.751,03	-194.143.260,15	-176.848.332,06	-17.294.928,09

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 (angepasst)

	Konzern Gewinn- und Verlustrech- nung 2011 €	Angepasst an Vorjahr 2011 €	Vorjahr 2010 €	Veränderung 2011 €
1. Umsatzerlöse	-355.325.868,15	-307.670.590,61	-268.753.819,41	-38.916.771,20
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-13.621.432,74	-11.133.875,52	995.468,80	-12.129.344,32
3. Übrige betriebliche Erträge	-8.534.545,88	-8.384.752,35	-3.761.576,43	-4.623.175,92
4. Materialaufwand				
a) Aufwand für bezogene Leistungen	316.310.839,41	268.565.834,97	228.760.377,73	39.805.457,24
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	9.570.772,56	9.431.062,60	6.311.523,04	3.119.539,56
b) Soziale Abgaben	1.444.547,97	1.417.564,46	863.668,30	553.896,16
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	7.496.848,68	5.933.940,85	5.662.101,15	271.839,70
7. Übrige betriebliche Aufwendungen	31.437.051,38	26.368.651,02	22.973.203,63	3.395.447,39
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-480.613,07	-70.922,88	-438.296,99	367.374,11
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	677.808,11	513.958,06	47.794,98	466.163,08
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-11.024.591,73	-15.029.129,40	-7.339.555,20	-7.689.574,20
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.849.629,48	5.292.098,28	3.928.206,24	1.363.892,04
12. Sonstige Steuern	574,41	574,00	2.926,50	-2.352,50
13. Jahresüberschuss	-5.174.387,84	-9.736.457,12	-3.408.422,46	-6.328.034,66
14. Anteile im Fremdbesitz	4.084,55	4.084,55	14.967,19	
15. Gewinnanteil Mutterunternehmen	-5.170.303,29	-9.732.372,57	-3.393.455,27	

Kapitalflussrechnung

	2010 TEUR	2011 angepasst TEUR	2011 aktuell TEUR
Periodenergebnis vor a.o. Posten	3.393,5	9.736,5	5.170,3
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	5.662,1	5.933,9	7.496,8
Veränderung der Rückstellungen	8.087,3	-17.776,2	6.716,2
Veränderung latente Steuern	-1.026,8	-824,4	-824,4
Verluste aus Anlageabgang	56,7	0,0	0,0
Veränderung der passiven Rechnungsabgrenzung	2.233,2	-21.303,5	8.709,7
Veränderung der aktiven Rechnungsabgrenzung	-2.298,1	853,5	-9.924,4
Operativer Überschuss	16.107,9	-23.380,2	17.344,2
Veränderungen der sonstigen Aktiva und Passiva, soweit sie nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zu ordnen sind	-20.039,5	47.004,2	5.868,3
cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.931,6	23.624,0	23.212,5
Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,0	0,0	525,0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-362,9	-30.945,5	-28.125,2
cash-flow aus der Investitionstätigkeit	-362,9	-30.945,5	-27.600,2
Einzahlungen auf das Eigenkapital	1,1	649,1	2.357,7
Ausschüttungen (Fremde)	15,0	4,1	4,1
Auszahlungen für Darlehenstilgungen	-100,7	0,0	0,0
Einzahlungen auf gewährte Darlehen	0,0	42,5	42,5
cash flow aus der Finanzierungstätigkeit	-84,6	695,7	2.404,3
Veränderung des Finanzmittelfonds	-4.379,1	-6.625,8	-1.983,4
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	22.822,1	18.442,9	18.442,9
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	18.443,0	11.817,1	16.459,5

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungswerte				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2011	Zugang	Abgang	31.12.2011	01.01.2011	Zugang	Abgang	31.12.2011	31.12.2011	31.12.2010
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielles Anlagevermögen										
Konzessionen, Lizenzen	1.022.597,15	529.087,19		1.551.684,34	907.934,15	269.519,48		1.177.453,63	374.230,71	114.663,00
Geschäfts- oder Firmenwert	81.417.798,49	26.968.032,91		108.385.831,40	16.283.559,00	6.897.108,40		23.180.667,40	85.205.164,00	65.134.239,49
Zwischensumme	82.440.395,64	27.497.120,10	0,00	109.937.515,74	17.191.493,15	7.166.627,88	0,00	24.358.121,03	85.579.394,71	65.248.902,49
Sachanlagen		U	105.879,60			U	5.604,60			
Technische Anlagen	105.879,60	105.879,60	U	0,00	5.604,60	5.604,60	U	0,00	0,00	100.275,00
Geschäftsausstattung	936.695,92	628.093,82		1.670.669,34	698.029,44	330.220,80		1.033.854,84	636.814,50	238.666,48
	U	105.879,60	105.879,60	U	703.634,04	5.604,60		1.033.854,84	636.814,50	338.941,48
	1.045.575,52	628.093,82	0,00	1.670.669,34		330.220,80	5.604,60	U		
Finanzanlagen	525.000,00		525.000,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	525.000,00
	U	105.879,60	105.879,60	U	U	5.604,60	5.604,60	U		
	83.482.971,16	28.125.213,92	525.000,00	111.608.185,08	17.895.127,19	7.496.848,58	0,00	25.391.975,87	86.216.209,21	66.112.843,97

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der FlexStrom AG aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der Konzernrechnungslegung sowie die Nachweise für die Angaben in Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Konzernrechnungslegung und der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschwege, den 04. April 2012

Dipl.-Ökon. H.-J. Schilling und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Schilling

Wirtschaftsprüfer

**KONZERNABSCHLUSS DER FLEXSTROM AG (HGB)
FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR ZUM 31. DEZEMBER 2010**

Handelsbilanz der Flexstrom AG zum 31. Dezember 2010

Aktiva

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	114.663,00		175.371,49
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>65.134.239,49</u>		<u>70.562.092,49</u>
		65.248.902,49	70.737.463,98
II. Sachanlagen			
1. technische Anlagen und Maschinen	100.276,00		0,00
2. Beteiligungen	<u>238.665,48</u>		<u>206.230,67</u>
		338.941,48	206.230,67
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
2. Beteiligungen	<u>525.000,00</u>		<u>525.000,00</u>
		525.000,00	525.000,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. unfertige Leistungen	19.524.164,95		16.740.168,58
2. Fertige Leistungen	14.046.865,84		17.826.331,01
3. geleistete Anzahlungen	<u>18.527.185,12</u>		<u>17.914.078,42</u>
		52.098.215,91	52.480.578,01
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.762.323,61		21.014.309,37
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.020.514,57		0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.750.124,04</u>		<u>2.111.928,30</u>
		33.532.962,22	23.126.237,67
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		18.442.942,36	22.822.182,26
C. Rechnungsabgrenzungsposten		<u>6.661.367,60</u>	<u>4.363.287,02</u>
		<u>176.848.322,06</u>	<u>174.260.979,61</u>

Passiva

		Geschäftsjahr	Vorjahr
	Euro	Euro	Euro
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		20.050.000,00	20.050.000,00
II: Kapitalrücklagen			
1. Kapitalrücklage aus Agiobeträgen	21.602,75		20.551,75
2. Andere Kapitalrücklagen	<u>26.359.071,76</u>		<u>26.359.071,76</u>
		26.380.674,51	26.379.623,51
III. Anteile im Fremdbesitz		21.337,82	6.370,63
IV. Bilanzverlust		18.390.851,59-	21.784.306,86-
B. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung		998,97	998,97
C. Eigenkapitalähnliche Posten			
1. Genussrechtskapital		241.208,80	341.906,20
D. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	24.812.297,62		15.923.246,29
2. sonstige Rückstellungen	<u>9.909.094,19</u>		<u>10.710.863,59</u>
		34.721.391,81	26.634.109,88
E. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.274,38		0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.739.699,09		25.473.386,14
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	201.357,84		500.000,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>10.841.069,04</u>		<u>5.827.129,27</u>
		21.785.400,35	31.800.515,41
- davon aus Steuern			
Euro 4.791.395,06 (Euro 4.418.259,36)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			
Euro 6.579,94 (Euro 0,00)			
F. Rechnungsabgrenzungsposten		79.764.190,39	77.530.975,87
G. Latente Steuern		<u>12.273.981,00</u>	<u>13.300.786,00</u>
		<u>176.848.332,06</u>	<u>174.260.979,61</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010
Flexstrom-Konzern

	Geschäftsjahr Euro	%	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	268.753.819,41	100,00	202.078.480,82
2. Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	995.468,80	0,37	12.175.777,54-
3. Übrige betriebliche Erträge	3.761.576,43	1,40	5.638.951,31
4. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	228.760.377,73	85,12	188.773.428,34
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.311.523,04	2,35	4.471.814,93
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	863.668,30	0,32	518.241,71
	<u>7.175.191,34</u>	2,67	<u>4.990.056,64</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	5.662.101,15	2,11	5.613.522,85
7. Übrige betriebliche Aufwendungen	22.973.203,63	8,55	18.868.201,05
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	438.296,99	0,16	539.910,95
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	47.794,98	0,02	141.010,84
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	7.339.555,20	2,73	2.046.900,90
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	3.928.206,24	1,46	641.685,56-
12. sonstige Steuern	2.926,50	0,00	7.670,57
	<u>3.931.132,74</u>	1,46	<u>634.014,99-</u>
13. Jahresüberschuss	3.408.422,46	1,27	2.680.915,89
14. Ergebnisanteile Fremdbesitz	<u>14.967,19</u>	0,01	<u>2.729,33-</u>
15. Gewinnanteil Mutterunternehmen	<u>3.393.455,27</u>	1,26	<u>2.683.645,22</u>

Anhang

1. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

In die Konsolidierung wurden sämtliche Beteiligungsunternehmen einbezogen mit einem Anteil von 50 % und mehr ausgenommen die Gesellschaft Germanway GmbH. Letztere Gesellschaft ist von untergeordneter Bedeutung und soll verkauft werden.

Es sind daher zu konsolidieren:

	Anteil	gez. Kapital Euro	Stimmrechte
FlexFon GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%
FlexStrom Marketing AG	100,00%	250.000,00	100,00%
Tequware GmbH	66,80%	25.564,59	66,80%
Syllego GmbH	100,00%	25.000,00	100,00%

Nicht in die Konsolidierung einbezogene Finanzanlagen:

Germanway GmbH	Anteil 100%	Gez. Kapital 25.000,00 EUR
FlexGas GmbH atyp. stille Beteiligung	Kapital	500.000,00 EUR
davon ausstehend		201.357,84 EUR

Sitz der Gesellschaften sämtlich Berlin.

2. Konsolidierungsmethode

Die Erstkonsolidierung wurde nach der Buchwertmethode durchgeführt. Es handelt sich um eine Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis.

Es wurden die Eigenkapitalanteile der Tochtergesellschaften zum Anschaffungszeitpunkt den Buchwerten der Beteiligungsansätze der Muttergesellschaften gegenübergestellt. Die sich ergebenden aktiven Kapitalaufrechnungsdifferenzen tragen den Charakter eines Firmenwertes.

3. Bilanzierungs – und Bewertungsgrundsätze

Generell wurde zu deutschen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bilanziert.

Der **Firmenwert** setzt sich zusammen aus dem Firmenwert der FlexStrom AG sowie aus der Kapital aufrechnungsdifferenz der Anteile an der FlexFon GmbH und der FlexStrom Marketing AG.

Der aus der Kapitalaufrechnung der Anteile FlexFon GmbH und FlexStrom Marketing AG resultierende Firmenwert ist steuerlich nicht abschreibungsfähig. Der bei der Muttergesellschaft aktivierte Firmenwert resultiert aus Einlagen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. In der dazu gehörigen Steuerbilanz wurde zu Buchwerten bilanziert. Dem zufolge wurde dafür eine Rückstellung für latente Steuern gebildet, die analog der handelsrechtlichen Abschreibung im Zeitablauf anteilig aufgelöst wird.

Es wird eine Nutzungsdauer von 15 Jahren insgesamt unterstellt, da die Gruppe ihren hohen Bekanntheitsgrad nutzt und Vorteile im cross selling gesehen werden, die langfristig genutzt werden können.

Die übrigen Gegenstände des **Anlagevermögens** wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear ermittelt. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von Euro 150 bis Euro 1.000 wurde ein Sammelposten gebildet, der auf 5 Jahre abgeschrieben wird.

Die **Finanzanlagen** wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Das **Vorratsvermögen** wurde wie folgt bewertet:

Basis sind die noch nicht abgerechneten Strommengen. Sie wurden bewertet mit dem durchschnittlichen Einkaufspreis zusätzlich eines angemessenen Handlingzuschlages.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Soweit erforderlich wurde den Risiken im Forderungsbestand durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen. Die im Vorjahr mit den Forderungen verrechneten kreditorischen Debitoren wurden im Berichtsjahr umgegliedert in den Posten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Vorjahreszahlen wurden angepasst.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Provisionszahlungen an Vermittler, die zugleich eine ständige Kundenbetreuung sicherstellen sollen. Die Provisionszahlungen wurden aus diesem Grunde abgegrenzt.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach kaufmännischer Beurteilung notwendig war. Abzinsungen erfolgten nicht.

Die **Verbindlichkeiten** wurden zu Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde gebildet für noch nicht Ertrag gewordene Vorauszahlungen von Kunden und wird bezogen auf die Vertragsdauer ratierlich aufgelöst.

4. Erläuterungen zum Konzernabschluss

Anlagevermögen

Die Entwicklung ist dem beigefügten Anlagespiegel zu entnehmen.

Die Beteiligungen bestehen aus Anteilen an einer GmbH (TEUR 25,0), die ihren Geschäftsbetrieb einstellen soll. Sie ist von untergeordneter Bedeutung und wurde nicht in die Konsolidierung einbezogen. Des Weiteren besteht eine atypisch stille Beteiligung (TEUR 500,0). Letztere wurde im Vorjahr eingegangen, die Einlagen auf die atypisch stille Beteiligung wurden im laufenden Jahr zum Teil geleistet.

Das **Vorratsvermögen** enthält ausschließlich nicht endabgerechnete Stromlieferungen, die sich ergeben aus den eingekauften Strommengen abzüglich der von den Kunden bereits bezahlten Strommengen.

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** resultieren im Wesentlichen aus Leistungen, die die FlexStrom AG, die FlexFon GmbH und die FlexStrom Marketing AG erbracht haben. Sie belaufen sich zusammen auf TEUR 30.448,2 und wurden um TEUR 4.685,9 abgewertet, so dass noch TEUR 25.762,3 zu Buche stehen.

Unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** sind TEUR 3.826,3 Forderungen gegen Organe enthalten, die mit einem Zinssatz von 5 % verzinst wurden. Die Forderungen sind sofort fällig, eine Rückzahlungsfrist wurde nicht vereinbart. Des Weiteren liegen neben den üblichen Forderungen wie Umsatzsteuer etc. Kautionen in Höhe von TEUR 623,6 vor, die eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen.

Zur **Eigenkapitalentwicklung** vgl. beigefügten Eigenkapitalspiegel. Ausschüttungsmöglichkeiten bestehen bei den Gesellschaften FlexFon GmbH, Syllego GmbH und Tequware GmbH in Höhe von zusammen T-Euro 768,9.

Das **Genussrechtskapital** hat eine Laufzeit bis 2014, d.h. noch 4 Jahre. Die Genussrechte wurden in 2004 ausgegeben. Sie sind am Gewinn – und Verlust beteiligt und stehen im Rang hinter sämtlichen Gläubigern der Gesellschaft. Gezeichnet wurden die Genussrechte an der FlexStrom AG. Die Zeichnungssumme beläuft sich per 31.12.2009 auf T-Euro 572,6, davon wurden im Berichtsjahr nominell T-Euro 101,2 aufgelöst, sodass sich die Zeichnungssumme auf nun noch T-Euro 471,4 beläuft. Der Anspruch am Ergebnis 2010 beläuft sich auf T-Euro 23,5.

Die **Steuerrückstellungen** enthalten Rückstellungen für Stromsteuer, im Übrigen wurden **Abgrenzungen für latente Steuern** in Höhe von T-Euro 12.273,9 für die steuerlich nicht zu berücksichtigen den Abschreibungen auf den Firmenwert gebildet, von denen jährlich T-Euro 1.026,8 aufgelöst werden. Als konzerninterner Steuersatz wurden 30,17% angesetzt, der auch die Ge-

werbesteuer berücksichtigt.

Die **sonstigen Rückstellungen** beinhalten an wesentlichen Posten Rückstellungen für Kosten der Netzdurchleitung i.H.v. T-Euro 3.937,9, für Bonusleistungen T-Euro 5.502,8, für Urlaubsansprüche T-Euro 205,6, Abschlusskosten T-Euro 64,5, Prozesskosten T-Euro 50,0 und sonstige Rückstellungen mit T-Euro 144,3.

Zugeführt wurden im Berichtsjahr T-Euro 9.813,1, aufgelöst T-Euro 162,4 und verbraucht T-Euro 10.452,4.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betreffen vornehmlich Verbindlichkeiten aus Stromlieferungen.

Unter den **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis** besteht, ist die Einzahlungsverpflichtung auf die atypisch stille Beteiligung erfasst.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer i.H.v. T-Euro 3.709,9, Verbrauchsteuern von T-Euro 1.000,0 und Sonderzahlungen von Kunden i.H.v. T-Euro 5.600,0.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurde gebildet für noch nicht Ertrag gewordene Einzahlungen der Kunden mit pre-paid Verträgen.

Die **Umsätze** setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatz aus Stromlieferungen	TEUR 267.267,7
Umsatz aus Telefonkontrakten	TEUR 845,2
Umsatz aus Vermittlungsprovisionen	TEUR 113,7
Umsatz aus sonstigen Provisionen	TEUR 2,0
Sonstige Umsätze	TEUR 525,2

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Periodenfremde Erträge liegen vor in Höhe von TEUR 2.481,4, davon TEUR 644,4 aus der Auflösung von Wertberichtigungen und TEUR 1.201,7 aus der Auflösung von Rückstellungen.

In den übrigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.115,5 enthalten. Sie betreffen im Wesentlichen Belastungen für in Vorjahren bezogene Strommengen.

5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverträge für Räume mit einer Jahresbelastung von TEUR 1.761,1 und Leasingverträge und Mietverträge für bewegliche Wirtschaftsgüter mit einer Belastung von TEUR 84,0.

6. Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen Nahestehende Unternehmen

Einzahlungsverpflichtung atypisch stilles	201.357,84 EUR
Beteiligungskapital Stand 31.12.2010	
geleistete Einzahlungen darauf im Geschäftsjahr	298.643,00 EUR
Vorauslagungen im Geschäftsjahr	2.020.514,57 EUR

Empfangene Leistungen von Unternehmen	1.201.974,38 EUR
Nahestehende Personen	2.495.996,76 EUR

Vorauslagungen an nahestehende Personen im Geschäftsjahr

Stand der Vorauslagungen 31.12.2010 3.826.348,57 EUR

7. Sonstige Angaben

Organe

Vorstand der FlexStrom AG

- Robert Mundt, Kaufmann – Vorsitzender
- Michael Happ, Kaufmann
- Martin Rothe, Kaufmann

Vorstand der FlexStrom Marketing AG

- Andreas Felix, Kaufmann
- Martin Rothe, Kaufmann

Geschäftsführung der FlexFon GmbH

- Thomas Mundt, Kaufmann

Geschäftsführung der Tequware GmbH

- Uwe Friedrich , Kaufmann

Geschäftsführung der Syllego GmbH

- Dr. Silvin Bruns, Rechtsanwalt

Bezüge der Geschäftsführung: 1.134,2 TEUR

Aufsichtsrat der FlexStrom AG

- Michael Höpfner, Rechtsanwalt (selbständig) - Vorsitzender
- Ralf Moritz, Rechtsanwalt (selbständig) - stellvertretender Vorsitzender
- Thomas Mundt, Kaufmann (Geschäftsführung FlexFon GmbH)

Aufsichtsrat der FlexStrom Marketing AG

- Robert Mundt, Kaufmann (Vorstand FlexStrom AG) - Vorsitzender
- Thomas Mundt , Kaufmann (Geschäftsleitung FlexFon GmbH) - Stellvertretender Vorsitzen der
- Michael Happ, Kaufmann (Vorstand FlexStrom AG)

Bezüge : TEUR 36,0

Kredite an Organe : TEUR 3.826,3 unbestimmte Laufzeit, Verzinsung 5% p.a.

Beschäftigte: 218 , ausschließlich Verwaltungsangestellte

Honorar des Abschlussprüfers:

Prüfungsleistungen:	TEUR 83,4
---------------------	-----------

Steuerberatungsleistungen	TEUR 0,0
---------------------------	----------

Sonstige Leistungen	TEUR 0,0
---------------------	----------

Verbindlichkeitspiegel

Verbindlichkeiten gegenüber/aus:	Gesamt- betrag TEUR	< 1 Jahr TEUR	> 5 Jahre TEUR	Sicherheiten TEUR
erhaltene Anzahlungen	3,3	3,3		
Lieferungen und Leistungen	10.739,7	10.739,7		Kautionen 2,0 Mio Euro und übl. Eigentumsvorbehalte
Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	201,3	201,3		
Sonstige Verbindlichkeiten	10.841,1	10.841,1		

Die Kautionen wurden durch Sicherheitsleistungen von Banken zugunsten von Netzbetreibern gestellt. Festgelder i.H.v. 2,0 Mio. EUR wurden dafür hinterlegt.

Eigenkapitalspiegel

	Mutterunternehmen					Minderheitsgesellschafter					
	Gezeichnetes Kapital	Kapitalrücklage	erwirtschaftetes Konzerneigenkapital Gewinnrücklage	Konzernbilanzgewinn	Währungsrücklage	Eigenkapital	Minderheitenkapital	Währungsrücklage	Konzerneigenkapital	Genussrechtskapital	Gesamtes Eigenkapital
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Stand am 01.01.2010	20.050.000,00	26.379.623,51	0,00	-21.784.306,86		24.645.316,65	6.370,63		24.651.687,28	341.906,20	24.993.593,48
Ausgabe von Anteilen						0,00			0,00		0,00
Erwerb/Einziehung eigener Anteile						0,00			0,00		0,00
Dividenden						0,00			0,00		0,00
Einstellung/Entnahme Gewinnrücklagen						0,00			0,00		0,00
Änderung des Konsolidierungskreises						0,00			0,00		0,00
Übrige Veränderungen		1.051,00				1.051,00			1.051,00	-100.697,40	-99.646,40
	0,00	1.051,00	0,00	0,00	0,00	1.051,00	0,00	0,00	1.051,00	-100.697,40	-99.646,40
Konzernjahresergebnis				3.393.455,27		3.393.455,27	14.967,19		3.408.422,46		3.408.422,46
Übriges Konzernergebnis				0,00		0,00	0,00		0,00		0,00
Konzerngesamtergebnis	0,00	0,00	0,00	3.393.455,27	0,00	3.393.455,27	14.967,19	0,00	3.408.422,46	0,00	3.408.422,46
Stand am 31.12.2010	20.050.000,00	26.380.674,51	0,00	-18.390.851,59	0,00	28.039.822,92	21.337,82	0,00	28.061.160,74	241.208,80	28.302.369,54

Kapitalflussrechnung

	2010 TEUR	2009 TEUR
Periodenergebnis vor a.o. Posten	3.393,5	2.683,6
Abschreibungen auf das Anlagevermögen	5.662,1	5.613,5
Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	0,0	0,0
Zuführungen zu den Rückstellungen	31.228,3	12.346,4
Auflösung von Rückstellungen	-1.201,7	0,0
Verbrauch von Rückstellungen	-21.939,3	0,0
Veränderung latente Steuern	-1.026,8	-1.026,8
Verluste aus Anlageabgang	56,7	0,0
Erträge aus Anlageabgang	0,0	0,0
So. zahlungsunwirksamer Ertrag	0,0	0,0
So. zahlungsunwirksamer Aufwand	0,0	0,0
Veränderung der passiven Rechnungsabgrenzung	2.233,2	7.224,7
Veränderung der aktiven Rechnungsabgrenzung	-2.298,1	-1.266,7
<i>Operativer Überschuss</i>	<i>16.107,8</i>	<i>25.574,8</i>
Veränderungen der sonstigen Aktiva, soweit sie nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zu zu ordnen sind	-10.024,4	0,0 -5.903,9
Veränderungen der sonstigen Passiva, soweit sie nicht der Finanzierungs- oder Investitionstätigkeit zu zu ordnen sind	-10.015,1	0,0 -7.914,5
Einzahlungen aus a.o. Posten	0,0	0,0
Auszahlungen aus a.o. Posten	0,0	0,0
cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-3.931,6	11.756,4
Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen	0,0	0,0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-362,9	-711,6
cash-flow aus der Investitionstätigkeit	-362,9	-711,6
Einzahlungen auf das Eigenkapital	1,1	0,0
Ausschüttungen (Fremde)	15,0	-2,7
Auszahlungen für Darlehenstilgungen	-100,7	-160,7
Einzahlungen auf gewährte Darlehen	0,0	0,0
cash flow aus der Finanzierungstätigkeit	-84,7	-163,4
Veränderung des Finanzmittelfonds	-4.379,2	10.881,3
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	22.822,2	11.940,9
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	18.442,9	22.822,2

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungswerte				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2010	Zugang	Abgang	31.12.2010	01.01.2010	Zugang	Abgang	31.12.2010	31.12.2010	31.12.2009
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Immaterielles Anlagevermögen										
Konzessionen, Lizenzen	955.094,49	112.143,30	44.640,64	1.022.597,15	779.723,00	129.451,00	1.239,85	907.934,15	114.663,00	175.371,49
Geschäfts- oder Firmenwert	81.417.798,49	0,00	0,00	81.417.798,49	10.855.706,00	5.427.853,00	0,00	16.283.559,00	65.134.239,49	70.562.092,49
Zwischensumme	82.372.892,98	112.143,00	44.640,64	82.440.395,64	11.635.429,00	5.557.304,00	1.239,85	17.191.493,15	65.248.902,49	70.737.463,98
Sachanlagen										
Technische Anlagen	0,00	105.879,60	0,00	105.879,60	0,00	5.604,60	0,00	5.604,60	100.275,00	0,00
Geschäftsausstattung	818.579,07	144.894,87	26.778,02	936.695,92	612.348,40	99.192,55	13.511,51	698.029,44	238.666,48	206.230,67
	818.579,07	250.774,47	26.778,02	1.042.575,52	612.348,40	104.797,15	13.511,51	703.634,04	338.941,48	206.230,67
	83.191.472,05	362.917,77	71.418,66	83.482.971,16	12.247.777,40	5.662.101,15	14.751,36	17.895.127,19	65.587.843,97	70.943.694,65
Finanzanlagen										
Anteile an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht										
	525.000,00	0,00	0,00	525.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	525.000,00	525.000,00
	525.000,00	0,00	0,00	525.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	525.000,00	525.000,00
Gesamt	83.716.472,05	362.917,77	71.418,66	84.007.971,16	12.247.777,40	5.662.101,15	14.751,36	17.895.127,19	66.112.843,97	71.468.694,65

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der FlexStrom aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen möglicher Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit der Konzernrechnungslegung sowie die Nachweise für die Angaben in Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Konzernrechnungslegung und der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften. Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Konsolidierung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschwege, den 16. November 2011

Dipl.-Ökon. H.-J. Schilling und Partner
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Schilling

Wirtschaftsprüfer

JÜNGSTER GESCHÄFTSGANG UND AUSSICHTEN

Im dritten und vierten Quartal des laufenden Geschäftsjahres 2012 bis zum Datum dieses Prospekts hat sich das Wachstum seit dem Jahr 2011 weiter fortgesetzt und entwickelte sich erfreulich für die Emittentin. Der Umsatz lag zum 30. Juni 2012 bei rund EUR 284 Mio. und damit rund 86% über dem Umsatz des Vorjahreszeitraums. Auch die Anzahl der Bestandskunden der FlexStrom-Gruppe, rund 570.000 zum 30. Juni 2012, konnte gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht gesteigert werden, wobei die FlexStrom-Gruppe das Kundenwachstum der Vorjahre nicht erreichen konnte.

Die Tochtergesellschaften der Emittentin OptimalGrün und Löwenzahn Energie GmbH befinden sich noch im Aufbau, die Ergebnisse der beiden Tochtergesellschaften liegen in dem vom Vorstand der Emittentin geplanten Budget. Die Gesellschaft plant noch im laufenden Geschäftsjahr die Einführung weiterer Tarife.

Die Emittentin erwartet für das Gesamtjahr 2012, dass die bisherige positive Entwicklung weiter anhalten wird und sowohl das operative Ergebnis als auch der Umsatz gegenüber dem vorherigen Geschäftsjahr 2011 sich deutlich steigern werden. Nicht zuletzt infolge weiter steigender Kosten für Energie, etwa durch die angekündigte Erhöhung der Ökostrom-Umlage (EEG) ab dem Jahr 2013, geht die Emittentin davon aus, dass die Zahl wechselbereiter Kunden für Strom und Gas insgesamt weiter steigen wird. Der Vorstand der FlexStrom erwartet, dass sie dadurch weitere Kunden im Discount-Segment gewinnen können. Ferner ist die Emittentin der Auffassung, dass im Zuge der Energiewende die Nachfrage nach aus regenerativen Rohstoffen gewonnener Energie ansteigen wird und die Emittentin sieht sich am Markt gut platziert, um mit ihrer Tarifstruktur solche Kunden gewinnen zu können.

Seit dem 30. Juni 2012 sind keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage sowie Handelsposition und den Aussichten der Emittentin eingetreten.